

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezü- gen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2024/2025)

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 erfolgen. Zudem hat sich insbesondere im Dienstrecht an verschiedenen Stellen Anpassungsbedarf ergeben.

B. Wesentlicher Inhalt

Aus sozial- und dienstrechtspolitischen Gründen soll mit diesem Gesetz das Tarif- ergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder vom 9. Dezember 2023 zeitgleich eins-zu-eins auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Hierbei kommt im Versorgungsbereich der individuelle Ruhegehalts- und Hinterbliebenensatz zur Anwendung. Zudem soll aufgrund der Berücksichtigung eines Hinzu- verdienstes im Besoldungsbereich ein Familienergänzungszuschlag für bestimmte, atypische Familienkonstellationen eingeführt werden. Darüber hinaus werden weitere Gesetze und Verordnungen geändert.

C. Alternativen

Sachgerechte Alternativen werden nicht gesehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Mehrausgaben gegenüber dem Jahr 2023 betragen beim Land im Jahr 2024 rund 893,4 Millionen Euro, im Jahr 2025 rund 1 448,3 Millionen Euro und ab dem Jahr 2026 rund 1 528,1 Millionen Euro. Im kommunalen Bereich sind es rund 134 Millionen Euro im Jahr 2024, rund 217,3 Millionen Euro im Jahr 2025 und rund 229,2 Millionen Euro ab dem Jahr 2026.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die wesentlichen Regelungsänderungen in diesem Gesetzentwurf werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert und automatisiert sind. Mithin ergeben sich durch die Änderungen keine erheblichen Auswirkungen für die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger. Zudem entstehen durch die neuen Regelungen keine aufwändigen Verwaltungsverfahren. Vielmehr bedarf es einer im Wesentlichen einmaligen Modifizierung bestehender Verfahren. Hierzu ist ein Austausch mit Normanwendern in Bezug auf spezifische Rechts- sowie Verfahrensfragen erfolgt. Aus den vorgenannten Gründen konnte von einer Bürokratielastenschätzung abgesehen werden. Der Normenkontrollrat wurde im Rahmen der Ressortabstimmung beteiligt.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch das Gesetz entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks gemäß Nummer 4.4 der VwV Regelungen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche Belange eines durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vorgegebenen Personenkreises. Für die Auswirkungen des Tarifabschlusses und seiner Folgewirkungen wurde im aktuellen Haushaltsjahr 2024 entsprechende Vorsorge getroffen. Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind die Mehrbedarfe im Rahmen der Haushaltsaufstellung abzubilden. Aufgrund dieses Gesetzes ist weder eine Neuverschuldung noch eine übermäßige Einschränkung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume künftiger Generationen zu erwarten.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf betreffen etablierte Verfahren, die in elektronischer oder digitaler Form unter anderem den fachrechtlichen Vorgaben entsprechen und demgemäß durch die Normanwender punktuell zu modifizieren sind, unter anderem durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg. Für die Vorprüfung und das Ergebnis des Digitaltauglichkeits-Checks wurden die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg sowie die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check im Innenministerium eingebunden.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 24. September 2024

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzesentwurf über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über die Anpassung von Dienst-
und Versorgungsbezügen in Baden-Würt-
temberg 2024/2025 und zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften
(BVAnp-ÄG 2024/2025)**

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versor-
gungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes,
3. die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldungsanpassung 2024

(1) Ab 1. November 2024 erhöhen sich um

1. 200 Euro die Grundgehaltssätze,
2. 4,76 Prozent
 - a) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - b) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages mit Ausnahme des Familienergänzungszuschlags,

- c) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
 - d) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie
3. 100 Euro die Anwärtergrundbeträge.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für

1. Zuschüsse zum Grundgehalt nach Vorbemerkung Nummern 1 und 2 der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474),
2. die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) und
3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 3

Besoldungsanpassung 2025

(1) Ab 1. Februar 2025 erhöhen sich um

1. 5,5 Prozent

- a) die Grundgehaltssätze,
- b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
- c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages mit Ausnahme des Familienergänzungszuschlags,
- d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
- e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie

2. 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Zuschüsse zum Grundgehalt nach Vorbemerkung Nummern 1 und 2 der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474),
3. die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) und
4. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 4

Versorgungsanpassung 2024

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 2

1. um 4,76 Prozent gilt entsprechend für andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und

2. um 200 Euro gilt entsprechend für Grundvergütungen.

(3) Bei den Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 2 ist § 19 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) hinsichtlich des Faktors 0,984 sinngemäß anzuwenden.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. November 2024 um 70,36 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Im Rahmen von § 92 Absatz 3 Satz 6 und § 108 Absatz 1 Satz 9 LBeamVGBW beträgt der Prozentsatz der allgemeinen Anpassung 4,76 Prozent zum 1. November 2024.

(7) Die Erhöhung nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamVGBW.

§ 5

Versorgungsanpassung 2025

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 3 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 3 gilt entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und

2. Grundvergütungen.

(3) Bei den Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 2 ist § 19 Absatz 1 Satz 1 des LBeamtVGBW hinsichtlich des Faktors 0,984 sinngemäß anzuwenden.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Februar 2025 um 74,23 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 6

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2024/2025

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld gelten § 4 Absätze 1 bis 3 und 6 sowie § 5 Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 7

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung

(1) Der Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW beträgt zum 1. November 2024 für die jeweilige Besoldungsgruppe:

Besoldungsgruppe/-n	Prozentsatz
A 7	6,06
A 8	5,59
A 9	5,26
A 10	4,69
A 11	4,21
A 12	3,82
A 13, C 1	3,43
A 14	3,10
A 15, B 1	2,75
A 16	2,47
B 2	2,36

B 3, R 3	2,23
B 4, R 4	2,11
B 5, R 5	1,98
B 6, R 6	1,88
B 7, R 7	1,79
B 8, R 8	1,70
B 9	1,60
B 10	1,36
B 11	1,31
R 1	2,68
R 2	2,46
W 1	3,67
W 2	2,91
W 3	2,57
C 2	2,81
C 3	2,52
C 4	2,19

(2) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW gilt die Erhöhung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1; § 3 Absatz 1 gilt hinsichtlich des Zeitpunkts entsprechend.

(3) Für das Alters- und Hinterbliebenengeld gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen werden sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abgerundet und Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet.

Artikel 2

Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 (InflAbmilBG 2024)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes und
3. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Sonderzahlungen

(1) Im Geltungsbereich von § 1 vorhandene

1. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge sowie
2. Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge

erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro. Voraussetzung ist, dass sich die Personen nach Satz 1 am 9. Dezember 2023 im Dienstverhältnis befanden und ein Anspruch auf Dienstbezüge an mindestens einem Tag in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die Personen nach Absatz 1 Satz 1 für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro. Voraussetzung ist, dass sich die Personen in dem jeweiligen Bezugsmonat im Dienstverhältnis befinden und an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht.

(3) Im Geltungsbereich von § 1 vorhandene Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erhalten die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 Satz 1 in Höhe von 1 000 Euro sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach Absatz 2 Satz 1 jeweils in Höhe von 50 Euro. Die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Für die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten § 8 Absatz 1 und § 9 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) entsprechend. Maßgebend für die Höhe der Sonderzahlungen sind dabei jeweils

1. für die einmalige Sonderzahlung die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 und
2. für die Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

Besteht bei der einmaligen Sonderzahlung am Stichtag das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, sind die Verhältnisse am letzten Tag des Anspruchs auf Bezügezahlung oder Unterhaltsbeihilfezahlung in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 maßgeblich. Sofern bei den monatlichen Sonderzahlungen am jeweiligen Stichtag nach Satz 2 Nummer 2 das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht, sind die Verhältnisse am letzten Tag des Anspruchs auf Bezügezahlung oder Unterhaltsbeihilfezahlung maßgeblich. Beginnt das Dienstverhältnis im Laufe eines Bezugsmonats, sind

ausnahmsweise die Verhältnisse am ersten Tag des Anspruchs auf Bezügezahlung oder Unterhaltsbeihilfezahlung im betreffenden Bezugsmonat entscheidend. Bei der Bemessung der Höhe der Sonderzahlungen werden sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abgerundet und Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet; Zwischenrechnungen werden jeweils mit zwei Dezimalstellen durchgeführt.

(5) Die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem jeweiligen Stichtag nach Absatz 4 Sätze 2 bis 5 zu zahlen hat; ein Anspruch auf etwaige Verzugszinsen besteht nicht. Leistungen im Sinne dieses Gesetzes aus einem anderen Rechtsverhältnis mit derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts werden auf diese Sonderzahlungen angerechnet, soweit alle Leistungen im Sinne dieses Gesetzes zusammen einen Betrag von 3 000 Euro überschreiten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Berechtigte nach Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Betrag nach Satz 3 auf 1 500 Euro beläuft. Sonderzahlungen nach dem TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023, dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 sowie dem Aufwandsentschädigungsgesetz fallen nicht in den Anwendungsbereich von Satz 3 oder 4. Die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 bleiben bei der Berechnung der Zuschläge nach den §§ 69 und 72 bis 74 LBesGBW sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.

(6) Die Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen und Leistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg unberücksichtigt.

(7) Sind Sonderzahlungen gezahlt worden, obwohl sie nicht oder nur in geringerer Höhe zustanden, so ist der jeweils zu viel gezahlte Betrag zurückzuzahlen; § 15 Absätze 2 bis 4 LBesGBW gelten entsprechend.

§ 3

Verarbeitung von Daten

Die Bezügestellen, die die Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfen zu zahlen haben, dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlich ist.

Artikel 3

Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen
zur Inflationsabmilderung in der Versorgung
im Jahr 2024 (InflAbmilVG 2024)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Personen, welche nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) Anspruch auf Versorgung, Alters- oder Hinterbliebenengeld aus einem früheren Beamten- oder Richterverhältnis haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. ehemalige Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und deren Hinterbliebene,
2. Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung,
3. Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamTVGBW,
4. Personen, welche ausschließlich Versorgung nach Zweiter Teil 5. Abschnitt des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg erhalten und nicht zugleich ein Unfallruhegehalt, einen Unterhaltsbeitrag oder eine Unfall-Hinterbliebenenversorgung beziehen,
5. Personen, welche ausschließlich Leistungen nach den §§ 31 und 32 LBeamTVGBW erhalten, sowie
6. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Sonderzahlungen

(1) Am 9. Dezember 2023 im Geltungsbereich von § 1 vorhandene Personen erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro. Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 an mindestens einem Tag ein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats im Geltungsbereich von § 1 vorhandenen Personen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro. Voraussetzung ist, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld bestanden hat oder besteht.

(3) Maßgebend für die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung sind

1. für die einmalige Sonderzahlung die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 und

2. für die Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

Besteht am jeweiligen Stichtag kein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld, sind bei der einmaligen Sonderzahlung die Verhältnisse am letzten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 maßgeblich, bei den monatlichen Sonderzahlungen die Verhältnisse am ersten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld im jeweiligen Bezugsmonat.

(4) Die Sonderzahlungen werden nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehalts- oder Altersgeldsatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg gewährt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg. Bei der Berechnung werden sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abgerundet und Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet; Zwischenrechnungen werden jeweils mit zwei Dezimalstellen durchgeführt.

(5) Überschreiten mehrere für denselben Bezugszeitraum aus verschiedenen Rechtsverhältnissen gegenüber derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts zustehende Ansprüche auf Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise in Summe den in Satz 2 genannten Betrag, sind die nach Absatz 1 oder 2 bestehenden Ansprüche in Summe um den überschreitenden Betrag zu kürzen. Die Höchstgrenze beläuft sich im Fall des Absatzes 1 auf insgesamt 1 800 Euro, im Fall des Absatzes 2 auf monatlich 120 Euro. Sonderzahlungen nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz fallen nicht in den Anwendungsbereich von Satz 1.

(6) Bei den gewährten Sonderzahlungen handelt es sich jeweils um Versorgungsbezüge, Alters- oder Hinterbliebenengeld, welches neben dem nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg jeweils zustehenden Versorgungsbezug, Alters- oder Hinterbliebenengeld gezahlt wird. Bei Anwendung der Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg gelten die Sonderzahlungen nicht als Teil des Versorgungsbezugs, Alters- oder Hinterbliebenengeldes. Sie bleiben bei sonstigen Leistungen, bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg außer Betracht.

(7) Zuviel oder unberechtigt erhaltene Zahlungen nach diesem Gesetz sind der Zahlstelle zurückzuerstatten; § 5 Absätze 2 bis 4 LBeamtVGBW gelten entsprechend.

(8) Träger der Sonderzahlungen sind die Träger des Versorgungsbezugs, des Alters- oder Hinterbliebenengeldes, welcher oder welches der jeweiligen Sonderzahlung zugrunde liegt. Die Auszahlung hat durch diejenige Zahl-

stelle zu erfolgen, welche für die Auszahlung des jeweils maßgeblichen Versorgungs-, Alters- oder Hinterbliebenengeldanspruchs zuständig ist. Es besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 3

Verarbeitung von Daten

Die in § 2 Absatz 8 genannten Träger und Zahlstellen dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlich ist.

Artikel 4

Änderung des Aufwandsentschädigungsgesetzes

Das Aufwandsentschädigungsgesetz in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Januar 2023 (GBl. S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „zugestandenene Aufwandsentschädigung“ die Wörter „; Sonderzahlungen nach § 8 sind hierbei nicht zu berücksichtigen“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 7“ die Wörter „; Sonderzahlungen nach § 8 sind hierbei nicht zu berücksichtigen“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sonderzahlungen nach § 8a sind bei der Berechnung des Ehrensolds nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.“
3. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 und 8a eingefügt:

„§ 8

Sonderzahlungen an ehrenamtliche Bürgermeister zur Inflationsabmilderung

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro als zusätzliche Aufwandsentschädigung. Voraussetzung ist, dass sich die ehrenamtlichen Bürgermeister am 9. Dezember 2023 im Dienstverhältnis befanden und ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung an mindestens einem Tag in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die ehrenamtlichen Bürgermeister für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro als zusätzliche Aufwandsentschädigung. Voraussetzung ist, dass sich die ehrenamtlichen Bürgermeister im jeweiligen Bezugsmonat im Dienst-

verhältnis befinden und an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht.

(3) Der Anspruch richtet sich gegen die Gemeinde. Die Sonderzahlungen im Sinne des Gesetzes zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 sowie des Gesetzes zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst werden auf die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 angerechnet.

§ 8a

Sonderzahlungen an Ehrensoldempfänger zur Inflationsabmilderung

(1) Am 9. Dezember 2023 vorhandene Ehrensoldempfänger erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro als zusätzlichen Ehrensold. Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 an mindestens einem Tag ein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die Ehrensoldempfänger für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro als zusätzlichen Ehrensold. Voraussetzung ist, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold bestanden hat beziehungsweise besteht.

(3) Die Sonderzahlungen werden nach dem jeweils maßgebenden Prozentsatz nach § 6 Absatz 2 oder 3 gewährt. Maßgebend für die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung sind

1. für die einmalige Sonderzahlung die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 und
2. für die Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

Besteht am jeweiligen Stichtag kein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold, sind bei der einmaligen Sonderzahlung die Verhältnisse am letzten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufenden Ehrensold in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 maßgeblich, bei den monatlichen Sonderzahlungen die Verhältnisse am ersten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufenden Ehrensold im jeweiligen Bezugsmonat.

(4) Der Anspruch richtet sich gegen die für den Ehrensold zuständige Stelle. Die Sonderzahlungen nach dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 sowie dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffent-

lichen Dienst werden auf die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 angerechnet.“

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe ‚weiblich‘ noch ‚männlich‘ eingetragen ist, können wählen, ob sie eine Amtsbezeichnung, soweit möglich, in männlicher oder weiblicher Form oder als Doppelbezeichnung führen. Jeder Amtsbezeichnung kann auf Wunsch der Klammerzusatz ‚(divers)‘ oder ‚(ohne Geschlechtsangabe)‘ hinzugefügt werden.“
2. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „kinderbezogenen Teil“ die Wörter „sowie einem Familienergänzungszuschlag“ angefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 12“ durch die Wörter „den Anlagen 12 und 12a“ ersetzt.
3. In § 41 Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „erreichen“ die Wörter „; hierbei bleibt der besoldungsgruppenabhängig gewährte Erhöhungsbetrag unberücksichtigt.“ eingefügt.
4. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Familienergänzungszuschlag

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 wird auf Antrag ein Familienergänzungszuschlag nach Anlage 12a gewährt.
- (2) Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag nach Anlage 12a haben Empfänger von Dienstbezügen,
 1. die Anspruch auf einen kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags für mindestens ein Kind haben und
 2. deren Ehegatte oder deren eingetragener Lebenspartner über Einkommen aus aktueller oder früherer Erwerbstätigkeit nach Abzug von darauf entfallenden Steuern und Sozialabgaben im jeweiligen Kalenderjahr in Höhe von weniger als 6 000 Euro verfügt.
- (3) Einkommen aus aktueller oder früherer Erwerbstätigkeit im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 sind insbesondere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft und Einnahmen aus Renten, Be-

triebsrenten, Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder Versorgungsbezüge sowie vergleichbares ausländisches Einkommen und Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Zum Einkommen im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 zählen insbesondere auch Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbsersatzeinkommen).

(4) Der Anspruchsberechtigte hat den Familienergänzungszuschlag bei der bezügelnden Stelle zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 glaubhaft zu machen. Das Antragsverfahren soll vorzugsweise elektronisch erfolgen. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, der bezügelnden Stelle wesentliche Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von dem Anspruchsberechtigten nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig nachzuweisen. Kommt der Anspruchsberechtigte der ihm auferlegten Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach, ist der Familienergänzungszuschlag insoweit zurückzufordern.

(5) Der Familienergänzungszuschlag ist ein Familienzuschlag im Sinne dieses Gesetzes. Abweichend vom ehebezogenen und kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags nach § 41 nimmt der Familienergänzungszuschlag nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 16 teil.“

5. In Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 ist bei der Amtsbezeichnung „Direktor“ der Funktionszusatz „als naturwissenschaftlich-technischer Leiter des Kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt und zugleich Leiter eines wissenschaftlichen Fachbereichs beim Kriminaltechnischen Institut“ einzurücken.
6. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GBl. S. 540, 566) werden die Angabe „Dezember 2022“ durch die Angabe „Januar 2023“ und die Angabe „750,44“ durch die Angabe „812,00“ ersetzt.
7. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GBl. S. 540, 566), die durch Artikel 5 Nummer 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ und die Angabe „812,00“ durch die Angabe „895,00“ ersetzt.
8. Nach Anlage 12 wird Anlage 12a (Familienergänzungszuschlag), die die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung erhält, eingefügt.

9. In Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GBl. S. 540, 567) wird der Abschnitt „§ 46“ wie folgt geändert:
- a) In der Zeile mit den Wörtern in Spalte 2 „a) Beamte des mittleren Dienstes“ wird in Spalte 3 die Angabe „93,94“ eingefügt.
 - b) Die Zeile mit den Wörtern „aa) in den Bes.Gr. A 7 und A 8“ in Spalte 2 und der Angabe „24,00“ in Spalte 3 sowie die Zeile mit den Wörtern „bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11“ in Spalte 2 und der Angabe „93,94“ in Spalte 3 werden gestrichen.
10. Die Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
11. Die Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 in der Fassung des Anhangs 1 zu diesem Gesetz erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 3 Nummer 1 werden die Wörter „in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung“ jeweils gestrichen.
2. § 50 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	179,14 Euro,
40	244,09 Euro,
50	362,47 Euro,
60	451,52 Euro,
70	620,18 Euro,
80	739,61 Euro,
90	890,46 Euro,
100	988,93 Euro.“

3. § 65 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§§ 40 bis 42“ wird durch die Angabe „§§ 40, 41 sowie 42“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Ein Familienergänzungszuschlag wird nicht gewährt.“
4. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „107,55“ durch die Angabe „112,67“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,01“ durch die Angabe „1,06“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,74“ durch die Angabe „0,78“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „3,00“ durch die Angabe „3,14“ ersetzt.
5. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,83“ durch die Angabe „2,96“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,01“ durch die Angabe „1,06“ ersetzt.
6. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a

*Sonderregelung bei Anwendung von Ruhens-,
Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften*

- (1) Eine in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, ist bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen.
- (2) Eine in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, ist bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen.“
7. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,83“ durch die Angabe „2,96“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,01“ durch die Angabe „1,06“ ersetzt.
8. § 101 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Für die Berechnung nach Absatz 4 sind für die jeweiligen Besoldungsgruppen, einschließlich etwaiger Zulagen nach §§ 43 bis 46 LBesGBW, folgende Kürzungsbeträge anzusetzen:

Besoldungsgruppe/-n	Kürzungsbetrag in Euro
A 9	49,30
A 10	54,71
A 11	60,39
A 12	66,06
A 13	72,84
A 14	80,07
A 15	89,72
A 16	99,36
B 1	88,50
R 1	90,70
B 2	102,14
R 2	98,51
B 3, R 3	107,92
B 4, R 4	113,97
B 5, R 5	120,93
B 6, R 6	127,48
B 7, R 7	133,86
B 8, R 8	140,49
B 9	148,78
B 10	174,41
B 11	181,00
C 1, W 1	71,58
C 2	86,68
C 3, W 2	96,04
C 4, W 3	109,90“

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 7

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	188,99 Euro,
40	257,51 Euro,
50	382,41 Euro,
60	476,35 Euro,
70	654,29 Euro,
80	780,29 Euro,
90	939,44 Euro,
100	1 043,32 Euro.“

2. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „112,67“ durch die Angabe „118,87“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,06“ durch die Angabe „1,12“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,78“ durch die Angabe „0,82“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „3,14“ durch die Angabe „3,31“ ersetzt.

3. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,96“ durch die Angabe „3,12“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,06“ durch die Angabe „1,12“ ersetzt.

4. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,96“ durch die Angabe „3,12“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,06“ durch die Angabe „1,12“ ersetzt.

5. § 101 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Berechnung nach Absatz 4 sind für die jeweiligen Besoldungsgruppen, einschließlich etwaiger

Zulagen nach §§ 43 bis 46 LBesGBW, folgende Kürzungsbeträge anzusetzen:

Besoldungsgruppe/-n	Kürzungsbetrag in Euro
A 9	52,01
A 10	57,72
A 11	63,71
A 12	69,69
A 13	76,85
A 14	84,47
A 15	94,65
A 16	104,82
B 1	93,37
R 1	95,69
B 2	107,76
R 2	103,93
B 3, R 3	113,86
B 4, R 4	120,24
B 5, R 5	127,58
B 6, R 6	134,49
B 7, R 7	141,22
B 8, R 8	148,22
B 9	156,96
B 10	184,00
B 11	190,96
C 1, W 1	75,52
C 2	91,45
C 3, W 2	101,32
C 4, W 3	115,94“

Artikel 8

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 41“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
2. § 78 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die gleichmäßige und gesetzmäßige Festsetzung von Beihilfen können die Beihilfestellen zur Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und für Prüfungen bei der Bearbeitung von Anträgen automationsgestützte Systeme einsetzen.“

Artikel 9

Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für das Jahr 2023

Beamtinnen und Beamte erhalten für das Jahr 2023 für das erste beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind den festgelegten Monatsbetrag, der sich entsprechend ihrer Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe aus der nachfolgenden Tabelle ergibt. Die §§ 8 und 9 LBesGBW gelten entsprechend.

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	413,44	342,78	272,15	201,53	130,84	80,41	29,95			
A 8	396,88	306,33	215,82	125,28	34,72					
A 9	192,37	95,75								

Artikel 10

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummern 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummern 2 und 4 wird die Angabe „3,81“ jeweils durch die Angabe „3,99“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Nummern 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummern 2 und 4 wird die Angabe „3,99“ jeweils durch die Angabe „4,21“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „3,88“ durch die Angabe „4,35“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „16,08“ wird durch die Angabe „18,01“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „19,52“ wird durch die Angabe „21,86“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „24,25“ wird durch die Angabe „27,16“ ersetzt.
 - ddd) Die Angabe „31,24“ wird durch die Angabe „34,99“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „6,24“ durch die Angabe „6,99“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 429, 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Satz 3 Buchstabe d werden die Wörter „Anlage 4 zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)“ durch die Wörter „Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V in der jeweils geltenden und gemäß § 94 Absatz 2 SGB V im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „BBhV“ durch die Angabe „Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „Anlage 14a“ durch die Angabe „Anlage 15“ ersetzt.
3. Nach § 17 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Der Beihilfebescheid kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.“
4. In Nummer 2.1 der Anlage werden nach der Zeile „Gerät zur Elektrostimulationsbehandlung der idiopathischen Skoliose (Scolitron-Gerät, Skolitrosegerät)“ in einer neuen Zeile die Wörter „Gerät zur Lagertherapie bei schlafbezogenen Atmungsstörungen“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Landesgebührengesetzes

Das Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Gebühren und Auslagen zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“

Artikel 13

Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung

Die Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 (GBl. S. 2), die zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Übertragung der Befugnisse auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge

(1) Die Ministerien übertragen die ihnen zustehenden Befugnisse nach

1. § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) in dem in Absatz 4 bezeichneten Umfang sowie
2. § 62 Absatz 3 Satz 2 (Anerkennung eines Dienstunfalls und Entscheidung, ob der Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt wurde)

nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Die Ministerien übertragen die Befugnis zur Festsetzung der in § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 3 bis 8 und Satz 2 LBeamVGBW genannten beamtenrechtlichen Unfallfürsorgeleistungen, sowie die ihnen nach § 50 Absatz 3 Satz 2 und § 61 Absatz 2 Satz 1 LBeamVGBW zustehenden Befugnisse auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Unfallangelegenheiten der Angehörigen des Polizei-, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugsdienstes. Für diesen Personenkreis übertragen die Ministerien die ihnen gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 LBeamVGBW und § 61 Absatz 2 Satz 1 LBeamVGBW zustehenden Befugnisse nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung.

(4) Die nach Absatz 1 Nummer 1 übertragenen Befugnisse umfassen außer der Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers nur die Festsetzung der Unfallfürsorgeleistungen nach den §§ 47 bis 50 LBeamVGBW, auch in Verbindung mit § 45 Absatz 5 LBeamVGBW, sowie die Durchführung der Maßnahmen nach der Landesheilverfahrensverordnung.“

2. Die Anlage (Zuständigkeitsübertragung) erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Errichtung von Landesfamilienkassen vom 22. April 2008 (GBl. S. 131), die zuletzt durch

Artikel 85 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109, ber. S. 273) geändert worden ist, sowie die Landesfamilienkassenverordnung vom 19. Mai 2008 (GBl. S. 165), die zuletzt durch Artikel 86 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109, ber. S. 273) geändert worden ist.

(2) Artikel 1 §§ 3, 5 und 7 Absatz 2, Artikel 5 Nummer 11, Artikel 7 sowie Artikel 10 Nummern 2 und 3 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

(3) Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 treten mit Wirkung vom 9. Dezember 2023 in Kraft.

(4) Artikel 5 Nummer 1 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

(5) Artikel 5 Nummer 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(6) Artikel 5 Nummern 2, 4, 7, 8 und 9 sowie Artikel 6 Nummer 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(7) Artikel 6 Nummern 6 und 9 treten mit Wirkung vom 18. November 2021 in Kraft.

(8) Artikel 12 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(9) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2025 außer Kraft.

Anhang 1 zu Artikel 5 Nummern 8 und 10 (Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	2.969,20	3.055,37	3.141,50	3.227,63	3.313,83	3.375,34	3.436,87	3.498,44	4-Jahres-Rhythmus	
A 8	3.044,06	3.154,49	3.264,87	3.375,28	3.485,72	3.559,31	3.632,90	3.706,54	3.780,10	
A 9	3.208,17	3.326,01	3.443,82	3.561,66	3.679,46	3.760,50	3.841,52	3.922,51	4.003,52	
A 10	3.445,03	3.595,98	3.746,95	3.897,93	4.048,90	4.151,32	4.254,27	4.357,23	4.460,20	
A 11	3.787,36	3.942,07	4.097,31	4.255,56	4.413,82	4.519,35	4.626,29	4.733,95	4.841,59	
A 12		4.290,48	4.416,26	4.606,03	4.798,46	4.926,79	5.055,07	5.183,39	5.311,71	
A 13			4.915,53	5.123,35	5.331,19	5.469,75	5.608,29	5.746,85	5.885,44	
A 14			5.211,08	5.480,59	5.750,10	5.929,75	6.109,46	6.289,09	6.468,77	
A 15				5.999,35	6.295,64	6.532,70	6.769,73	7.006,80	7.243,83	
A 16				6.597,21	6.939,89	7.214,09	7.488,26	7.762,39	8.036,54	

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	7.480,91
B 2	8.657,55
B 3	9.155,70
B 4	9.677,42
B 5	10.276,00
B 6	10.841,25
B 7	11.391,11
B 8	11.964,14
B 9	12.675,69
B 10	14.885,38
B 11	15.454,87

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	5.019,92	5.129,34	5.411,60	5.693,83	5.976,04	6.258,30	6.540,56	6.822,78	7.105,01	7.387,27	7.669,49
R 2			6.087,22	6.369,41	6.651,70	6.933,91	7.216,16	7.498,41	7.780,60	8.062,84	8.345,07

R 3	9.155,70
R 4	9.677,42
R 5	10.276,00
R 6	10.841,25
R 7	11.391,11
R 8	11.964,14

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.649,89	7.062,62	7.990,37

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.229,20	4.365,07	4.500,88	4.638,41	4.777,00	4.915,53	5.054,07	5.192,63	5.331,19	5.469,75	5.608,29	5.746,85	5.885,44	6.023,96	
C 2	4.237,66	4.454,15	4.673,03	4.893,85	5.114,68	5.335,46	5.556,29	5.777,09	5.997,89	6.218,71	6.439,52	6.660,30	6.881,13	7.101,94	7.322,76
C 3	4.631,51	4.881,53	5.131,55	5.381,61	5.631,61	5.881,64	6.131,64	6.381,66	6.631,68	6.881,73	7.131,74	7.381,79	7.631,78	7.881,78	8.131,82
C 4	5.808,59	6.059,91	6.311,24	6.562,68	6.813,95	7.065,28	7.316,61	7.567,89	7.819,25	8.070,55	8.321,93	8.573,23	8.824,55	9.075,90	9.327,23

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. November 2024

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 7 bis A 9	1.442,89
A 10 und A 11	1.498,78
A 12	1.643,53
A 13	1.676,46
A 13 mit Strukturzulage	1.712,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. November 2024

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	166,36
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	145,45
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	937,60
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	
	75,98

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
 - in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 um 52,38
 - in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 um 26,19

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind abhängig von der Besoldungsgruppe und der Stufe des Grundgehalts nach Maßgabe nachstehender Tabelle (Monatsbeträge in Euro):

Besol- dungs- gruppe	St u f e									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	471,42	455,17	438,93	422,69	406,44	394,83	383,23	371,63		
A 8	457,31	436,48	415,67	394,85	374,02	360,14	346,26	332,38	318,51	
A 9	426,36	404,13	381,92	359,70	337,48	322,21	306,93	291,65	276,38	
A 10	381,69	353,23	324,77	296,29	267,82	248,51	229,10	209,68	190,27	
A 11	317,14	287,96	258,69	228,86	199,01	179,11	158,94	138,65	118,35	98,06
A 12		222,27	198,55	162,77	126,48	102,28	78,09	53,90	29,70	5,50
A 13			104,40	65,21	26,02					
A 14			48,67							
R 1	84,72	64,08	10,86							

Anlage 12a
(zu § 41a)

Gültig ab 1. Januar 2024

Familienergänzungszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Betrag, den eine Familie mit einem berücksichtigten Kind insgesamt erhält										
Besoldungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	270,00	185,00	100,00	15,00						
A 8	243,00	133,00	24,00							
A 9	80,00									

Betrag, den eine Familie mit mindestens zwei berücksichtigten Kindern insgesamt erhält										
Besoldungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	370,00	301,00	232,00	163,00	94,00	45,00				
A 8	357,00	268,00	179,00	91,00	5,00					
A 9	224,00	129,00	34,00							
A 10	32,00									

Gültig ab 1. Januar 2025

Familienergänzungszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Betrag, den eine Familie mit einem berücksichtigten Kind insgesamt erhält										
Besoldungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	385,00	295,00	205,00	115,00	25,00					
A 8	356,00	244,00	128,00	12,00						
A 9	183,00	64,00								

Betrag, den eine Familie mit mindestens zwei berücksichtigten Kindern insgesamt erhält										
Besoldungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	470,00	397,00	325,00	252,00	179,00	127,00	75,00	23,00		
A 8	456,00	362,00	270,00	176,00	82,00	20,00				
A 9	316,00	216,00	117,00	17,00						
A 10	115,00									

Anlage 13
(zu den §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. November 2024

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		272,60
§ 45	Absatz 1	412,28
	Absatz 2	412,28
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	98,41
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	109,34
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	109,34
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7	1	46,96
	3	86,63
	4	39,66
A 8	1 und 3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 9
A 9	2	164,08
A 10	1 und 6	164,08
	4	291,99
	7	127,92
A 11	3	243,71
A 12	2	203,18
A 13	5	243,71
	9 und 10	355,46
A 14	1 und 3	243,71
A 15	1	243,71
	7	406,11
	8	412,28
A 16	7	272,60
	8	209,52
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	2 bis 5	412,28
R 2	4 bis 10	412,28
R 3	1 und 5	412,28
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7 (kw)	2	46,96
A 11 (kw)	3	243,71
A 13 (kw)	4	243,71
	6	137,41
A 14 (kw)	2 und 4	243,71
	3	358,29
A 15 (kw)	1	162,47
	2	509,85
	3	636,16
	4	243,71
	6	406,11
B 3 (kw)	1	324,91
R 1 (kw)	1	269,46
R 2 (kw)	1	269,46

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. November 2024

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 7 bis A 9	18,39
A 10 bis A 12	25,02
A 13 bis A 16	32,82
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	23,04
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	27,42
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	32,59
Beamte des höheren Dienstes	38,07

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anhang 2 zu Artikel 5 Nummer 11 (Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung AGrundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	3.132,51	3.223,42	3.314,28	3.405,15	3.496,09	3.560,98	3.625,90	3.690,85		
A 8	3.211,48	3.327,99	3.444,44	3.560,92	3.677,43	3.755,07	3.832,71	3.910,40	3.988,01	
A 9	3.384,62	3.508,94	3.633,23	3.757,55	3.881,83	3.967,33	4.052,80	4.138,25	4.223,71	
A 10	3.634,51	3.793,76	3.953,03	4.112,32	4.271,59	4.379,64	4.488,25	4.596,88	4.705,51	
A 11	3.995,66	4.158,88	4.322,66	4.489,62	4.656,58	4.767,91	4.880,74	4.994,32	5.107,88	5.221,40
A 12		4.526,46	4.659,15	4.859,36	5.062,38	5.197,76	5.333,10	5.468,48	5.603,85	5.739,22
A 13			5.185,88	5.405,13	5.624,41	5.770,59	5.916,75	6.062,93	6.209,14	6.355,28
A 14			5.497,69	5.782,02	6.066,36	6.255,89	6.445,48	6.634,99	6.824,55	7.014,14
A 15				6.329,31	6.641,90	6.892,00	7.142,07	7.392,17	7.642,24	7.892,36
A 16				6.960,06	7.321,58	7.610,86	7.900,11	8.189,32	8.478,55	8.767,79

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	7.892,36
B 2	9.133,72
B 3	9.659,26
B 4	10.209,68
B 5	10.841,18
B 6	11.437,52
B 7	12.017,62
B 8	12.622,17
B 9	13.372,85
B 10	15.704,08
B 11	16.304,89

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	5.296,02	5.411,45	5.709,24	6.006,99	6.304,72	6.602,51	6.900,29	7.198,03	7.495,79	7.793,57	8.091,31
R 2			6.422,02	6.719,73	7.017,54	7.315,28	7.613,05	7.910,82	8.208,53	8.506,30	8.804,05

R 3	9.659,26
R 4	10.209,68
R 5	10.841,18
R 6	11.437,52
R 7	12.017,62
R 8	12.622,17

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	5.960,63	7.451,06	8.429,84

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.467,81	4.605,15	4.748,43	4.893,52	5.039,74	5.185,88	5.332,04	5.478,22	5.624,41	5.770,59	5.916,75	6.062,93	6.209,14	6.355,28	
C 2	4.470,73	4.699,13	4.930,05	5.163,01	5.395,96	5.628,91	5.861,89	6.094,83	6.327,77	6.560,74	6.793,69	7.026,62	7.259,59	7.492,55	7.725,51
C 3	4.886,24	5.150,01	5.413,79	5.677,60	5.941,35	6.205,13	6.468,88	6.732,65	6.996,42	7.260,23	7.523,99	7.787,75	8.051,53	8.315,28	8.579,07
C 4	6.128,06	6.393,21	6.658,36	6.923,52	7.188,72	7.453,87	7.719,02	7.984,12	8.249,31	8.514,43	8.779,64	9.044,76	9.309,90	9.575,07	9.840,23

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. Februar 2025

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 7 bis A 9	1.492,89
A 10 und A 11	1.548,78
A 12	1.693,53
A 13	1.726,46
A 13 mit Strukturzulage	1.762,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. Februar 2025

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	175,51
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	153,45
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	989,17
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	
	80,16

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
 - in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 um 55,26
 - in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 um 27,63

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind abhängig von der Besoldungsgruppe und der Stufe des Grundgehalts nach Maßgabe nachstehender Tabelle (Monatsbeträge in Euro):

Besol- dungs- gruppe	St u f e									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	497,35	480,20	463,07	445,94	428,79	416,55	404,31	392,07		
A 8	482,46	460,49	438,53	416,57	394,59	379,95	365,30	350,66	336,03	
A 9	449,81	426,36	402,93	379,48	356,04	339,93	323,81	307,69	291,58	
A 10	402,68	372,66	342,63	312,59	282,55	262,18	241,70	221,21	200,73	
A 11	334,58	303,80	272,92	241,45	209,96	188,96	167,68	146,28	124,86	103,45
A 12		234,49	209,47	171,72	133,44	107,91	82,38	56,86	31,33	5,80
A 13			110,14	68,80	27,45					
A 14			51,35							
R 1	89,38	67,60	11,46							

Anlage 13

(zu den §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. Februar 2025

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		287,59
§ 45	Absatz 1	434,96
	Absatz 2	434,96
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	103,82
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	115,35
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	115,35
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7	1	49,54
	3	91,39
	4	41,84
A 8	1 und 3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 9
A 9	2	173,10
A 10	1 und 6	173,10
	4	308,05
	7	134,96
A 11	3	257,11
A 12	2	214,35
A 13	5	257,11
	9 und 10	375,01
A 14	1 und 3	257,11
A 15	1	257,11
	7	428,45
	8	434,96
A 16	7	287,59
	8	221,04
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	2 bis 5	434,96
R 2	4 bis 10	434,96
R 3	1 und 5	434,96
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7 (kw)	2	49,54
A 11 (kw)	3	257,11
A 13 (kw)	4	257,11
	6	144,97
A 14 (kw)	2 und 4	257,11
	3	378,00
A 15 (kw)	1	171,41
	2	537,89
	3	671,15
	4	257,11
	6	428,45
B 3 (kw)	1	342,78
R 1 (kw)	1	284,28
R 2 (kw)	1	284,28

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. Februar 2025

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 7 bis A 9	19,40
A 10 bis A 12	26,40
A 13 bis A 16	34,63
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	24,31
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	28,93
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	34,38
Beamte des höheren Dienstes	40,16

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anhang 3 zu Artikel 13 Nummer 2 (Anlage der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung)

Anlage

(zu § 1)

Übertragendes Ministerium	Behörde oder sonstige Stelle, auf die übertragen wird	Personenkreis, für den übertragen wird
1	2	3
1. Innenministerium	1.1 Regierungspräsidien	Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Geschäftsbereich 1.1 der Regierungspräsidien mit Ausnahme der Regierungspräsidenten und der Regierungsvizepräsidenten
	1.2 Regierungspräsidien	1.2 der Landratsämter im Regierungsbezirk, soweit es sich um Beamtinnen und Beamte des Landes im Geschäftsbereich des Innenministeriums handelt
	1.3 Regionale Polizeipräsidien	1.3 der Polizeipräsidien mit Ausnahme der Polizeipräsidenten und der Polizeivizepräsidenten
	1.4 Polizeipräsidium Einsatz	1.4 des Polizeipräsidiums mit Ausnahme des Polizeipräsidenten und des Polizeivizepräsidenten
	1.5 Landeskriminalamt	1.5 des Landeskriminalamts mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten
	1.6 Hochschule für Polizei Baden-Württemberg	1.6 der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg mit Ausnahme des Präsidenten, des Prorektors und des Vizepräsidenten
	1.7 Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei	1.7 des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten
	1.8 Landesamt für Verfassungsschutz	1.8 des Landesamts für Verfassungsschutz mit Ausnahme des Präsidenten des Landesamts für

Übertragendes Ministerium	Behörde oder sonstige Stelle, auf die übertragen wird	Personenkreis, für den übertragen wird
1	2	3
		Verfassungsschutz und dessen Stellvertreter
	1.9 Landesfeuerwehrschule	1.9 der Landesfeuerwehrschule mit Ausnahme des Leiters der Landes- feuerwehrschule und dessen Stell- vertreter
	1.10 Landesoberbe- hörde IT Baden- Württemberg	1.10 der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg mit Ausnahme des Präsidenten der IT Baden- Württemberg und dessen Stellver- treter
	1.11 Cybersicher- heitsagentur	1.11 der Cybersicherheitsagentur mit Ausnahme des Präsidenten der Cybersicherheitsagentur und des- sen Stellvertreter
2. Kultusministerium	2.1 Regierungs- präsidien	2.1 Regierungspräsidien
	2.2 Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)	2.2 ZSL mit Ausnahme des Präsi- denten des ZSL und dessen Stell- vertreter und Seminare für Ausbil- dung und Fortbildung der Lehr- kräfte
3. Wissenschafts- ministerium	3.1 Vorstandsvorsit- zende der Hoch- schulen	3.1 der Hochschulen mit Aus- nahme der hauptamtlichen Vor- standsmitglieder
	3.2 Präsident des Landesarchivs	3.2 des Landesarchivs mit Aus- nahme des Präsidenten des Lan- desarchivs und seines Stellvertre- ters
	3.3 Leiter der Lan- desbibliotheken	3.3 der Landesbibliotheken mit Ausnahme der Leiter der Landes- bibliotheken und deren Stellvertre- ter

Übertragendes Ministerium	Behörde oder sonstige Stelle, auf die übertragen wird	Personenkreis, für den übertragen wird
1	2	3
4. Justizministerium	4.1 Präsidenten der Oberlandesgerichte	4.1 der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsan- waltschaften mit Ausnahme der Präsidenten und der Vizepräsi- denten der Oberlandesgerichte und der Generalstaatsanwälte
	4.2 Präsident des Verwaltungsgerichts- hofs	4.2 der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Ver- waltungsgerichtshofs
	4.3 Präsident des Landesozialgerichts	4.3 der Sozialgerichtsbarkeit mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landes- sozialgerichts
	4.4 Präsident des Finanzgerichts	4.4 der Finanzgerichtsbarkeit mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Finanz- gerichts
	4.5 Präsident des Landesarbeits- gerichts	4.5 der Arbeitsgerichtsbarkeit mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landes- arbeitsgerichts
5. Finanzministerium	5.1 Oberfinanz- direktion	5.1 der Oberfinanzdirektion mit Ausnahme des Oberfinanzpräsi- denten und dessen Stellvertreter
	5.2 Landesamt für Besoldung und Ver- sorgung	5.2 des Landesamtes für Besol- dung und Versorgung mit Aus- nahme des Präsidenten des Lan- desamtes für Besoldung und Ver- sorgung und dessen Stellvertreter
	5.3 Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg	5.3 des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg mit Ausnahme des Direktors des Lan- desbetriebs und dessen Stellver- treter

Übertragendes Ministerium	Behörde oder sonstige Stelle, auf die übertragen wird	Personenkreis, für den übertragen wird
1	2	3
	5.4 Statistisches Landesamt	5.4 des Statistischen Landesamtes mit Ausnahme des Präsidenten des Statistischen Landesamtes und dessen Stellvertreters
6. Wirtschafts- ministerium	6.1 Regierungs- präsidien	6.1 der Regierungspräsidien
7. Ministerium Ländlicher Raum	7.1 Regierungs- präsidien	7.1 der Regierungspräsidien
	7.2 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	7.2 des Landesamts für Geoinfor- mation und Landentwicklung, ein- schließlich der Fachbeamten des vermessungstechnischen Dienstes bei den Landratsämtern, deren Planstellen im Einzelplan des Mi- nisteriums Ländlicher Raum veran- schlagt sind, mit Ausnahme des Präsidenten des Landesamts für Geoinformation und Landentwick- lung und dessen Stellvertreters
8. Sozialministerium	8.1 Regierungs- präsidien	8.1 der Regierungspräsidien
9. Umweltministerium	9.1 Landesanstalt für Umwelt Baden-Würt- temberg	9.1 der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg mit Ausnahme des Präsidenten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg und dessen Stellvertreter
	9.2 Regierungs- präsidien	9.2 der Regierungspräsidien
	9.3 Nationalparkver- waltung im National- park Schwarzwald	9.3 Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald
10. Ministerium für Lan- desentwicklung und Wohnen	10.1 Regierungs- präsidien	10.1 der Regierungspräsidien

Übertragendes Ministerium	Behörde oder sonstige Stelle, auf die übertragen wird	Personenkreis, für den übertragen wird
1	2	3
sowie		
11. Innenministerium	11.1 Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	11.1 Regierungsoberinspektoran- wärterin/-anwärter für den gehobe- nen Verwaltungsdienst und den gehobenen Dienst im digitalen Ver- waltungsmanagement
	11.2 Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl	11.2 Regierungsoberinspektoran- wärterin/-anwärter für den gehobe- nen Verwaltungsdienst und den gehobenen Dienst im digitalen Ver- waltungsmanagement

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Ergebnis der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023 zeitgleich eins-zu-eins auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld übertragen werden. Hierbei kommt im Versorgungsbereich der individuelle Ruhegehalts- und Hinterbliebenensatz zur Anwendung. Zudem soll aufgrund der Berücksichtigung eines Hinzuverdienstes im Besoldungsbereich ein Familienergänzungszuschlag für bestimmte, atypische Familienkonstellationen eingeführt werden.

Im Übrigen hat sich insbesondere im Dienstrecht an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetzentwurf sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Nach § 16 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und § 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und der Anspruchsberechtigten auf Alters- und Hinterbliebenengeld regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dies gilt auch für die Kürzungsbeträge nach § 101 LBeamVGBW.

Übertragung des Tarifergebnisses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 554) angepasst worden.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 9. Dezember 2023 einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro zum 1. November 2024 vereinbart. Zum 1. Februar 2025 erfolgt eine weitere Anhebung der tariflichen Entgelte um 5,5 Prozent, mindestens jedoch um einen Betrag in Höhe von 340 Euro. Hierfür sind die Erhöhung um den Sockelbetrag von 200 Euro und die Erhöhung der Entgelte um 5,5 Prozent zusammenzurechnen. Die monatlichen Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab dem 1. November 2024 um einen Festbetrag in Höhe von 100 Euro sowie ab dem 1. Februar 2025 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Außerdem erhalten die Tarifbeschäftigten entsprechend dem TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in Höhe von insgesamt 3 000 Euro bei Vollbeschäftigung und die Auszubildenden in Höhe von insgesamt 1 500 Euro bei Vollbeschäftigung. Dies sind Sonderzahlungen des Arbeitgebers, die im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Aus sozial- und dienstrechtspolitischen Gründen soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Tarifergebnis zeitgleich eins-zu-eins auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden.

Der zum 1. November 2024 tariflich vereinbarte Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro soll zeitgleich eins-zu-eins auf die Besoldung übertragen werden, so-

dass sich die Grundgehälter in allen Besoldungsgruppen um 200 Euro erhöhen. Die den Versorgungsbezügen zugrundeliegenden Grundgehälter sollen ebenfalls um einen Sockelbetrag von 200 Euro angehoben werden; hierdurch kommt der individuelle Ruhegehalts- sowie Hinterbliebenensatz zur Anwendung. Dynamische Besoldungsbestandteile (beispielsweise Familienzuschlag und Amtszulagen) sollen in unmittelbarer Anlehnung an den Tarifvertrag um 4,76 Prozent erhöht werden. Dies soll grundsätzlich auch für die übrigen dynamischen Versorgungsbestandteile gelten. Die Anwärtergrundbeträge sollen um 100 Euro erhöht werden. Die Erhöhungen sollen für alle Besoldungsgruppen sowie für die Anwärterinnen und Anwärter einheitlich zum 1. November 2024 und somit zeitgleich zu den Anpassungen im Tarifbereich erfolgen.

Die weitere tarifliche Entgeltsteigerung zum 1. Februar 2025 in Höhe von 5,5 Prozent, mindestens jedoch 340 Euro, soll als weitere zeit- und wirkungsgleiche lineare Anpassung in Höhe von 5,5 Prozent gewährt werden. In der Besoldung wird der Mindestbetrag in Höhe von 340 Euro in allen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen erreicht. Die Anwärtergrundbeträge sollen um 50 Euro erhöht werden. Die Erhöhungen sollen für alle Besoldungsgruppen sowie für die Anwärterinnen und Anwärter einheitlich zum 1. Februar 2025 und somit zeitgleich zu den Anpassungen im Tarifbereich erfolgen.

Des Weiteren sollen die tarifvertraglich vereinbarten Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf die Besoldung und Versorgung inhaltsgleich übertragen werden. Im Versorgungsbereich erfolgt die Übertragung unter Anwendung des individuellen Ruhegehalts- und Hinterbliebenensatzes.

Anpassung der Gleichstellungsbestimmung

In § 2 LBesGBW soll für Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Amtsbezeichnung eingeführt werden.

Familienergänzungszuschlag

Für Beamtenfamilien mit berücksichtigungsfähigen Kindern, bei denen neben dem Beamtenehalt kein oder kein ausreichendes zweites Einkommen der Ehepartnerin, des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners vorhanden ist, soll ein zusätzlicher Familienergänzungszuschlag eingeführt werden. Die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe des Familienergänzungszuschlags soll von der Anzahl der berücksichtigten Kinder, der jeweiligen Besoldungsgruppe und der Erfahrungsstufe abhängig sein.

Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge ab dem 3. Kind

Der kinderbezogene Familienzuschlag ab dem dritten Kind soll im Zusammenhang mit der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu dritten und weiteren Kindern (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17) für alle Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger mit Wirkung vom 1. Januar 2023 und dann nochmals mit Wirkung vom 1. Januar 2024 erhöht werden.

Anpassung der Strukturzulage im mittleren Dienst an die geänderte Ämterstruktur

Die bisherige Differenzierung nach Besoldungsgruppen bei der Höhe der Strukturzulage im mittleren Dienst soll entfallen und durch einen einheitlichen Betrag für alle Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des mittleren Dienstes ersetzt werden.

Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für das Jahr 2023

Für das Jahr 2023 sollen die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18) ergebenden Nachzahlungsansprüche der betroffenen Beamtinnen und Beamten geregelt werden.

Erweiterung des Waisengeldanspruchs

Künftig soll insbesondere auch bei Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes ein Anspruch auf Waisengeld bestehen. Es ist kein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung der freiwilligen Dienste beim Waisengeld, bei deren Ableistung Kindergeld zusteht, ersichtlich.

Änderungen im Bereich der Beihilfe

Mit den Änderungen der beamtenrechtlichen Vorschriften erfolgt für die Rechtsgrundlagen im Bereich der automatisierten Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Beihilfen eine klarstellende Anpassung und Ergänzung. Mit der Neufassung von § 78 Absatz 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg (LBG) soll sichergestellt werden, dass Zweck und Inhalt des möglichen Einsatzes automationsgestützter Systeme verdeutlicht werden. Zugleich wird die Rechtsgrundlage in § 84 LBG für eine beamtenrechtliche Entscheidung, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht, um eine entsprechende verwaltungsverfahrenrechtliche Vorschrift in der Beihilfeverordnung ergänzt.

Weitere Regelungsänderungen

Außerdem werden im Landesgebührengesetz Änderungen vorgenommen. Diese beinhalten unter anderem, dass die gebührenerhebenden Stellen ermächtigt werden, die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gebühren und Auslagen zu erheben. Des Weiteren soll die Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung aufgrund eines Beschlusses des Ministerrats vom 12. Oktober 2021 geändert werden.

3. Verfassungsrechtliche Ausführungen

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer mit Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) vereinbaren Alimentation. Dabei ist insbesondere der Orientierungsrahmen, den das Bundesverfassungsgericht durch seine Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation vorgibt, einzuhalten. Mit Blick auf die Besoldung hat das Bundesverfassungsgericht mit seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – sowie vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – erstmalig fünf volkswirtschaftliche Parameter aufgestellt, denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich erforderlichen Alimentationsniveaus zukommt.

Diese Parameter hat es in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a. – insbesondere in Bezug auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Mindestabstand der Beamtentalimentation zum Grundsicherungsniveau sowie der Alimentation kinderreicher Beamtinnen und Beamten fortentwickelt. Demnach sind auf einer ersten Prüfungsstufe fünf Parameter mit indizieller Bedeutung für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus der Besoldung heranzuziehen.

Bei den ersten drei Parametern ist die Besoldungsentwicklung jeweils mit der Tariflohnentwicklung im öffentlichen Dienst, der Nominallohnentwicklung sowie der Verbraucherpreisentwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren einschließlich des Prüffjahres zu vergleichen. Bei einer Überschreitung von 5 Prozent indiziert die Abweichung eine nicht amtsangemessene Alimentation. Der vierte Parameter umfasst einen systeminternen Besoldungsvergleich sowie einen Vergleich der Nettoalimentation in der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau (Mindestabstandsgebot). Beim systeminternen Besoldungsvergleich liegt ein Indiz für einen Verstoß in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren vor. Ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot wird angenommen, wenn die Nettoalimentation in der untersten Besoldungsgruppe um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Beim fünften Parameter ist ein Quervergleich der Besoldung in Baden-Württemberg mit der durchschnittlichen Besoldungshöhe beim Bund und bei den anderen Ländern anzustellen. Sollte hier eine Abweichung von 10 Prozent festgestellt werden,

hat dies indizielle Bedeutung für eine verfassungswidrige Ausgestaltung der Alimentation.

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Wird in der ersten Prüfungsstufe gegen mindestens drei der oben genannten Parameter verstoßen, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden hingegen bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Liegt ein Verstoß gegen einen oder zwei Parameter vor, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden. Auf einer dritten Prüfungsstufe ist gegebenenfalls eine Abwägung mit kollidierenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen wie dem Verbot der Neuverschuldung herbeizuführen; im Ausnahmefall kann eine Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2024 und 2025 regeln. Die Ermittlungen zu den genannten fünf Parametern auf der ersten Prüfungsstufe haben daher bezogen auf das Kalenderjahr 2024 zu erfolgen. Eine Berechnung für das Jahr 2025 ist nicht möglich, weil insbesondere die statistischen Daten zur Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex sowie die Besoldungshöhe beim Bund und den anderen Ländern für das Jahr 2025 nicht valide vorhergesagt werden können. Nachdem der Nominallohnindex und der Verbraucherpreisindex für das Gesamtjahr 2024 noch nicht vorliegen, werden für die Ermittlung dieser Indizes zur Verfügung stehende Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg herangezogen. Auch liegen die für die Ermittlung der Grundsicherung notwendigen Daten zum 95 Prozent-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2024 derzeit nicht vor. Angesichts allgemein steigender Kosten für Unterkunft und Heizung wird daher in Anlehnung an die Entwicklung in der Vergangenheit für das Jahr 2024 ein Betrag von 1 563 Euro angesetzt.

Die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe im Einzelnen ergeben sich aus den folgenden Übersichten und Erläuterungen zu den Berechnungsmethoden.

Besoldungsentwicklung bezogen auf das Prüffahr 2024

Die Grundgehaltssätze wurden durch §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2009/2010 vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 487) zum 1. März 2009 um 3,0 Prozent und zum 1. März 2010 um 1,2 Prozent, durch § 2 BVAnpGBW 2011 vom 15. März 2011 (GBl. S. 103) zum 1. April 2011 um 2,0 Prozent, durch Artikel 1 § 2 BVAnpGBW 2012 vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28) zum 1. März/1. August 2012 um 1,2 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185) zum 1. Juli/1. Oktober 2013 beziehungsweise zum 1. Januar 2014 um 2,45 Prozent und zum 1. Juli/1. Oktober 2014 beziehungsweise zum 1. Januar 2015 um 2,75 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2015/2016 vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663) zum 1. März/1. Juli/1. November 2015 um 1,9 Prozent und zum 1. März/1. Juli/1. November 2016 um 2,1 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565) zum 1. März 2017 um 1,8 Prozent und zum 1. Juli 2018 um 2,675 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 bis 4 BVAnpGBW 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377) zum 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent, zum 1. Januar 2020 um weitere 3,2 Prozent und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 Prozent sowie durch Artikel 1 § 2 BVAnp-ÄG 2022 vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 554) zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Grundgehaltssätze zum 1. November 2024 in allen Besoldungsgruppen um 200 Euro sowie zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht werden.

Sowohl die Tariflohnentwicklung als auch die Besoldungsentwicklung, die in den bisherigen Gesetzesbegründungen für die Prüfung des ersten Parameters gegen-

übergestellt wurden, enthalten ausschließlich die reinen linearen Steigerungen. Dies entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Durch die vorgesehene Eins-zu-eins-Übertragung des Sockelbetrags zum 1. November 2024 werden die Grundgehälter nicht in gleicher Höhe linear gesteigert. Würde nun mangels rein linearer Steigerung keine Anpassung zum 1. November 2024 berücksichtigt, würde eine Besoldungsentwicklung dargestellt, die nicht realitätsgerecht wäre.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der beim vierten Parameter geschilderten besonderen Situation soll für die zum 1. November 2024 in erheblichem Maße steigende Besoldung im Prüfwahljahr 2024 der tabellenwirksame tarifliche – und auf die Besoldung übertragene – Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro in linear umgerechneter Form sowohl bei der Tariflohnentwicklung als auch bei der Besoldungsentwicklung abgebildet werden.

Für den Tarifbereich wurde gemäß Ziffer I.4 Satz 1 der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 ein umgerechneter Sockelbetrag in Höhe von 4,76 Prozent ermittelt und von den Tarifvertragsparteien vereinbart. Aufgrund dessen soll dieser Prozentsatz für die Tariflohnentwicklung angesetzt werden. Da zum 1. November 2024 wie im Tarifbereich die Grundgehälter um monatlich 200 Euro (brutto) sowie die übrigen dynamischen Besoldungsbestandteile um 4,76 Prozent angehoben werden sollen, werden auf der ersten Prüfungsstufe auch bei der Besoldungsentwicklung 4,76 Prozent für den Vergleich mit der Tariflohn-, Nominallohn- und Verbraucherpreisentwicklung angesetzt. Dieser Ansatz entspricht dem Grunde und der Höhe nach der Zielsetzung dieses Gesetzes, die Tarifeinigung eins-zu-eins zu übertragen. Die Besoldungsentwicklung wird hierdurch realitätsgerecht abgebildet.

Des Weiteren ist im Hinblick auf den nachfolgenden Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Nominallohnentwicklung (zweiter Parameter) festzuhalten, dass der Nominallohnindex ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland ist. Er bildet die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen von allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab. Die Inflationsausgleichsprämien werden in der Verdienststatistik als Bestandteil des Gesamtbruttorentgelts miterfasst. Sie werden im Sinne der Entgeltbescheinigungsverordnung nicht als Sonderzahlung (sonstige Bezüge) definiert, da sie steuer- und abgabefrei sind. Aus diesem Grund werden die Prämien sowohl bei den Verdienstindizes mit Sonderzahlungen als auch den Verdienstindizes ohne Sonderzahlungen in gleichem Umfang abgebildet.¹

Da der für die Prüfung des zweiten Parameters herangezogene Nominallohnindex demnach die Inflationsausgleichsprämien enthält und der sprunghafte Anstieg des Nominallohnindex ab dem Jahr 2023 (siehe Tabelle zum zweiten Parameter) in nicht unerheblichem Maße auf die Gewährung der Inflationsausgleichsprämien zurückzuführen ist, sind die Inflationsausgleichszahlungen gemäß dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 (InflAbmilBG 2024) konsequenterweise auch in der Besoldungsentwicklung einzubeziehen. Würde davon abgewichen und – wie in den bisherigen Gesetzesbegründungen – ausschließlich lineare Steigerungen bei der Besoldungsentwicklung einbezogen, wäre eine Kongruenz zwischen der Besoldungs- und der Nominallohnentwicklung nicht mehr gegeben (es würden „Äpfel mit Birnen verglichen“). Mit Blick auf die finanzielle Tragweite der Inflationsausgleichszahlungen gemäß InflAbmilBG 2024 entspricht deren Berücksichtigung bei der Besoldungsentwicklung zudem der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18, Rn. 31), wonach nichtlineare Besoldungserhöhungen (beispielsweise Einmalzahlungen) auf der ersten Prüfungsstufe zu berücksichtigen sind, wenn von vornherein feststeht, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben (können).

Um zum einen eine Kongruenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Nominallohnentwicklung beizubehalten und zum anderen die Vergleichbarkeit mit der Besoldungsentwicklung in den letzten Gesetzesbegründungen sicherzustellen

¹ Pressemitteilung Nummer 076 des Statistischen Bundesamtes vom 29. Februar 2024 sowie Beschluss des BVerfG vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18, Rn. 38).

len, ist in dieser Gesetzesbegründung eine Besoldungsentwicklung mit und eine ohne Inflationsausgleichszahlungen ausgewiesen (siehe nachfolgende Tabelle). Besoldungssystematisch werden die Inflationsausgleichszahlungen dahingehend berücksichtigt, dass deren finanzielles Volumen entsprechend der tatsächlichen Beschäftigtenstruktur im Land in einen fiktiven linearen Anpassungsfaktor umgerechnet wird. Dieser beträgt 4,72 Prozent im Jahr 2024.

Aufgrund der oben genannten Besoldungsanpassungen ergibt sich für den Zeitraum 2010 bis 2024 folgende Besoldungsentwicklung:

Jahr	Besoldungsentwicklung			
	Steigerung Prozentsatz	Index	Steigerung Prozentsatz	Index ¹
Basisjahr 2009	–	100	–	100
2010	1,2	101,20	1,2	101,20
2011	2,0	103,22	2,0	103,22
2012	1,2	104,46	1,2	104,46
2013	2,45	107,02	2,45	107,02
2014	2,75	109,96	2,75	109,96
2015	1,9	112,05	1,9	112,05
2016	2,1	114,40	2,1	114,40
2017	1,8	116,46	1,8	116,46
2018	2,675	119,58	2,675	119,58
2019	3,2	123,41	3,2	123,41
2020	3,2	127,36	3,2	127,36
2021	1,4	129,14	1,4	129,14
2022	2,8	132,76	2,8	132,76
2023	–	132,76	–	132,76
2024	4,76	139,08	9,48 ²	145,35

¹ Index unter Berücksichtigung der Inflationsausgleichszahlungen gemäß InflAbmilBG 2024.

² 4,76 Prozent zuzüglich 4,72 Prozent Auswirkung der Inflationsausgleichszahlungen.

Entwicklung der Tarifiergebnisse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (erster Parameter) bezogen auf das Prüffahr 2024

Die Entwicklung der Tarifiergebnisse gemäß den jeweiligen Tarifabschlüssen ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Jahr	Tarifentwicklung	
	Steigerung Prozentsatz	Index
Basisjahr 2009	–	100
2010	1,2	101,20
2011	1,5	102,72
2012	1,9	104,67
2013	2,65	107,44
2014	2,95	110,61
2015	2,1	112,93
2016	2,3	115,53
2017	2,0	117,84
2018	2,35	120,61
2019	3,01	124,24
2020	3,12	128,12
2021	1,29	129,77
2022	2,8	133,40
2023	–	133,40
2024	4,76	139,75

Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex (zweiter und dritter Parameter) bezogen auf das Prüffahr 2024

Die Entwicklung der beiden Indizes für Baden-Württemberg ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Quelle bezüglich des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex sind zur Verfügung stehende Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg.

Jahr	Nominallohnentwicklung		Verbraucherpreisentwicklung	
	Baden-Württemberg		Baden-Württemberg	
	Steigerung Prozentsatz ¹	Index	Steigerung Prozentsatz ²	Index
Basisjahr 2009	–	100	–	100
2010	3,5	103,50	1,0	101,00
2011	4,1	107,74	2,0	103,02
2012	3,2	111,19	1,8	104,87
2013	0,7	111,97	1,3	106,23
2014	2,4	114,66	0,9	107,19
2015	2,4	117,41	0,6	107,83
2016	2,1	119,88	0,5	108,37
2017	2,4	122,76	1,6	110,10
2018	3,1	126,57	2,0	112,30
2019	2,6	129,86	1,5	113,98
2020	–2,9	126,09	0,6	114,66
2021	3,8	130,88	3,0	118,10
2022	1,3	132,58	6,3	125,54
2023	5,9	140,40	6,3	133,45
2024	5,9 ³	148,68	2,3 ⁴	136,57

¹ Aufgrund der vom Statistischen Landesamt durchgeführten Umbasierung des Nominallohnindex ergeben sich keine Abweichungen zu den bisher veröffentlichten Werten.

² Aufgrund der vom Statistischen Landesamt durchgeführten Umbasierung des Verbraucherpreisindex ergeben sich teilweise Abweichungen zu den bisher veröffentlichten Werten.

³ Der Steigerungssatz für das Jahr 2024 liegt noch nicht vor. Daher wurde der Steigerungssatz des Jahres 2023 auch für das Jahr 2024 angesetzt.

⁴ Der Steigerungssatz berücksichtigt die bisher bekannten Entwicklungen des Verbraucherpreisindex im Jahr 2024.

Berechnung der ersten drei Parameter

Die Berechnung der ersten drei Parameter hat anhand der hierzu vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Formel zu erfolgen², wobei x mit dem jeweiligen Index des Tariflohns, des Nominallohns und dem Verbraucherpreisindex zu ersetzen ist und y mit dem Besoldungsindex zu ersetzen ist:

$$\frac{[100 + x] - [100 + y]}{[100 + y]} \times 100$$

$$[100 + y]$$

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifergebnisse, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits beträgt damit in Relation zur Besoldungsentwicklung in Baden-Württemberg im Zeitraum 2010 bis 2024 0,48 Prozent bezogen auf die Tarifergebnisse, 6,90 Prozent beziehungsweise 2,29 Prozent (mit Inflationsausgleichszahlungen) bezogen auf den Nominallohnindex und –1,80 Prozent bezogen auf die Verbraucherpreisentwicklung. Da sich die Differenz der Besoldungsentwicklung zur Nominallohnentwicklung unter Berücksichtigung der Inflationsausgleichszahlungen innerhalb des verfassungsrechtlich zulässigen Rahmens befindet, erübrigt sich eine ergänzende Betrachtung eines überlappenden (Prüf-)Zeitraums oder des Einflusses der Coronasonderzahlung auf die Besoldungsentwicklung im Jahr 2022.

Da für eine Überschreitung jeder dieser Parameter eine Abweichung von 5 Prozent erforderlich ist, ergibt sich aus den ersten drei Parametern für das Prüfungsjahr 2024 kein Indiz für eine Unteralimentation.

Systeminterner Besoldungsvergleich (vierter Parameter) bezogen auf das Prüfungsjahr 2024

Das aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitete Abstandsgebot zwischen Besoldungsgruppen stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar und steht in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz. Dies zwingt den Gesetzgeber allerdings nicht, einen einmal festgelegten Abstand zwischen den Besoldungsgruppen absolut oder relativ beizubehalten (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14 u. a., Rn. 77). Von einer Überschreitung des dem Gesetzgeber insoweit zustehenden weiten Gestaltungsspielraums ist allerdings nicht erst bei einer deutlichen Verringerung beziehungsweise Einebnung der Abstände auszugehen. Ein Indiz für einen möglichen Verfassungsverstoß liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die Abstände zweier zu vergleichender Besoldungsgruppen in den zurückliegenden fünf Jahren um mindestens 10 Prozent abgeschmolzen wurden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 45).

Das Abstandsgebot gebietet dabei nicht allein, dass die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter im Hinblick auf die Endstufen zum Ausdruck kommt. Vielmehr ist es erforderlich, dass zur Wahrung der Stringenz des gesamten Besoldungssystems die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter auch in sämtlichen einander entsprechenden (Erfahrungs-)Stufen abgebildet wird (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14 u. a., Rn. 76).

Der Gesetzgeber hat damit insbesondere die Freiheit, eine von ihm für notwendig gehaltene vernünftige Neuregelung und Verbesserung zu bewerkstelligen, andernfalls würde eine Besoldungsordnung in ihrem Bestand versteinert (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14 u. a., Rn. 86). Dabei kann er grundsätzlich auch soziale Belange und sozialpolitische Aspekte mit in den Blick nehmen. Jedenfalls hat das Bundesverfassungsgericht die Berücksichtigung beson-

² vgl. Randnummer 144 in dem oben aufgeführten Urteil vom 5. Mai 2015 beziehungsweise Randnummer 127 in dem oben aufgeführten Beschluss vom 17. November 2015.

derer sozialer Belange beziehungsweise sozialpolitischer Aspekte wie etwa die unterschiedlich große finanzielle Leistungsfähigkeit bestimmter Besoldungsgruppen nicht von vornherein verworfen (a. a. O., Rn. 99).

Die mit diesem Gesetz unter anderem vorgesehene Übertragung des tarifvertraglich vereinbarten Sockelbetrages in Höhe von 200 Euro einheitlich auf die Grundgehälter in allen Besoldungsgruppen begünstigt Beamtinnen und Beamte in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen gegenüber Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in höheren Besoldungsgruppen und verändert die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen. Im Ergebnis hat der Sockelbetrag eine abstandsmindernde Wirkung. Vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation in Zeiten einer historisch höheren Inflation und weiterhin erheblich gestiegener Lebenshaltungskosten, die insbesondere Beamtinnen und Beamte in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen in besonderer Weise belasten, ist die einmalige Übertragung dieses Teils der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 gleichwohl sozial- und dienstrechtspolitisch geboten. Sie dient im Zusammenwirken mit den nach diesem Gesetz ebenfalls für alle Besoldungsgruppen in gleicher Höhe zu gewährenden Inflationsausgleichszahlungen insbesondere dazu, bestehende Kaufkraftverluste bei den besonders betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern in unteren und mittleren Besoldungsgruppen hinreichend abzufedern.

Zwar sind die obigen Entwicklungen auch in höheren Besoldungsgruppen zu verzeichnen, dies jedoch nicht in einem den unteren und mittleren Besoldungsgruppen vergleichbarem Maße. Für Beamtinnen und Beamte in unteren und mittleren Besoldungsgruppen sind die gerade in den letzten beiden Jahren signifikanten Preissteigerungen besonders belastend, denn in aller Regel musste hierfür auch vor den inflationsbedingten Preiserhöhungen bereits ein Großteil der monatlichen Bezüge aufgewendet werden.

Selbst wenn die Teuerungsrate derzeit tendenziell an Höhe verliert, sind weiterhin gerade untere und mittlere Einkommensgruppen besonders mit den hohen Preisen für Güter des täglichen Lebensbedarfs (beispielsweise Lebensmittel und Energie) sowie für Wohnraum belastet. Prozentual gesehen liegt der Anteil der Bezüge, die für diese lebensnotwendigen Güter aufgewendet werden müssen, für sie um ein Vielfaches höher als bei oberen Einkommensgruppen.

Die Teuerungsrate betrug beispielsweise in den Jahren 2022 und 2023 in Baden-Württemberg jeweils 6,3 Prozent. Die letzte lineare Erhöhung der Bezüge erfolgte im Vergleich dazu zum 1. Dezember 2022 mit lediglich 2,8 Prozent. Dies stellt eine Sondersituation dar, die sich beispielsweise auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Abstandsgebot zwischen Besoldungsgruppen aus dem Jahr 2017 nicht in dieser Form stellte (der Entscheidung lagen die Jahre 2008 und 2009 mit Teuerungsraten von 2,70 Prozent und 0,6 Prozent zugrunde). Diese Sondersituation wird zudem auch mit Blick auf den 15-jährigen Prüfzeitraum der obigen Besoldungsentwicklung deutlich. Hiernach lag die Teuerungsrate in den Jahren 2010 bis 2021 in Baden-Württemberg bei durchschnittlich 1,4 Prozent.

Darüber hinaus trägt die Erhöhung der Grundgehälter um den Sockelbetrag auch der allgemeinen bundesweiten Entwicklung der Nominallöhne Rechnung. So sind beispielsweise über das Jahr 2023 hinweg die Nominallöhne des 1. Quintils der Vollzeitbeschäftigten (das Fünftel mit den geringsten Verdiensten) in Höhe von durchschnittlich 11,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr am stärksten gestiegen. Für das mittlere 3. Quintil der Vollzeitbeschäftigten lag der Lohnanstieg bei 5,8 Prozent und das 5. Quintil wies ein Wachstum von 4,6 Prozent im Jahr 2023 auf.

Nach alledem ist es gerechtfertigt, die Grundgehälter für untere und mittlere Besoldungsgruppen in einem ersten Anpassungsschritt prozentual mehr zu erhöhen als für höhere Besoldungsgruppen.

Im Hinblick auf den Bezugszeitraum der letzten fünf Jahre ist festzuhalten, dass die Besoldungsanpassungen in der Grundgehaltstabelle der A-Besoldung – mit Ausnahme des vorgesehenen ersten Anpassungsschritts zum 1. November 2024 – stets mit dem gleichen linearen Prozentsatz erfolgten und sich nur insoweit eine relative Abstandsveränderung ergab, als durch das BVAnp-ÄG 2022 eine Neustrukturierung der Erfahrungsstufen gesetzgeberisch vorgenommen wurde

(Streichung der bis zum 30. November 2022 vorhandenen Erfahrungsstufen 1 und 2). Diese abstandsverändernde Neustrukturierung des Besoldungsgefüges ist verfassungskonform (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14 u. a., Rn. 78) und bei der Prüfung der Obergrenze von 10 Prozent außen vor zu lassen. Ansonsten würde eine zu hohe relative Abstandsveränderung beim systeminternen Besoldungsvergleich ausgewiesen. Bezogen auf dieses Gesetz werden mit hin ausschließlich die aus der Eins-zu-eins-Übertragung des Sockelbetrags von 200 Euro resultierenden relativen Abstandsveränderungen für den systeminternen Besoldungsvergleich ermittelt und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Für die Ermittlung der relativen Abstandsveränderungen wurde die Berechnungssystematik des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u. a., Rn. 188) zugrunde gelegt, auf das das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18, Rn. 45) verwiesen hat.

Durch die Erhöhung der Besoldung um einen Festbetrag von 200 Euro wird die Obergrenze von 10 Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht erreicht. So reicht die Abschmelzungsrate in beispielsweise der Tabelle der Besoldungsordnung A von 6,46 Prozent zwischen der Besoldungsgruppe A 8 und der Besoldungsgruppe A 7, jeweils Stufe 1, bis zu 2,44 Prozent zwischen der Besoldungsgruppe A 16 und der Besoldungsgruppe A 15, jeweils Stufe 10.

Besoldungs- gruppe	Stufe									
	3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7										
A 8	-6,46 %	-6,27 %	-6,20 %	-6,02 %	-5,74 %	-5,66 %	-5,43 %	-5,40 %		
A 9	-6,23 %	-6,01 %	-5,80 %	-5,60 %	-5,39 %	-5,31 %	-5,24 %	-5,00 %	-4,94 %	
A 10	5,75 %	-5,53 %	-5,38 %	-5,06 %	-5,00 %	-4,85 %	-4,72 %	-4,59 %	-4,48 %	
A 11	-5,24 %	-5,08 %	-4,89 %	-4,76 %	-4,50 %	-4,46 %	-4,29 %	-4,21 %	-4,14 %	
A 12		-4,69 %	-4,50 %	-4,28 %	-4,07 %	-4,06 %	-3,96 %	-3,88 %	-3,80 %	-3,74 %
A 13			-4,06 %	-3,90 %	-3,76 %	-3,59 %	-3,62 %	-3,54 %	-3,37 %	-3,39 %
A 14			-3,90 %	-3,69 %	-3,44 %	-3,36 %	-3,30 %	-3,25 %	-3,11 %	-3,00 %
A 15				-3,35 %	-3,13 %	-3,05 %	-2,99 %	-2,85 %	-2,73 %	-2,62 %
A 16				-3,10 %	-2,93 %	-2,68 %	-2,64 %	-2,60 %	-2,57 %	-2,44 %

Die relativen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen haben sich, auch über einen längeren Zeitraum betrachtet, in der Landesbesoldung damit nicht erheblich verändert. Auf die Darstellung in der Gesetzesbegründung zum Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 (BVAnpGBW2019/2020/2021, Landtagsdrucksache 16/6493, Seite 44) wird verwiesen.

Durch das BVAnp-ÄG 2022 wurden zwar die relativen Abstände zwischen Ämtern des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes im Hinblick auf die Anhebung bestimmter Ämter im mittleren und den Eingangsamtern im gehobenen Dienst verändert. Dies war jedoch vor dem Hintergrund der infolge gestiegener fachlicher Anforderungen notwendigen gesetzlichen Neubewertung der Ämter – wie die Neustrukturierung der Erfahrungsstufen – zulässig (vgl. Gesetzesbegründung in Landtagsdrucksache 17/3274 und Beschluss des BVerfG vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14 u. a., Rn. 77 bis 79).

Einhaltung des Mindestabstands von 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau (vierter Parameter) bezogen auf das Prüffahr 2024

In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 – BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, – 2 BvL 26/91 u. a. –, Rn. 58 sowie BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. –, Rn. 93 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 – Ausführungen zum Mindestabstandsgebot gemacht. Dieses besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung und der Besoldung hinreichend deutlich werden muss. Der Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. In den Beschlüssen vom 4. Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht die Berechnungsparameter zur Einhaltung des Mindestabstands bei der Bemessung der Besoldung weitestgehend vorgegeben. Dabei stellt es klar, dass seine Ausführungen keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage darstellen und gesteht diesem die Freiheit zu, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen.

Die Ermittlung des Abstands der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf erfolgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine Gegenüberstellung der Jahresnettoalimentation einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten der untersten Besoldungsgruppe im Sinne der Besoldungsgruppe mit der niedrigsten Bruttogrundbesoldung einschließlich Zulagen mit zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern (vierköpfige Beamtenfamilie) einerseits mit dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf einer entsprechenden Vergleichsfamilie andererseits (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 72).

Dem Gesetzgeber kommt insofern ein weiter Gestaltungsspielraum zu, als er nicht verpflichtet ist, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, die tatsächlichen Lebensverhältnisse stärker in den Blick zu nehmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die vierköpfige Alleinverdienerfamilie nach dem Bundesverfassungsgericht nicht ein aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitetes Leitbild der Beamtenbesoldung ist, sondern lediglich eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße (vgl. Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 47). So ist die Besoldung als Teil des Rechtes des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 21).

Bei der Vergleichsbetrachtung zwischen der Alimentation und der Grundsicherung kann daher auf die Familienkonstellation abgestellt werden, die den tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten entspricht. Mit Blick auf die Änderungen der gesellschaftlichen Situation durch den sozialen Wandel in den letzten Jahrzehnten und durch die ihn begleitenden Änderungen im Familien- und Unterhaltsrecht soll daher eine Weiterentwicklung von dem Familienbild der Alleinverdienerfamilie als Bezugsgröße der Besoldung hin zur Hinzuverdienerfamilie als zeitgemäßer und die gesellschaftliche Realität deutlich besser widerspiegelnder Bezugsgröße erfolgen.

Nach vorliegenden statistischen Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg lebt die große Mehrheit der Familien mit zwei minderjährigen Kindern in Baden-Württemberg mit zwei Einkommen. Nach dem Mikrozensus 2022 sind in rund 76 Prozent der Familien mit mindestens zwei minderjährigen Kindern beide Elternteile erwerbstätig. In der Untergruppe der vierköpfigen Familien mit zwei minderjährigen Kindern, bei denen die haupteinkommensbeziehende Person Beamtin oder Beamter ist, arbeitet in rund 89 Prozent der Fälle auch die Partnerin oder der Partner. Werden vierköpfige Familien betrachtet, bei denen ungeachtet der Haupteinkommensverteilung mindestens eine Person Beamtin oder Beamter ist, sind in 93 Prozent der Fälle beide Elternteile erwerbstätig. In Baden-Württemberg ist daher in der gesellschaftlichen Realität die Doppelverdienerfamilie vorherrschend. Für das Bundesgebiet lässt sich eine ähnliche Entwicklung

beobachten: So hat das Statistische Bundesamt 2023 festgestellt, dass im Jahr 2022 rund 69 Prozent der Mütter in Deutschland mit Kindern unter 18 Jahren erwerbstätig waren, 1997 lag dieser Anteil noch bei rund 58 Prozent. Der Anteil der erwerbstätigen Väter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren lag im Jahr 2022 bei rund 92 Prozent, im Jahr 1997 bei rund 89 Prozent.

Wissenschaftliche Abhandlungen, die sich mit der Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts befassen, gelangen zu ähnlichen Überlegungen. Dort wird etwa konstatiert, die Einverdienstehe sei „für weite Teile der Bevölkerung kein Leitbild mehr. Der Qualifikationsgrad und die Erwerbsbeteiligung von verheirateten Frauen auch mit Kindern, der für Beamtinnen in ähnlicher Weise gilt wie für die Partnerinnen von männlichen Beamten, stehen dieser zur Fiktion geronnenen Lebensrealität geradezu diametral entgegen“ (Färber/Rodermond, ZBR 6/2021, S. 181 ff., 186).

Die tatsächliche gesellschaftliche Situation wird durch die langjährige zivilrechtliche Entwicklung im Ehe- und Familienrecht gestützt, angefangen bei dem im Jahr 1958 in Kraft getretenen Gleichberechtigungsgesetz und der Reform des Ehe- und Familienrechts des Jahres 1977. Mit letzterer hat sich das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) von dem Leitbild der Hausfrauenehe verabschiedet und in § 1360 BGB die gleichrangige Verpflichtung der Ehegatten eingeführt, durch Arbeit und Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten und autonom über die Aufgabenverteilung in der Ehe und den Umfang der Erwerbstätigkeit zu entscheiden. Hintergrund ist, dass sich seit den Siebzigerjahren das Ausbildungs-, Erwerbs- und Familiengründungsverhalten von Frauen kontinuierlich gewandelt hat. Auch das Bundesverfassungsgericht erkennt beispielsweise in seiner Entscheidung im Jahr 2002 an, dass „inzwischen die noch in den Fünfziger- und Sechzigerjahren dominierende Hausfrauenehe einem nunmehr vorherrschenden Ehebild gewichen ist, das auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie setzt, bei dem nur noch in der Phase aktiver Elternschaft der Typus der Versorgerin weitgehend erhalten geblieben ist“ (BVerfG, Beschluss vom 5. Februar 2002 – 1 BvR 105/95 –, Rn. 39). Das asymmetrische Modell der Versorger- beziehungsweise Hausfrauenehe hat damit nicht nur gesellschaftlich, sondern auch rechtlich ausgedient.

Ein Besoldungsmodell, das auf den geschilderten gesellschaftlichen und familienrechtlichen Wandel faktisch keine Rücksicht nimmt, und hinsichtlich der familienbezogenen Besoldungsbestandteile nur auf die hergebrachte Konstellation der Alleinverdienerfamilie abstellt, spiegelt die Lebensrealität der Familienverhältnisse der modernen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts nicht wider und ist damit nicht (mehr) zeitgemäß. Sie ist daher als Bezugsgröße für die Bemessung familienbezogener Besoldungsbestandteile nicht mehr zwingend und die Besoldung in dieser Hinsicht fortzuentwickeln.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Änderungen der zivilrechtlichen Entwicklungen des Familienbildes und der tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten, nach denen die Doppelverdienerfamilie statistisch belegbar die deutlich vorherrschende Familienkonstellation in Baden-Württemberg darstellt, soll eine Weiterentwicklung von dem Familienbild der Alleinverdienerfamilie als Bezugsgröße der Besoldung hin zur Hinzuverdienerfamilie als zeitgemäßer und die gesellschaftliche Realität deutlich besser widerspiegelnder Bezugsgröße erfolgen.

Dabei soll der Besoldungsgesetzgeber durch Zugrundelegen einer zeitgemäßen Grundkonstellation der Beamtenfamilie von dem ihm zustehenden Gestaltungsspielraum Gebrauch machen. Hierbei soll – entsprechend der dargestellten gesellschaftlichen Realität in Baden-Württemberg – bei der Bestimmung des gebotenen Mindestabstands zur Grundsicherung bei Beamtenfamilien mit zwei Kindern davon ausgegangen werden, dass regelmäßig neben dem Beamtengehalt ein Einkommen der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners in Höhe von jährlich mindestens 6 000 Euro vorhanden ist, also mindestens eine Hinzuverdienerfamilie vorliegt. Die Betragsgrenze orientiert sich an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, welche die niedrigste rechtlich festgeschriebene Verdienstmöglichkeit im Bereich der nichtselbstständigen Arbeit darstellt. Diese beträgt aktuell monatlich 538 Euro beziehungsweise jährlich 6 456 Euro. Vor diesem Hintergrund stellt die Grenze von 6 000 Euro für die Betroffenen unabhängig von ihrer Einkunftsart eine transparente sowie leicht und eindeutig bestimmbare

Größe dar. Dies gilt insbesondere für Personen, die keinen Minijob haben, sondern andere Einkünfte erzielen. So wird zudem vermieden, dass diese Betroffenen auf Regelungen im Sozialrecht verwiesen werden, da sich die jeweils geltende Grenze unmittelbar aus dem LBesGBW ergibt.

Für die wenigen atypischen Beamtenfamilien mit Kindern, bei denen neben dem Beamtengehalt kein solches zweites Einkommen vorhanden ist, soll mit diesem Gesetz ein antragsabhängiger Familienergänzungszuschlag eingeführt werden. Dieser bedarfsbezogene Zuschlag soll bei im Einzelfall nachweislich vorliegenden Alleinverdienerfamilien oder Familien, bei denen kein ausreichendes zweites Einkommen vorhanden ist, die dadurch in unteren Besoldungsgruppen bestehenden Fehlbeträge gegenüber 115 Prozent des Grundsicherungsniveaus einer vergleichbaren Grundsicherungsfamilie ausgleichen. Im Hinblick auf die im Allgemeinen Teil dargelegten statistischen Daten kann im Jahr 2024 von rund 100 potenziell betroffenen Familien ausgegangen werden.

Die vorgesehene Berücksichtigung eines vorhandenen Einkommens der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners bei der Bestimmung der Alimentation für Familien mit Kindern steht nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht konnte sich in seinen vorliegenden Entscheidungen nur mit den bisherigen Regelungen zur Besoldung befassen, die nicht zwischen verschiedenen Familiensituationen bezüglich der Berufstätigkeit der Ehegatten oder Lebenspartner differenzieren. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht einer Weiterentwicklung des besoldungsrechtlichen Alimentationsmodells nicht entgegen, die die gesellschaftlichen Veränderungen durch eine weitgehend ausgeübte Berufstätigkeit beider Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner wie auch die familienrechtlichen Veränderungen aufgreift und dabei sachgerechte Differenzierungen vornimmt. Insbesondere liegt durch die Neudefinition der Bezugsgröße keine strukturelle Änderung der institutionellen Garantien des Berufsbeamtentums vor, sodass die beabsichtigte Berücksichtigung der Hinzuverdienerfamilie auch im Einklang mit Artikel 33 Absatz 5 GG und dem darin festgeschriebenen Fortentwicklungsgebot steht. Vielmehr ist der Gesetzgeber sogar gehalten, die Bezugsgröße für die Amtsangemessenheit der Alimentation nicht nur konkret zu benennen, sondern auch fortwährend anzupassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. November 2018, 2 BvL 3/15, Rn. 35). Vor diesem Hintergrund ist das Besoldungsrecht offen für eine Weiterentwicklung, die – wie hier – die tatsächlichen Lebensverhältnisse stärker in den Blick nimmt (vgl. unter anderem BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 21).

Die Berücksichtigung des hinzuverdienenden Ehegatten oder der hinzuverdienenden Ehegattin bei der Berechnung des zur Verfügung stehenden Nettobetrags berührt nicht die freie Entscheidung der Ehegatten oder Lebenspartner über ihre Aufgabenverteilung in der Ehe und damit den Schutzbereich der Artikel 6 und Artikel 3 Absatz 2 GG. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich der besondere verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie in Artikel 6 GG auf die Alleinverdiener Ehe ebenso wie auf die Doppelverdiener Ehe (BVerfG, Urteil vom 17. November 1992 – 1 BvL 8/87 –, Rn. 76; Beschluss vom 4. Dezember 2002 – 2 BvR 400/98 –, Rn. 66). So sind gesetzliche Regelungen ausgeschlossen, durch die Eheleute zu einer bestimmten Gestaltung ihrer Ehe gedrängt werden. Trotz Berücksichtigung eines zweiten Einkommens bleibt die Entscheidungsfreiheit gewahrt, eine Alleinverdiener Ehe oder eine Doppelverdiener Ehe zu führen. Sowohl bei Unterschreitung des gebotenen Mindestabstands zur Grundsicherung durch die Entscheidung der Ehegatten oder Lebenspartner für eine Alleinverdiener Ehe als auch im Fall eines die Betragsgrenze unterschreitenden Hinzuverdienstes soll durch die Gewährung des Familienergänzungszuschlags die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet werden. Denn das zur Verfügung stehende Familieneinkommen ist Grundlage für die Bewertung, ob eine verfassungskonforme Alimentation vorliegt. Im Ergebnis muss das der Familie einer Beamtin oder eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters zur Verfügung stehende Familieneinkommen – unabhängig vom Vorliegen eines zweiten Einkommens – mindestens so bemessen sein, dass der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten wird. Diesen Anforderungen kommt der Gesetzgeber mit der Zahlung des vorgesehenen Familienergänzungszuschlags nach. Durch das Zusammenspiel verschiedener sich

gegenseitig beeinflussender Größen für seine Ermittlung bildet der Familienergänzungszuschlag keinen dauerhaften Einkommensbestandteil, auf den sich eine Entscheidung für oder gegen eine Erwerbstätigkeit stützen ließe. Auch ist aufgrund der relativ geringen Höhe der Betragsgrenze von 6 000 Euro jährlich nicht von einer die Entscheidungsfreiheit der Familie hinsichtlich der Berufstätigkeit wesentlich beeinflussenden Größe auszugehen.

Für den Vergleich mit dem Grundsicherungsniveau ist für die Ermittlung der Nettoalimentation die unterste Besoldungsgruppe und die niedrigste Erfahrungsstufe maßgeblich. Bezugspunkt ist das Gehalt als Ganzes, zu dem auch solche Bezügebestandteile hinzuzurechnen sind, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern, wobei auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen ist. Die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung sind schließlich von der Nettoalimentation in Abzug zu bringen, während die Kindergeldbezüge hinzuzurechnen sind. Der sich daraus ergebende Betrag stellt die der Beamtin oder dem Beamten zur Verfügung stehende Nettoalimentation dar, welche zusammen mit dem Hinzuverdienst um 15 Prozent höher sein muss als die Grundsicherungsleistungen an eine vierköpfige Familie.

Bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus sind entsprechend der Bezugsgröße für die Ermittlung der Nettoalimentation auch die familienbezogenen Regelbedarfssätze sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Hinzu kommen die grundsicherungsrechtlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Auch geldwerte Vorteile, die durch vergünstigte „Sozialtarife“ für Dienstleistungen etwa im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge entstehen, bestimmen den Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger und sollen daher bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus Berücksichtigung finden.

Zur Umsetzung dieser Maßgaben sollen bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus im Jahre 2024 zunächst die Regelbedarfssätze gemäß § 20 SGB II berücksichtigt werden. Für in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Erwachsene ist demnach die Bedarfsstufe 2 und für Kinder eine Gewichtung der nach dem Lebensalter zugeordneten Regelbedarfsstufen anzuwenden. Somit ergeben sich Regelbedarfssätze in Höhe von 1 012 Euro für das Ehepaar und gewichtet 397 Euro jeweils für ein Kind. Zusammen mit dem Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro je Kind ergibt sich insgesamt für zwei Kinder ein Betrag von 834 Euro.

Eine vom Bundesverfassungsgericht gebilligte Methode zur geforderten realitätsgerechten Erfassung der gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung liegt darin, die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen Daten eines 95 Prozent-Perzentils über die tatsächlich anerkannten Bedarfe zugrunde zu legen. Hierbei handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 Prozent der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt ist. Die von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten statistischen Daten untergliedern die Wohnkosten in fünf Kategorien. Da unter der ersten und betragshöchsten Kategorie „Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ auch die tatsächlich anerkannten Bedarfe für Heizkosten abgebildet sind, bietet sich zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung insgesamt ein Rückgriff auf die von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelten Werte an, um einen vom Bundesverfassungsgericht geforderten angemessenen und realitätsgerechten Ansatz zu gewährleisten. Das 95 Prozent-Perzentil für das Jahr 2023 beträgt 1 476 Euro. Für das Jahr 2024 soll eine Steigerung um 87 Euro auf 1 563 Euro prognostiziert werden. Dies entspricht der Steigerung im Jahr 2022 und stellt die letzte und zugleich betragsmäßig höchste Steigerung vor der Sondersituation infolge des Ukrainekriegs dar. Außerdem liegt dieser Betrag über allen bekannten Steigerungsbeträgen der Jahre zuvor. Ein Ansatz mit der enormen Steigerung des Jahres 2023 hingegen wäre nicht realitätsgerecht. Nach dem Untermerkmal der Statistik sind die Heizkosten im Jahr 2023 überproportional stark gestiegen. Der durch diese Preisexplosion bei den Heizkosten in den KdU enthaltene Einmaleffekt hat eine dämpfende Wirkung auf die weitere Entwicklung, weshalb ein Ansatz mit der höchsten Steigerung vor der Preisexplosion bei den Heizkosten realitätsgerecht erscheint.

Das Grundsicherungsniveau wird weiter aus den Aufwendungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gemäß § 28 SGB II bestimmt. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass dem Grunde nach alle Bedarfe gemäß § 28 SGB II relevant sind. Es könnten jene Bedarfe außer Ansatz bleiben, die auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten seien. Somit seien folgende Bedarfe dem Grunde nach zu berücksichtigen: der persönliche Schulbedarf pro Schuljahr, Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Schülern und von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden, sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Um einen realitätsgerechten Wert zu ermitteln, seien die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf auch tatsächlich geltend machten. Fielen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, sei wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen wegen unzureichender statistischer Erfassungen nur die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in die Berechnung einbezogen, für deren Höhe sich aus dem Gesetz ein Anhaltspunkt ergibt. Auch in Baden-Württemberg werden Daten zur Inanspruchnahme und Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht statistisch erfasst, sodass grundsätzlich die Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts übernommen wird. Allerdings wurden über den Ansatz des Bundesverfassungsgerichts hinaus auch Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten einkalkuliert. Für Bildung und Teilhabe ergibt sich somit ein näherungsweise ermittelter Gesamtbetrag pro Monat und pro Kind in Höhe von 71,64 Euro, der sich zusammensetzt aus Kosten für den persönlichen Schulbedarf (10,83 Euro)³, für Teilhabe an sozialen und anderen Aktivitäten (15 Euro)⁴, Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten (10,08 Euro)⁵, Aufwendungen für Mittagessen (31,22 Euro)⁶ sowie für Schülerbeförderung (4,51 Euro)⁷. Für beide Kinder ergibt sich somit ein Betrag für Bildung und Teilhabe in Höhe von insgesamt 143,28 Euro.

Schließlich wurden bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus jene geldwerten Vorteile berücksichtigt, die bei der Inanspruchnahme von solchen Leistungen entstehen, die von der öffentlichen Hand mit Blick auf die Bedeutsamkeit der Erfüllung dieser Bedürfnisse für jedermann entweder vergünstigt oder kostenfrei mittels sogenannter „Sozialtarife“ angeboten werden. Mangels konkreter Feststellungen durch das Bundesverfassungsgericht oder vorhandener Statistiken zu Art und Ausmaß dieser geldwerten Vorteile, die überwiegend regional und nach den Lebensumständen der Betroffenen höchst unterschiedlich ausfallen, wurden Durchschnittswerte für eine vierköpfige Familie zugrunde gelegt. Zur Ermittlung dieser Durchschnittswerte wurden zunächst in Anlehnung an die Aufzählung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 69 – der öffentliche Nahverkehr, Museen, Theater und Schwimmbäder als relevante Dienstleistungsbereiche der weitverstandenen Daseinsvorsorge identifiziert, in denen solche Vergünstigungen staatlicherseits angeboten werden. Zudem

³ Nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 sind für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das Kalenderjahr 2024 insgesamt 195 Euro pro Schuljahr angesetzt. Der Ansatz von monatlich 10,83 Euro ergibt sich aus einer Gewichtung von 12 Schuljahren/18 Lebensjahren/12 Monaten.

⁴ Vgl. § 28 Absatz 7 SGB II, gesetzlich pauschalisierter Betrag.

⁵ Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten sind statistisch nicht erfasst. Daher kann die Anzahl und Dauer und die sich daraus ergebenden Beträge nur geschätzt werden. Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen und zur Änderung weiterer Verwaltungsvorschriften vom 28. Mai 2020 regelt Anzahl und Dauer von Schulausflügen und Klassenfahrten. Anhaltspunkte für entstehende Kosten kann das Landesreisekostengesetz geben.

⁶ Aufwendungen für das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sind statistisch nicht erfasst. Daher wurde auf der Basis der tatsächlichen Kosten für die Gemeinschaftsverpflegung in Kita und Schule in der Landeshauptstadt Stuttgart entsprechend der Inanspruchnahmequote ein altersgewichteter Betrag von monatlich 31,22 Euro ermittelt.

⁷ Auf Basis der Kosten für das landesweite Jugendticket BW wurde entsprechend der Inanspruchnahmequote ein altersgewichteter Betrag von monatlich 4,51 Euro ermittelt.

wurde die Inanspruchnahme des öffentlichen Rundfunks und der Kindertagesstätten berücksichtigt. Aus jeder dieser Kategorie wurde jeweils ein repräsentativer und der Allgemeinheit zugänglicher Dienstleister gewählt. Örtlich wurden aufgrund der landesweit höchst unterschiedlich ausfallenden Angebote repräsentativ die Angebote der Dienstleister in der Landeshauptstadt Stuttgart zur Ermittlung der anfallenden Kosten zugrunde gelegt. Sodann wurde eine nach gewöhnlichen Lebensverhältnissen angenommene Häufigkeit der Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung in Ansatz gebracht und mit dem geldwerten Vorteil aufgrund der ermäßigten Tarife für Grundsicherungsempfänger multipliziert. So ergab sich ein geldwerter Vorteil für eine vierköpfige Grundsicherungsempfängerfamilie pro Monat in Höhe von insgesamt 65,25 Euro, der sich zusammensetzt aus 18,36 Euro für Rundfunkgebühren, 3 Euro für Theaterbesuche, 2 Euro für Museumsbesuche, 4 Euro für Bäderbesuche und 37,89 Euro⁸ für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten. Beim öffentlichen Personenverkehr ergibt sich für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger mit Blick auf einen den Beamtinnen und Beamten gewährten steuerfreien Fahrtkostenzuschuss in Verbindung mit dem Firmenkundenrabatt kein geldwerter Vorteil. Vielmehr sind die Kosten für die Inanspruchnahme des öffentlichen Personenverkehrs in einer Region ohne spezielle Vergünstigung für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger aus diesem Grunde sogar teurer. So kostet beispielsweise das Deutschlandticket für Beamtinnen und Beamte monatlich 21,55 Euro (49 Euro abzüglich 5 Prozent Rabattierung abzüglich 25 Euro steuerfreier Zuschuss), wohingegen Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger den vollen Preis zu entrichten haben. Da in Landkreisen und Kommunen zumeist keine speziellen Vergünstigungen für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger festgestellt wurden, ergibt sich auch mit Blick auf den Ehegatten insgesamt kein geldwerter Vorteil. Für die Besuche von Freizeitparks oder Kinos ergeben sich regelmäßig ebenfalls keine besonderen Vergünstigungen für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger.

Zur Ermittlung der Nettoalimentation einer vierköpfigen Beamtenfamilie wird die Bruttobesoldung einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der untersten Besoldungsgruppe und in der niedrigsten Erfahrungsstufe zugrunde gelegt.

Nach Abzug der anfallenden Lohn- und Kirchensteuern von der Bruttobesoldung verbleibt der Beamtin beziehungsweise dem Beamten ein Nettobetrag. Davon müssen die Kosten einer die Beihilfeleistungen ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht werden, um die erforderliche Vergleichbarkeit zum allgemeinen Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger herzustellen. Schließlich sind gemäß § 26 SGB II angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger anzuerkennen. Auf Anfrage hat das Ministerium für Finanzen repräsentative Informationen zu anfallenden Mindestbeiträgen zur privaten Krankenversicherung inklusive der privaten Pflegepflichtversicherung erhalten. Diese Informationen beziehen sich auf eine Beamtenfamilie, die ein Ehepaar im Alter von jeweils 30 Jahren mit einer Vorversicherungszeit von 5 Jahren und zwei Kindern unter 15 Jahren umfasst (Beispielfamilie). Der Bemessungssatz der Beihilfe des Landes Baden-Württemberg beträgt hier 70 Prozent für Beamtinnen und Beamte sowie berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Kinder.

Der Ansatz des Mindestbeitrags steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a.). Das Bundesverfassungsgericht spricht in seinem Beschluss vom 17. November 2015 (Rn. 94) explizit von Mindestbeiträgen einer Krankenversicherung, die von den Nettoeinkünften einer Beamtin oder eines Beamten in Abzug zu bringen seien. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in

⁸ Als Kosten für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten wurden die Kostenbeiträge der Landeshauptstadt Stuttgart herangezogen. Für eine Ganztagesbetreuung ab drei Jahren liegen diese mit Familiencard für zwei Kinder derzeit bei monatlich 248 Euro. Der Monat August ist beitragsfrei. Somit ergibt sich ein durchschnittlicher Monatsbeitrag von 227,33 Euro; nach Altersgewichtung für 3 von 18 Lebensjahren ergibt sich der Betrag von 37,89 Euro.

seiner Berechnung im Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/19) nicht den Mindestbeitrag, sondern die vom PKV-Verband übermittelten Durchschnittsbeiträge der tatsächlich gezahlten Beiträge zugrunde gelegt. Allerdings kann hieraus nicht eine Abweichung vom Grundsatz des Ansatzes eines Mindestbeitrags geschlossen werden, denn hierfür gibt es keine dogmatischen Anhaltspunkte in den Beschlüssen aus 2020. Insbesondere lässt sich aus den Ausführungen (Rn. 78 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18), in denen das Bundesverfassungsgericht verschiedene Möglichkeiten eines geringeren Beitragsansatzes abhandelt, entnehmen, dass der Mindestbeitrag nicht ausgeschlossen wird. Der Mindestbeitrag findet sich gerade nicht unter den in vorgenanntem Beschluss abgehandelten Möglichkeiten, die das Bundesverfassungsgericht aus unterschiedlichen Gründen ablehnt. Des Weiteren ist der Ansatz der Mindestbeiträge sozialrechtlich systemkonform. So ist der Ausgangspunkt für die Prüfung der Einhaltung des Mindestabstands von 15 Prozent die der Nettoalimantation gegenüberzustellende Grundsicherung, in der die Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung enthalten sind. Diese Versicherung deckt nach Art, Umfang und Höhe regelmäßig ein geringeres Leistungsniveau ab, als die von Beamtinnen und Beamten abgeschlossenen Tarife mit Zusatzleistungen zu im Durchschnitt höheren Prämien. Dem Vergleich mit der Grundsicherung würde auf der Beamtenseite ein Tarif zugrunde gelegt, der unter anderem Krankenhaustagegelder oder Wahlleistungen wie Chefarztbehandlung, Anspruch auf Zweibettzimmer bei Krankenhausaufenthalten sowie zahlreiche weitere Leistungen abdeckt. Der Ansatz dieser Leistungen würde über das Niveau der im Sozialhilfebereich maßgeblichen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung hinausgehen. Letztendlich würde ein Ansatz der Durchschnittsprämien dazu führen, dass die Kongruenz zwischen der Berechnung des Grundsicherungsniveaus und der Berechnung des Nettoeinkommens nicht gegeben wäre, da das Leistungsniveau nicht vergleichbar ist.

Für die oben genannte Beispielfamilie ergeben sich entsprechend der repräsentativen Daten für das Jahr 2024 Mindestbeiträge in Höhe von 155,79 Euro jeweils für den Mann und die Frau sowie 32,60 Euro jeweils für ein Kind zuzüglich der Kosten einer Pflegeversicherung für Erwachsene in Höhe von 33,99 Euro pro Person. Dies ergibt eine Summe von 444,76 Euro.

Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Nettoalimantation sollen schließlich die Kindergeldbezüge hinzugerechnet werden. Die Höhe des Kindergeldes beträgt monatlich 250 Euro für jedes Kind.

Nach der mit diesem Gesetz verfolgten Weiterentwicklung des besoldungsrechtlichen Alimantationsmodells von der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie zu einer Hinzuverdienerfamilie soll davon ausgegangen werden, dass regelmäßig neben dem Beamtengehalt ein zweites Einkommen der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners in Höhe von mindestens 6 000 Euro jährlich vorhanden ist. Dieses weitere Einkommen soll bei der Ermittlung des einer Beamtenfamilie zur Verfügung stehenden Nettobetrag einbezogen werden. Sofern in Ausnahmefällen tatsächlich kein solches zusätzliches Einkommen zur Verfügung steht, soll auf Antrag ein Familienergänzungszuschlag nach § 41a LBesGBW gewährt werden. Dieser soll gewährleisten, dass das Mindestabstandsgebot weiterhin eingehalten wird und dementsprechend die Nettoalimantation auch in diesen atypischen Fällen unter Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte die betragsmäßig notwendige Höhe erreicht.

Der danach zur Verfügung stehende Nettobetrag soll der Vergleichsberechnung mit dem Grundsicherungsniveau zugrunde gelegt werden. Die nachfolgende Übersicht zeigt für das Jahr 2024, dass der einer vierköpfigen Beamtenfamilie zur Verfügung stehende Nettobetrag auch in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt.

Familie mit zwei Kindern						
Grundsicherungsempfänger-Familie			Beamtenfamilie			
Monatsbeträge (€) Januar–Dezember		Jahres- summe (€)	Monatsbeträge (€)			Jahres- summe (€)
			Januar– Oktober	November– Dezember		
Regelbedarf Ehepaar	1.012,00		Grundgehalt A 7 Stufe 1	2.769,20	2.969,20	
Regelbedarf 2 Kinder	834,00		Strukturzulage	93,94	98,41	
Wohnkosten	1.563,00		niedrigste Amts- zulage in A 7	44,83	46,96	
Bildung und Teilhabe	143,28		Familienzu- schläge	436,48	457,26	
Sozialtarife	65,25		Erhöhungsbeträge Kind 1 und 2	500,00	523,80	
Summe Grundsicherung	3.617,53		Summe Brutto	3.844,45	4.095,63	
			<u>Summe Brutto</u>			
			steuerlicher Abzug		3.628,00	
			<u>Summe Netto</u>		43.007,76	
			Sonderzahlung zur Inflationsabmilderung ⁹		+ 3.000,00	
			Kindergeld	500,00	+ 6.000,00	
			Hinzuverdienst ¹⁰	500,00	+ 6.000,00	
			Private Kranken- und Pflegeversi- cherung	444,76	– 5.337,12	
<u>115 % des Grundsiche- rungsbedarfs</u>	<u>4.160,16</u>	<u>49.921,92</u>	<u>Summe</u>		<u>52.670,64</u>	

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht und der Gesetzgeber an der Bezugsgröße einer vierköpfigen Beamtenfamilie festhält, soll angesichts der deutlich gestiegenen Grundsicherung die Gegenüberstellung erstmals auch für eine dreiköpfige Beamtenfamilie erfolgen. Hier zeigt die nachfolgende Übersicht, dass der zur Verfügung stehende Nettobetrag in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau ebenfalls wahrt. Soweit sich bei den untenstehenden Ansätzen zur Ermittlung des Grundsicherungsniveaus gegenüber der vierköpfigen Beamtenfamilie Abweichungen ergeben, ist dies jeweils in den Fußnoten erläutert.

⁹ Die Sonderzahlung zur Inflationsabmilderung steht den Beamtinnen und Beamten wirtschaftlich im Jahr 2024 zur Verfügung und wird entsprechend dem Jahr 2024 zugeordnet.

¹⁰ In Anlehnung an die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV regelmäßig von der Ehegattin oder dem Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner zu erwartender Beitrag zum Familieneinkommen.

Familie mit einem Kind						
Grundsicherungsempfänger-Familie			Beamtenfamilie			
Monatsbeträge (€) Januar–Dezember		Jahres- summe (€)	Monatsbeträge (€)			Jahres- summe (€)
				Januar– Oktober	November– Dezember	
Regelbedarf Ehepaar	1.012,00		Grundgehalt A 7 Stufe 1	2.769,20	2.969,20	
Regelbedarf Kind	417,00		Strukturzulage	93,94	98,41	
			niedrigste Amts- zulage in A 7	44,83	46,96	
Wohnkosten	1.370,00 ¹¹		Familienzu- schläge	297,64	311,81	
Bildung und Teilhabe	71,64		Erhöhungsbe- trag Kind	50,00	52,38	
Sozialtarife	50,00 ¹²		Summe Brutto	3.255,61	3.478,76	
Summe Grundsiche- rung	2.920,64		<u>Summe Brutto</u>			
			steuerlicher Abzug		1.783,84	
			<u>Summe Netto</u>		37.729,78	
			Sonderzahlung zur Inflationsabmilderung		+ 3.000,00	
			Kindergeld	250,00	+ 3.000,00	
			Hinzuverdienst	500,00	+ 6.000,00	
			Private Kran- ken- und Pflege- versicherung	486,57 ¹³	– 5.838,84	
<u>115 % des Grundsicherungsbetrags</u>	<u>3.358,74</u>	<u>40.304,88</u>	<u>Summe</u>		<u>43.890,94</u>	

Der einer vierköpfigen und einer dreiköpfigen Beamtenfamilie zur Verfügung stehende Nettobetrag liegt mithin auch in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe um mindestens 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau. Sofern in Ausnahmefällen die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner nicht mindestens 6 000 Euro pro Jahr zum Familieneinkommen beiträgt, ergibt sich für die vierköpfige Beamtenfamilie ein Nettofehlbetrag von bis zu 3 251,28 Euro pro Jahr beziehungsweise 270,94 Euro monatlich. Dieser Betrag in einen Bruttobetrag umgerechnet ergibt den für eine Familie mit zwei berücksichtigten Kindern in A 7 Stufe 1 in Anlage 12a als Familienergänzungszuschlag ausgewiesenen Monatsbetrag von aufgerundet 370 Euro. Für die weiteren potenziell betroffenen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen reduziert sich der Betrag um den jeweiligen Gehaltszuwachs.

Für die dreiköpfige Beamtenfamilie ergibt sich in diesen Ausnahmefällen ein Nettofehlbetrag von bis zu 2 413,94 Euro pro Jahr beziehungsweise 201,16 Euro monatlich. Dieser Betrag in einen Bruttobetrag umgerechnet ergibt den für eine Familie mit einem berücksichtigten Kind in A 7 Stufe 1 in Anlage 12a als Familienergänzungszuschlag ausgewiesenen Monatsbetrag von aufgerundet 270 Euro. Für die weiteren potenziell betroffenen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen reduziert sich der Betrag um den jeweiligen Gehaltszuwachs.

¹¹ Das 95 Prozent-Perzentil für das Jahr 2023 beträgt 1 301 Euro. Für das Jahr 2024 soll – entsprechend dem Vorgehen bei der vierköpfigen Familie – eine Steigerung um 69 Euro (Steigerung im Jahr 2022) auf 1 370 Euro prognostiziert werden.

¹² Der Betrag setzt sich zusammen aus 18,36 Euro für Rundfunkgebühren, 2,50 Euro für Theaterbesuche, 2 Euro für Museumsbesuche, 3 Euro für Bäderbesuche und 24,14 Euro für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten.

¹³ Repräsentativer Mindestbeitrag mit den für eine dreiköpfige Beamtenfamilie geltenden Beihilfebemessungssätzen.

Die Entwicklung des Verhältnisses des verfügbaren Nettoeinkommens zum Grundsicherungsniveau ist fortlaufend zu beobachten. So steigt die Besoldung ab Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent.

Bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus wird für das Jahr 2025 von einer Steigerung der Regelsätze, der Ansätze für Bildung und Teilhabe sowie der Sozialtarife um jeweils 2 Prozent ausgegangen. Bei den Wohnkosten wird bei der vier- beziehungsweise dreiköpfigen Familie eine Steigerung um monatlich 65 Euro beziehungsweise 55 Euro prognostiziert. Auf Basis einer Steuerberechnung für das Jahr 2024 (ohne weitere Anhebung der Grundfreibeträge) ergeben sich so für die Ausnahmefälle ohne Hinzuverdienst die in Anlage 12a für das Jahr 2025 ausgewiesenen Beträge.

Aus dem vierten Parameter ergibt sich somit weder für das Jahr 2024 noch für das Jahr 2025 ein Indiz für eine Verfassungswidrigkeit der Alimentation.

Vergleich mit der Besoldung beim Bund und den anderen Bundesländern (fünfter Parameter) bezogen auf das Prüffahr 2024

Die Höhe der Besoldung beim Bund und bei den übrigen Bundesländern liegt für das Jahr 2024 noch nicht vor. Entsprechende Daten werden regelmäßig zu Beginn des jeweiligen Folgejahres erhoben. Hilfsweise erfolgt daher ein Vergleich der vom Bund und den übrigen Bundesländern gezahlten Bezüge anhand der Daten für das Kalenderjahr 2023 (Summe Jahresbesoldung 2023 mit Grundgehalt aus Endstufe, allgemeiner Stellenzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen; ohne Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile). Die Daten für 2023 sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Bes.Gr.	Durchschnitt Besoldung 2023 Bund/Länder	Besoldung 2023 BW	Abweichung BW ggü. Bund/Länder absolut	Abweichung BW ggü. Bund/Länder in Prozent
A 7	39.633,43 €	39.869,28 €	235,85 €	0,60
A 8	42.978,73 €	43.249,20 €	270,47 €	0,63
A 9 m. D.	46.209,45 €	46.769,52 €	560,07 €	1,21
A 10	51.544,55 €	52.374,84 €	830,29 €	1,61
A 11	57.168,23 €	58.242,72 €	1.074,49 €	1,88
A 12	62.861,31 €	64.132,68 €	1.271,37 €	2,02
A 13	69.688,76 €	71.139,96 €	1.451,20 €	2,08
A 14	75.823,01 €	77.381,64 €	1.558,63 €	2,06
A 15	85.572,54 €	87.370,92 €	1.798,38 €	2,10
A 16	95.282,86 €	97.328,40 €	2.045,54 €	2,15
B 1	85.164,78 €	87.370,92 €	2.206,14 €	2,59
B 2	99.245,22 €	101.490,60 €	2.245,38 €	2,26
B 3	105.075,88 €	107.468,40 €	2.392,52 €	2,28
B 4	111.182,16 €	113.729,04 €	2.546,88 €	2,29
B 5	118.188,14 €	120.912,00 €	2.723,86 €	2,30
B 6	124.806,62 €	127.695,00 €	2.888,38 €	2,31
B 7	131.241,25 €	134.293,32 €	3.052,07 €	2,33
B 8	137.949,56 €	141.169,68 €	3.220,12 €	2,33
B 9	146.184,29 €	149.708,28 €	3.523,99 €	2,41
B 10	171.945,13 €	176.224,56 €	4.279,43 €	2,49
B 11	179.385,80 €	183.058,44 €	3.672,64 €	2,05

Bes.Gr.	Durchschnitt Besoldung 2023 Bund/Länder	Besoldung 2023 BW	Abweichung BW ggü. Bund/Länder absolut	Abweichung BW ggü. Bund/Länder in Prozent
R 1	87.694,76 €	89.633,88 €	1.939,12 €	2,21
R 2	95.675,71 €	97.740,84 €	2.065,13 €	2,16
R 3	105.158,04 €	107.468,40 €	2.310,36 €	2,20
R 4	111.131,64 €	113.729,04 €	2.597,40 €	2,34
R 5	118.270,13 €	120.912,00 €	2.641,87 €	2,23
R 6	124.888,42 €	127.695,00 €	2.806,58 €	2,25
R 7	131.323,81 €	134.293,32 €	2.969,51 €	2,26
R 8	138.031,35 €	141.169,68 €	3.138,33 €	2,27

Bei dieser Parameterprüfung ergibt sich, dass die Besoldung in Baden-Württemberg im Jahr 2023 über dem Durchschnitt der Besoldungshöhe des Bundes und der übrigen Bundesländer lag. Wenngleich die Daten für 2024 noch nicht vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass auch für 2024 beim fünften Parameter keine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegen würde.

Gesamtschau verschiedener alimentationsrelevanter Kriterien auf der zweiten Prüfungsstufe

Die obigen Ausführungen zeigen, dass in Baden-Württemberg bei allen vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parametern der ersten Prüfungsstufe die Schwellenwerte bezogen auf das Jahr 2024 eingehalten sind. Dementsprechend bedarf es keiner eingehenden Würdigung dieser Parameter mit den auf der zweiten Prüfungsstufe zu untersuchenden alimentationsrelevanten Kriterien. Schließlich kommt den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Prüfungsrichtung und -tiefe zu. Es liegen darüber hinaus keine Anhaltspunkte vor, wonach die alimentationsrelevanten Kriterien der zweiten Prüfungsstufe das Ergebnis der ersten Prüfungsstufe widerlegen könnten. Im Ergebnis entspricht die Besoldung in Baden-Württemberg nach einer Gesamtschau verschiedener alimentationsrelevanter Kriterien daher den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Familienzuschläge ab dem dritten Kind bezogen auf das Jahr 2023

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 – sind die Familienzuschläge ab dem dritten Kind bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2023 zu erhöhen. Grundlage hierfür ist der Gesamtbedarf, der sich zusammensetzt aus dem Regelbedarfssatz gemäß § 20 SGB II einschließlich Sofortzuschlag gemäß § 72 SGB II, den Kosten für Unterkunft und Heizung¹⁴ und den oben bereits erläuterten Aufwendungen für Bildung und Teilhabe sowie den Sozialtarifen. Bei den Sozialtarifen wurden im Bereich der Kindertagesstätten die Kostenminderungen berücksichtigt, die bei mindestens drei Kindern gewährt werden. Bei der gesamten Berechnung werden die dritten Kinder aus Vereinfachungsgründen auch als Maßstab für weitere Kinder herangezogen.

¹⁴ Differenz zwischen 4- und 5-Personenhaushalt in der höchsten Mietstufe (ab 2020 Mietstufe VII) zuzüglich 10 %, Ansatz der Heizkosten aus Heizspiegel für 10 Quadratmeter bei erhöhtem Verbrauch und dem teuersten Heizsystem.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	374,00 €
Wohnkosten	209,88 €
Bildung und Teilhabe	68,23 €
Sozialtarife	2,72 €
Summe	654,83 €
115 % der Summe	753,05€
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	32,30 €
Abzüglich Kindergeld	-250,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	535,35 €

Bei der Ermittlung des zur Deckung dieses Nettomehrbedarfs erforderlichen Bruttobetrag wurde bei der Steuerberechnung der Kinderfreibetrag angesetzt, soweit er steuerlich günstiger ist als der Ansatz des Kindergeldes. Durch Vergleichsberechnungen mit verschiedenen Einkommenshöhen wurde der Bereich eingegrenzt, der zum höchsten Bruttomehrbedarf führt. Der sich hiernach ergebende Betrag wird auf 812 Euro festgelegt und soll den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2023 bilden.

Familienzuschläge ab dem dritten Kind bezogen auf den Zeitraum ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Oktober 2024

Soweit Daten für das Jahr 2024 nicht vorliegen, wurden die Ansätze des Jahres 2023 beibehalten oder im Schätzungswege fortgeschrieben. Nicht auszuräumende Unsicherheiten sollen durch einen pauschalen Zuschlag berücksichtigt werden.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	417,00 €
Wohnkosten	211,53 €
Bildung und Teilhabe	69,39 €
Sozialtarife	2,72 €
Summe	700,64 €
115 % der Summe	805,74 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	32,60 €
Abzüglich Kindergeld	-250,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	588,34 €

Der sich aus dem ermittelten Nettomehrbedarf ergebende Bruttogesamtbedarf wird auf 895 Euro festgelegt und soll für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Oktober 2024 den neuen Familienzuschlag bilden. Der Bruttogesamtbedarf soll anschließend durch die lineare Anpassung in Höhe von 4,76 Prozent zum 1. November 2024 sowie um 5,5 Prozent zum 1. Februar 2025 weiter erhöht werden.

Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für das Jahr 2023

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – soll das BVAnp-ÄG 2024/2025 auch rückwirkend zum 1. Januar 2023 die Rechtslage verfassungsgemäß gestalten. Die jeweils zu kompensierenden Fehlbeträge beruhen auf den beim 4. Parameter beschriebenen Berechnungsgrundlagen und ergeben sich aus dem Vergleich der Mindestalimentation (115 Prozent des Grundsicherungsbedarfs) mit der Nettoalimentation für eine vierköpfige Familie. Für die Gründe der Regelung und die konkrete Berechnung wird auf die Einzelbegründung verwiesen.

4. Alternativen

Bei der Übertragung des Tarifiergebnisses auf die Besoldung und Versorgung kommen grundsätzlich verschiedene Vorgehensweisen in Betracht. Dies betrifft sowohl den Zeitpunkt der Anpassungen als auch deren Höhe. Mit der zeitgleichen Eins-zu-eins-Übertragung des Tarifiergebnisses vom 9. Dezember 2023 sind insgesamt sozial- und dienstrechtspolitisch ausgewogene Regelungen vorgesehen.

Zu den weiteren Regelungsänderungen werden keine sachgerechten Alternativen gesehen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2024 entstehen dem Land Mehrausgaben in Höhe von rund 851,1 Millionen Euro. Hinzu kommen im Jahr 2024 Mehrausgaben in Höhe von rund 42,3 Millionen Euro, die entstehen aufgrund der Nachzahlungen für das Jahr 2023 und der höheren Familienzuschläge ab dem dritten Kind. Insgesamt betragen die Mehrausgaben im Jahr 2024 somit rund 893,4 Millionen Euro. Für diese Mehrausgaben wurde bereits im Staatshaushaltsplan 2024 finanzielle Vorsorge getroffen.

Im Jahr 2025 entstehen Mehrausgaben in Höhe von rund 1 448,3 Millionen Euro. Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen dem Land ab dem Jahr 2026 Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 1 528,1 Millionen Euro. Die vorgenannten Mehrausgaben für die Zeit ab dem Jahr 2025 sind im Rahmen der Aufstellung künftiger Haushalte entsprechend zu berücksichtigen.

Bei den Kommunen entstehen im Jahr 2024 Mehrausgaben in Höhe von rund 127,7 Millionen Euro. Hinzu kommen im Jahr 2024 Mehrausgaben in Höhe von rund 6,3 Millionen Euro, die entstehen aufgrund der oben genannten Nachzahlungen und der höheren Familienzuschläge ab dem dritten Kind. Insgesamt betragen die Mehrausgaben im Jahr 2024 somit rund 134 Millionen Euro.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen den Kommunen im Jahr 2025 Mehrausgaben in Höhe von rund 217,3 Millionen Euro sowie ab dem Jahr 2026 laufende jährliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 229,2 Millionen Euro.

Die jährlichen Mehrausgaben beruhen auf folgenden Maßnahmen und ihren jeweiligen finanziellen Auswirkungen:

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Im Jahr 2024 entstehen dem Land durch die lineare Anpassung der Besoldung und Versorgung zum 1. November 2024 Mehrausgaben in Höhe von rund 99,7 Millionen Euro. Durch die weitere lineare Anpassung zum 1. Februar 2025 entstehen im Jahr 2025 Mehrausgaben in Höhe von rund 1 444,9 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2026 betragen die laufenden jährlichen Mehrausgaben 1 524,6 Millionen Euro.

Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung

Durch die Gewährung der Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung entstehen dem Land im Jahr 2024 einmalige Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 748,1 Millionen Euro.

Familienergänzungszuschlag

Durch die vorgesehene antragsabhängige Gewährung eines Familienergänzungszuschlags entstehen dem Land im Jahr 2024 voraussichtliche Mehrausgaben in Höhe von rund 0,15 Millionen Euro und ab dem Jahr 2025 voraussichtlich jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 0,28 Millionen Euro in der Besoldung.

Familienzuschlag ab dem dritten Kind

Durch die rückwirkende Neufestlegung der Höhe des Familienzuschlags für die Jahre 2023 und 2024 entstehen dem Land im Bereich Besoldung und Versorgung einmalige Mehrausgaben von insgesamt rund 39,9 Millionen Euro.

Anpassung der Strukturzulage im mittleren Dienst an die geänderte Ämterstruktur

Durch die Änderungen entstehen dem Land in der Besoldung jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 3,1 Millionen Euro. Die jährlichen Mehrausgaben in der Versorgung belaufen sich anfänglich auf rund 0,02 Millionen Euro, jährlich weiter ansteigend.

Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für das Jahr 2023

Durch die Nachzahlungen für das Jahr 2023 entstehen dem Land Mehrausgaben von einmalig rund 2,4 Millionen Euro.

Erweiterung des Waisengeldanspruchs

Durch die Erweiterung des Waisengeldanspruchs entstehen dem Land jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 0,03 Millionen Euro.

6. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit und Beratung durch den Normenkontrollrat

Die wesentlichen Regelungsänderungen in diesem Gesetzentwurf werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert und automatisiert sind. Es bedarf daher nur einer im Wesentlichen einmaligen Modifizierung bestehender Verfahren, wodurch sich in der Folge auch keine erheblichen Auswirkungen für die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger ergeben. So sind Bürgerinnen und Bürger ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Besoldungs- und Versorgungsbeziehende betroffen und als Normadressaten keinen direkten verfahrenstechnischen Änderungen ausgesetzt. Des Weiteren resultieren die Regelungen unmittelbar oder mittelbar aus rechtlichen beziehungsweise tatsächlichen Verpflichtungen, die etwa dem Sozialrecht oder der Übertragung von Tarifabschlüssen geschuldet sind. Vor diesem Hintergrund konzentrierten sich die Abstimmungen mit unter anderem dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg als Normanwender auf spezifische Rechts- sowie Verfahrensfragen. Aus den vorgenannten Gründen konnte von einer Bürokratielastenschätzung abgesehen werden. Der Normenkontrollrat wurde im Rahmen der Ressortabstimmung beteiligt.

7. Nachhaltigkeits-Check

Durch das Gesetz entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks gemäß Nummer 4.4 der VwV Regelungen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche Belange eines durch das LBesGBW und das LBeamtVGBW vorgegebenen Personenkreises. Für die Auswirkungen des Tarifabschlusses und seiner Folgewirkungen wurde im aktuellen Haushaltsjahr 2024 entsprechende Vorsorge getroffen. Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind die Mehrbedarfe im Rahmen der Haushaltsaufstellung abzubilden. Aufgrund dieses Gesetzes ist weder eine Neuverschuldung noch eine übermäßige Einschränkung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume künftiger Generationen zu erwarten.

8. Digitaltauglichkeits-Check

Die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf betreffen etablierte Verfahren, die beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, bei der Komm.ONE sowie bei den personalverwaltenden Stellen bisher schon elektronisch oder digital abgewickelt werden und unter anderem den fachrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Verfahren sollen demnach von den vorgenannten Normanwendern punktuell elektronisch oder digital modifiziert werden. Für die Vorprüfung und das Ergebnis des Digitaltauglichkeits-Checks wurden die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg sowie die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check im Innenministerium eingebunden.

9. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Empfängerkreis.

Zu § 2 (Besoldungsanpassung 2024)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift sollen sich die Grundgehaltssätze um 200 Euro sowie die zu dynamisierenden Leistungsbezüge im Bereich der W-Besoldung, die Beträge des Familienzuschlages mit Ausnahme des Familienergänzungszuschlages, die Amtszulagen, die Strukturzulage und die Vergütungssätze der Mehrarbeitsvergütung zum 1. November 2024 jeweils um 4,76 Prozent erhöhen. Die Anwärtergrundbeträge sollen um jeweils 100 Euro erhöht werden.

Zu Absatz 2 und 3

In den Absätzen 2 und 3 ist geregelt, dass auch die dort angeführten Besoldungsbestandteile nach altem Recht, die übergangsweise fortgelten, wie im Gesetz vorgesehen angepasst werden sollen.

Zu § 3 (Besoldungsanpassung 2025)

Die Regelungen in § 3 sind mit Ausnahme des Zeitpunktes der Wirksamkeit und der Höhe der Anpassungen (5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 anstelle der Anpassung der Grundgehälter um 200 Euro in allen Besoldungsgruppen und der linearen Anpassung in Höhe von 4,76 Prozent der sonstigen dynamischen Besoldungsbestandteile ab 1. November 2024) mit den Regelungen des § 2 identisch. Die Einzelbegründung zu § 2 gilt daher zu § 3 entsprechend.

Zu § 4 (Versorgungsanpassung 2024)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift beinhaltet die Erhöhung der für die Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden Grundgehaltssätze um 200 Euro sowie der sonstigen

dynamischen Bezügebestandteile um 4,76 Prozent. Dies entspricht der in § 2 vorgesehenen Besoldungsanpassung. Die Vorschrift erfasst unter anderem auch Fälle der § 102 Absatz 1 und § 103 Absatz 1 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 3 und 4

In Absatz 3 und 4 wird zudem klargestellt, dass die aufgrund der Integration der seinerzeitigen Sonderzahlungen bedingten Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch die Faktoren 0,984 und 0,96 bei jeder Erhöhung der Versorgung weiterhin anzuwenden sind. Dies gewährleistet, dass Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nur eine in die Grundgehaltstabelle integrierte seinerzeitige Sonderzahlung von 30 Prozent und die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld keine Sonderzahlung erhalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt eine entsprechende Regelung in vorangegangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen fort. Die Anpassung soll, entsprechend der Anpassung der sonstigen dynamischen Bezügebestandteile, um 4,76 Prozent erfolgen.

Zu Absatz 6

Im Rahmen der Dynamisierung der Kapitalbeträge nach § 92 Absatz 3 Satz 6 sowie § 108 Absatz 1 Satz 9 LBeamtVGBW sollen als allgemeine Anpassung zum 1. November 2024 4,76 Prozent zugrunde gelegt werden.

Zu Absatz 7

Der Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW soll entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht dynamisiert werden.

Zu § 5 (Versorgungsanpassung 2025)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift beinhaltet die Erhöhung der Versorgungsbezüge um 5,5 Prozent. Dies entspricht der in § 3 vorgesehenen Besoldungsanpassung. Die Vorschrift erfasst unter anderem auch Fälle der §§ 102 Absatz 1 und 103 Absatz 1 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 3 und 4

Die Begründung zu § 4 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt eine entsprechende Regelung in vorangegangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen fort. Die Anpassung erfolgt um 5,5 Prozent.

Zu Absatz 6

Die Begründung zu § 4 Absatz 7 gilt entsprechend.

Zu § 6 (Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2024/2025)

Die Vorschrift bezieht das Alters- und Hinterbliebenengeld bei den linearen Erhöhungen der Bezüge mit ein.

Zu § 7 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung)

Zu Absatz 1

Der Kürzungsbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 LBeamtVGBW ist zum 1. November 2024 zu dynamisieren. Ebenso ist bei der Berechnung des Kapitalbetrags nach § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW eine Dynamisierung zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen der Erhöhung der Grundgehaltssätze um 200 Euro ist in einen Prozentsatz umzurechnen, mit dem die Kürzungsbeträge zu dynamisieren sind. Die prozentualen Auswirkungen der pauschalen Erhöhung der Grundgehaltssätze um 200 Euro unterscheiden sich in den verschiedenen Besoldungsgruppen. Die prozentuale Erhöhung der Kürzungsbeträge ist daher abhängig von der zugrundeliegenden Besoldungsgruppe ausgestaltet. Hierbei wurde vom jeweiligen Endgrundgehalt ausgegangen. Eine pauschale Anwendung des in § 2 Absatz 1 Nummer 2 enthaltenen Prozentsatzes von 4,76 Prozent würde zu nicht gerechtfertigten Härten führen.

Zu Absatz 2

Der Kürzungsbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 LBeamtVGBW ist zum 1. Februar 2025 zu dynamisieren. Ebenso ist bei der Berechnung des Kapitalbetrags nach § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW eine Dynamisierung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Absätze 1 und 2 auf das Alters- und Hinterbliebenengeld.

Zu § 8 (Berechnungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht den Rundungsregelungen in § 4 Absatz 4 LBesGBW sowie § 3 Absatz 8 LBeamtVGBW.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024)

Bei den Sonderzahlungen nach diesem Gesetz handelt sich um Leistungen des Dienstherrn oder um Unterhaltsbeihilfen, die im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt werden. Sie bleiben daher nach § 3 Nummer 11c EStG regelmäßig steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlungen kommen, wenn neben diesen weiteren Zahlungen im Sinne von § 3 Nummer 11c EStG gewährt wurden oder werden.

Die Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung verringern die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen insbesondere aufgrund ihres punktuellen Charakters nur sehr kurzfristig. Sie wirken sich nicht auf das dauernde Besoldungsgefüge aus und ebnet Abstände nicht dauerhaft ein, weshalb sie mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar sind.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Der persönliche Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs soll nach § 1 Absatz 1 die Besoldungsempfängerinnen und -empfänger, Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe umfassen.

Zu § 2 (Sonderzahlungen)

Zu Absatz 1 bis 4

In inhaltsgleicher Übertragung des TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 auf die Besoldung sollen eine einmalige Sonderzahlung sowie monatliche Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 an den oben genannten Personenkreis geleistet werden. Die Sonderzahlungen sollen für die auch im Jahr 2024 anhaltend höhere Inflation gezahlt werden, um die Personen im Hinblick auf die Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise zu entlasten. Die jeweiligen Zahlungs- beziehungsweise Anspruchsvoraussetzungen entsprechen ungeachtet der in diesem Gesetz geregelten Konkurrenzvorschrift nach Absatz 5 den Regelungen im oben genannten TV Inflationsausgleich.

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die einmalige Sonderzahlung und die monatlichen Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 jeweils anteilig entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 8 Absatz 1 LBesGBW gewährt. Bei begrenzter Dienstfähigkeit erfolgt die Berechnung der jeweiligen Zahlungen in Anwendung des § 9 Satz 1 LBesGBW. Dies bedeutet, dass begrenzt Dienstfähige die jeweiligen Sonderzahlungen mit dem gleichen prozentualen Abschlag (im Verhältnis zu Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit) wie ihre sonstigen Dienstbezüge erhalten. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung von Zuschlägen für Altersteilzeit, begrenzte Dienstfähigkeit oder freiwillige Weiterarbeit nicht zu berücksichtigen.

Maßgebend für die Höhe der einmaligen Sonderzahlung sind entsprechend der Regelung im TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 die am 9. Dezember 2023 vorliegenden Verhältnisse. Für die monatlichen Sonderzahlungen ist ebenfalls entsprechend der Regelungen im TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 jeweils der erste Tag des Monats maßgebend, für den die Sonderzahlungen gewährt werden. Für den Fall, dass am jeweiligen Stichtag kein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht, sind im Gesetz Sonderregelungen zur Bemessung der Höhe der jeweiligen Sonderzahlung vorgesehen.

Ebenso sollen die jeweiligen Verhältnisse an den Stichtagen bei jeglicher Form der Teilzeitbeschäftigung maßgeblich sein. Hierdurch wird ein Gleichklang mit der Regelung im TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 erreicht, wonach beispielsweise auch während der Elternzeit in Teilzeit arbeitende Personen die Sonderzahlungen in Höhe ihres zum jeweiligen Stichtag bestehenden Teilzeitfaktors erhalten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich status- und beamtenrechtlich bei Elternzeit nach § 43 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 69 Absatz 3 LBG und § 42 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) um eine Teilzeitbeschäftigung handelt. Die Elternzeit ist demnach abzugrenzen von der Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, die nach § 76 LBG in Verbindung mit § 40 AzUVO einen gesetzlich geregelten besonderen Fall des Urlaubs ohne Bezügeanspruch darstellt und bei denen die Beamtinnen und Beamten in einem bestimmten Zeitraum vom Dienst freigestellt sind. Mithin ist es sachlich auch gerechtfertigt, die Elternzeit gemäß ihrem status- und beamtenrechtlichen Charakter anders zu behandeln als eine am Stichtag bestehende Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, bei der es mit einem Bezügeanspruch in den Referenzzeiträumen der Stichtagsregelung gegenüber der Elternzeit zu einer anderen Höhe der Sonderzahlungen kommen kann. Dies gilt nach § 76a des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 7 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes entsprechend für Richterinnen und Richter.

Zudem soll sich die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung entsprechend des TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 bei jeglicher Form eines Sabbatjahr- oder Altersteilzeit-Modells danach richten, welcher individuelle Teilzeitfaktor für die aktive und passive Phase vereinbart wurde. Maßgebend ist also der Teilzeitfaktor, nach dem sich die Höhe der Bezüge während des individuellen Sabbat- oder Altersteilzeit-Modells bemisst. Dies entspricht § 8 Absatz 1 LBesGBW, wonach sich der maßgebliche Teilzeitfaktor aus der durchschnittlichen Arbeitszeit ergibt, die während der Gesamtdauer der gewährten Teilzeitbeschäftigung (ge-

gebenenfalls Anspar- und Freistellungsphase) zu leisten ist. Schließlich führt bei einem Blockmodell der Eintritt in die Freistellungsphase zu keiner Änderung des Status der Beamtinnen und Beamten beziehungsweise der Richterinnen und Richter. Vielmehr bleiben die in diesen Modellen sich befindenden Personen auch in der Freistellungsphase in einem aktiven Dienstverhältnis im statusrechtlichen Sinne. Insoweit bleibt § 8 Absatz 2 LBesGBW und die tatsächliche Arbeitszeit in der Aktivphase für die Bemessung der Höhe der Sonderzahlungen unberücksichtigt.

Bei begrenzter Dienstfähigkeit gilt die Regelung für die Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

Eine entsprechend § 4 Absatz 3 LBesGBW zeitanteilige Verringerung des Anspruchs auf die jeweilige Monatszahlung ist weder für den Fall einer erst im Laufe des Monats erfolgenden Begründung eines Dienst- oder Rechtsverhältnisses noch für den Fall einer vor dem Monatsende erfolgenden Beendigung des Dienst- oder Rechtsverhältnisses vorgesehen.

Die in Absatz 4 Satz 6 enthaltene Vorschrift entspricht den Rundungsregelungen in § 4 Absatz 4 LBesGBW.

Zu Absatz 5

Durch die Konkurrenzvorschrift soll sichergestellt werden, dass aufgrund dieses Gesetzentwurfs die Sonderzahlungen jeder oder jedem Berechtigten nur einmal zustehen. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem jeweiligen Stichtag nach Absatz 4 Sätze 2 bis 5 zu zahlen hat. Hinsichtlich bereits erfolgter oder erfolgender Sonderzahlungen aus einem anderen Rechtsverhältnis mit derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts soll dieses Ziel durch Anrechnung der Sonderzahlungen im Sinne dieses Gesetzes erreicht werden. So wären derartige Sonderzahlungen beispielsweise anzurechnen, wenn sie bereits im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) von beispielsweise derselben Gemeinde gewährt wurden. Eine Anrechnung soll in Höhe des Betrags erfolgen, der den Gesamtbetrag aller Leistungen im Sinne dieses Gesetzes von 3 000 Euro und bei Auszubildenden von 1 500 Euro überschreitet. Sonderzahlungen nach dem TV Inflationausgleich vom 9. Dezember 2023, dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 sowie dem Aufwandsentschädigungsgesetz sollen nicht auf die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz angerechnet werden. In diesen Fällen wird eine Überzahlung regelmäßig bereits durch die gleichen Stichtage oder die Anrechnungsvorschriften im Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 sowie im Aufwandsentschädigungsgesetz ausgeschlossen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 legt fest, in welchen Fällen Sonderzahlungen zurückzuzahlen sind.

Zu § 3 (Verarbeitung von Daten)

§ 3 beinhaltet eine allgemeine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Umsetzung der Regelungen dieses Gesetzes.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024)

Zu § 1

§ 1 bestimmt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Dieser entspricht grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg.

Umfasst sind Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen des Landes Baden-Württemberg, der baden-württembergischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihrer Hinterbliebenen. Ferner sind insbesondere auch die Empfängerinnen von Alters- und Hinterbliebenengeld umfasst. Durch die Ausschlussstatbestände sollen bestimmte Personengruppen ausgeschlossen werden, da entsprechende Sonderzahlungen nicht erforderlich und angezeigt sind.

Zu § 2

Der TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 soll nicht nur zeitgleich auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter übertragen werden, sondern ebenfalls auf die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenengeld.

Entsprechend den Regelungen in der Besoldung (Artikel 2) wird zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung sowie monatliche Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 an Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld gewährt. Die Gewährung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- oder Altersgeldsatzes und den Anteilsätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg.

Zu Absatz 1

Am 9. Dezember 2023 im Geltungsbereich von § 1 vorhandene Personen erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro. Die Sonderzahlungen sollen für die auch im Jahr 2024 anhaltend höhere Inflation gezahlt werden, um die Personen im Hinblick auf die Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise zu entlasten. Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 mindestens an einem Tag ein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, Alters- oder Hinterbliebenengeld bestanden hat.

Es handelt sich dabei – wie bei der Zahlung an aktive Beamtinnen und Beamte – um eine Sonderzahlung des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. Sie bleibt daher nach § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlung kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung weitere Zahlungen im Sinne von § 3 Nummer 11c EStG gewährt wurden oder werden.

Grundlage der Sonderzahlung ist der mit Artikel 2 an Beamtinnen und Beamte gewährte Betrag.

Zu Absatz 2

Die am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats im Geltungsbereich von § 1 vorhandenen Personen erhalten für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro. Voraussetzung ist, dass mindestens an einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, Alters- oder Hinterbliebenengeld besteht.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Absatz 1 entsprechend.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den für die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung maßgeblichen Stichtag. Hierbei erfolgt eine Orientierung an den Sonderzahlungsregelungen für Beamtinnen und Beamte.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 1 sowie Absatz 2 genannten Beträge sind mit dem jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- oder Altersgeldsatz und den Anteilsätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg zu vervielfältigen. Der jeweils maßgebliche Ruhegehaltssatz ist dabei der sogenannte erdiente Ruhegehaltssatz beziehungsweise der vorübergehend erhöhte Ruhegehaltssatz. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung ist derjenige Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der für die Bestimmung der Mindestversorgung maßgeblich ist. Die Anwendung der individuellen Versorgungssätze erfolgt als systematische Fortführung der Versorgungsfestsetzung, welche sich grundsätzlich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und dem hieraus resultierenden individuellen Ruhegehaltssatz bestimmt.

Die in Satz 3 enthaltene Vorschrift entspricht den Rundungsregelungen in § 3 Absatz 8 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 5

Durch die Konkurrenzvorschrift wird sichergestellt, dass von einem Dienstherrn, einem ehemaligen Dienstherrn beziehungsweise demselben Arbeitgeber die jeweiligen Sonderzahlungen jeder oder jedem Berechtigten nur bis zum jeweiligen Höchstsatz gewährt werden. Erhält beispielsweise eine Beamtin einer Stadt zugleich ein vom kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg ausbezahltes Witwengeld aufgrund eines Beamtenverhältnisses zur selbigen Stadt, so bestehen gegenüber derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts aus verschiedenen Rechtsverhältnissen Ansprüche auf Sonderzahlungen, welche begrenzt werden.

Der Höchstsatz beläuft sich auf den Betrag, welchen der Gesetzgeber für aktive Beamtinnen und Beamte in Vollzeit vorsieht.

Eine Kürzung erfolgt bei der Sonderzahlung beziehungsweise den Sonderzahlungen aus dem Rechtsverhältnis als Empfängerin oder Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld. Eine Kürzungsreihenfolge bei mehreren Ansprüchen aus vorgenannten Rechtsverhältnissen besteht nicht.

Zu Absatz 6

Es wird klargestellt, dass die Sonderzahlungen nicht Grundlage für die Ermittlung des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sind. Zudem sind die Sonderzahlungen bei der Durchführung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften außer Acht zu lassen. Die Sonderzahlungen bleiben auch bei der Anwendung des § 39 LBeamtVGBW unberücksichtigt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 legt fest, dass zu viel oder unberechtigt erhaltene Zahlungen der jeweiligen Zahlstelle zurückzuerstatten sind.

Zu Absatz 8

Es wird festgelegt, wer Träger der Sonderzahlungen ist. Des Weiteren wird festgelegt, wer für die Auszahlung zuständig ist.

Entsprechend der für die Gewährung von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld maßgeblichen Regelungen wird festgelegt, dass unabhängig vom Zahlungszeitpunkt kein Anspruch auf Verzugszinsen besteht.

Zu § 3

§ 3 beinhaltet eine allgemeine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Umsetzung der Regelungen dieses Gesetzes.

Zu Artikel 4 (Änderung des Aufwandsentschädigungsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2

Die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz bleiben bei Leistungen nach Beendigung des Beamtenverhältnisses einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters außer Betracht.

Zu Nummer 3

Zu § 8

Aufgrund eines neu eingefügten § 8 sollen ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und ehrenamtliche Bürgermeister, die als Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte nicht der Besoldung unterliegen, die Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung als zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

Die für die Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 geltenden Voraussetzungen werden auf den Personenkreis der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister übertragen.

Die Sonderzahlungen werden den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeistern in gleicher Höhe gewährt wie den in Vollzeit beschäftigten Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024. Dies ist angesichts der herausgehobenen kommunalverfassungsrechtlichen Stellung der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister und der damit verbundenen besonderen Verantwortung gerechtfertigt, auch wenn das Amt im Ehrenamt ausgeübt wird. Doppelzahlungen sollen allerdings vermieden werden. So sollen Sonderzahlungen nach dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 sowie nach dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024, die bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst – beispielsweise aus einer hauptamtlichen Tätigkeit als Beamtin oder Beamter – gewährt wurden, auf die im Ehrenamt gewährte zusätzliche Aufwandsentschädigung angerechnet werden. Für den Fall, dass Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 3 000 Euro bereits im Hauptamt erlangt werden, entfällt die zusätzliche Aufwandsentschädigung im Ehrenamt.

Zu § 8a

Für einen Gleichklang mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeistern sollen aufgrund eines neu eingefügten § 8a Empfängerinnen und Empfänger von Ehrensold Sonderzahlungen als zusätzlichen Ehrensold erhalten.

Am 9. Dezember 2023 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von Ehrensold erhalten nach Absatz 1 eine einmalige Sonderzahlung. Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 mindestens an einem Tag ein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold bestanden hat.

Die am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Ehrensold erhalten nach Absatz 2 für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung. Voraussetzung ist, dass mindestens an einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold besteht.

Auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge ist nach Absatz 3 jeweils der nach § 6 Absätze 2 und 3 maßgebliche Prozentsatz anzulegen. Empfängerinnen und Empfänger von Ehrensold können damit Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt höchstens 1 000 Euro erhalten. Weiterhin bestimmt Absatz 3 den für die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung maßgeblichen Stichtag. Nach Absatz 4 sollen Doppelzahlungen vermieden werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Nach § 22 Absatz 3 oder § 45b Absatz 1 des Personenstandsgesetzes besteht die Möglichkeit keine Angabe oder die Angabe „divers“ als Geschlechtseintrag zu führen. Für diesen Personenkreis gibt es in geltender Fassung keine spezifische Amtsbezeichnung, da das LBesGBW derzeit lediglich männliche und weibliche Amtsbezeichnungen vorsieht. Daher soll durch Änderungen der Gleichstellungsbestimmung in § 2 LBesGBW für den oben genannten Personenkreis eine umfassende Wahlmöglichkeit zwischen der männlichen, weiblichen oder einer Kombination aus männlicher und weiblicher Amtsbezeichnung eingeführt werden.

Voraussetzung für die Wahlmöglichkeit zwischen männlicher und weiblicher Amtsbezeichnung ist, dass eine weibliche Form der Amtsbezeichnung überhaupt besteht („soweit möglich“; vergleiche die entsprechende Einschränkung in § 2 Satz 2 LBesGBW). Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, an die gewählte Amtsbezeichnung einen Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ anzufügen. Zugleich wird ein ungewolltes Outing vermieden, da der genannte Personenkreis nicht verpflichtet wird, im Rahmen der Amtsbezeichnung auf den im Personenstandsregister enthaltenen Eintrag „divers“ oder „ohne Geschlechtsangabe“ hinzuweisen. Die Wahlmöglichkeit soll nur dem oben genannten Personenkreis zustehen; der Dienstherr kann insoweit keine Vorgaben treffen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die aus der Einführung des Familienergänzungszuschlags und dem in § 41a Absatz 5 geregelten Rechtscharakter eines Familienzuschlags resultieren.

Zu Nummer 3

Es soll klargestellt werden, dass der Betrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für erste Kinder bei Anwendung der Konkurrenzregelung nicht von der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten abhängig sein soll. Ein zustehender Erhöhungsbetrag ist daher bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4

Mit § 41a soll ein Familienergänzungszuschlag eingeführt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in Verbindung mit der neu eingefügten Anlage 12a die Höhe des Familienergänzungszuschlags. Dabei soll die Höhe des Familienergänzungszuschlags von der jeweiligen Besoldungsgruppe und der Erfahrungsstufe abhängig sein und der Zuschlag jeweils für Familien mit einem oder mindestens zwei beim Familienzuschlag berücksichtigte Kinder gewährt werden. Die Beträge des Familienergänzungszuschlags sind so gestaffelt, dass jeweils der Fehlbetrag zu 115 Prozent des Grundsicherungsniveaus ausgeglichen wird. Diese zielgruppengenaue und familienbezogene Leistung berührt das Abstandsgebot zwischen Besoldungsgruppen nicht unmittelbar. Dieses Abstandsgebot bezieht sich vorrangig auf die Ausgestaltung von Grundgehältern. Auch spricht das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 47 und 49

ausdrücklich von der Möglichkeit, etwa durch höhere Familienzuschläge die Besoldung stärker als bisher von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Regelung zum Familienergänzungszuschlag durch die besoldungsgruppen- und erfahrungsstufenscharfe Ausgestaltung nur für einen vergleichsweise kleinen Personenkreis greifen wird.

Zu Absatz 2

Unter Bezug auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (BVerfG, 2 BvL 4/18) soll für den Vergleich mit dem sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau durch die Berücksichtigung eines zusätzlichen Familieneinkommens des Ehegatten, der Ehegattin, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners die Lebenswirklichkeit realitätsgerechter abgebildet werden. Dabei darf vor dem Hintergrund vorliegender statistischer Auswertungen jedoch nicht verkannt werden, dass in der Realität die Alleinverdienerfamilie oder die Familie mit einem relativ geringen Hinzuverdienst nicht derart selten vorkommt, als dass der Gesetzgeber sie im Wege der Typisierung ignorieren dürfte. Der Familienergänzungszuschlag soll daher die Einhaltung des verfassungsgerichtlich vorgegebenen Mindestabstandsgebots auch bei Familien ohne bedeutsamen Hinzuverdienst sicherstellen.

Dabei hält der Gesetzgeber an seinem grundsätzlichen Familienbild einer vierköpfigen Beamtenfamilie fest. Dem Grunde nach anspruchsberechtigt sollen daher verheiratete Beamtinnen und Beamte mit ein oder mindestens zwei Kindern sein, für die ein Anspruch auf einen kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags für mindestens ein Kind besteht und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin beziehungsweise deren eingetragener Lebenspartner oder dessen eingetragene Lebenspartnerin nicht über ein jährliches Einkommen in bedeutsamer Höhe verfügt. Dabei soll als bedeutsame Höhe in Anlehnung an den gesetzlich festgelegten Mindestlohn und die sich daraus ableitende Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ein Betrag von durchschnittlich 500 Euro monatlich beziehungsweise jährlich 6 000 Euro festgelegt werden. Denn es ist geboten, bei der Ausgestaltung der Betragsgrenze zur Berücksichtigung eines Hinzuverdienstes auch im Rahmen einer Typisierung und Pauschalisierung soweit wie möglich auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Durch einen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von aktuell 538 Euro monatlich beziehungsweise 6 456 Euro liegenden Betrag sollen daher Familien, deren Hinzuverdienst aus unterschiedlichen einzelfallbezogenen Gründen (beispielsweise aufgrund freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge) nur unwesentlich niedriger als die Geringfügigkeitsgrenze sind, gleichbehandelt werden mit Familien, die den Höchstbetrag einer geringfügigen Beschäftigung (sogenannter Minijob) voll ausschöpfen. Vor allem aber soll diese Betragsgrenze eine für die Betroffenen transparente sowie leicht und eindeutig bestimmbar Größe sein, insbesondere wenn der Hinzuverdienst nicht in Form eines sogenannten Minijobs, sondern aus anderem Einkommen besteht. Im Sinne einer transparenten und bürokratiearmen Verwaltung für die Anwender der Regelung soll deren praktische Umsetzung möglichst einfach und klar definiert ermöglicht werden. Die Betragsgrenze wird im Hinblick auf die Dynamik der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig zu überprüfen und – soweit erforderlich – entsprechend anzupassen sein. Eine jährliche Betrachtungsweise soll die Regelung in der Umsetzung spürbar vereinfachen, da Antragstellungen beziehungsweise Zuschlagsgewährungen für einzelne Monate vermieden werden. Die Jahresbetrachtung des Hinzuverdienstes erfolgt unabhängig davon, ob nur für einen Teil des Jahres ein Besoldungsanspruch und damit Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag besteht. Eine Zwöftelung des Jahresbetrags von 6 000 Euro erfolgt nicht. Diese Abgrenzung ist im Rahmen des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraums und einer im Massenverfahren angezeigten Typisierung und Pauschalisierung sachgerecht (BVerfG, Beschluss vom 4. April 2001, 2 BvL 7/98, Rn. 42 bis 45). Auch steht sie im Einklang mit der jahresbezogenen Ermittlung des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau.

Da die Höhe des aus einer aktiven oder früheren Erwerbstätigkeit zufließenden Einkommens im Laufe eines Jahres unterschiedlich ausfallen kann, stellt § 41a auf eine jährliche Betrachtungsweise und damit auf einen Jahresbetrag ab. Dies

dient gleichzeitig der Anwenderfreundlichkeit und Verwaltungsvereinfachung. Für Anspruchsberechtigte entsteht daraus kein Nachteil, da der Zuschlag entsprechend des in Absatz 4 vorgesehenen Antrags- und Nachweisverfahrens bereits bei einem glaubhaft gemachten, prognostischen Vorliegen der Voraussetzungen beantragt und ausgezahlt werden kann.

Anspruchsberechtigt sollen ausschließlich Betroffene in der jeweils in der Anlage 12a ausgebrachten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe sein. Daraus ergibt sich insbesondere, dass Anwärterinnen und Anwärter und in den Anwendungsbereich des Ministergesetzes fallende Personen nicht anspruchsberechtigt sein sollen. Für diese Personenkreise ist die Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht einschlägig.

Zu Absatz 3

Für den nach Absatz 2 maßgeblichen Hinzuverdienst sollen ausschließlich Einkommen aus aktiver Erwerbstätigkeit oder resultierend aus einer früheren aktiven Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden. Dabei ist im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung der Familie entsprechendes ausländisches Einkommen ebenso zu berücksichtigen wie Erwerbsersatz Einkommen. Ausgenommen sein soll daher Einkommen aus rein vermögensverwaltender Tätigkeit. Im Hinblick auf den Vergleichsmaßstab zur Einhaltung des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in Form einer Nettobesoldung soll für die Betragsgrenze nach Absatz 2 Nummer 2 der Hinzuverdienst als Nettobetrag abzüglich von Sozialbeiträgen maßgeblich sein. Der Einkommensbegriff ist nicht identisch mit dem Einkommensbegriff des § 68 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 4

Der Familienergänzungszuschlag soll auf Antrag gewährt werden. Aufgrund der anspruchsbegründenden persönlichen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten ist eine Gewährung von Amts wegen nicht realisierbar. In Anbetracht des alimentativen Charakters des Zuschlags und einer daher geboten schlanken und zügigen Antragsbearbeitung ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Demnach haben die Betroffenen bei Antragstellung das Vorliegen eines die Betragsgrenze nicht übersteigenden Einkommens glaubhaft zu machen. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres ist das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen durch die Betroffenen anhand geeigneter Unterlagen (beispielsweise anhand des Steuerbescheides) tatsächlich nachzuweisen. Aus diesem Grunde wird der Familienergänzungszuschlag zunächst unter dem Vorbehalt der Rückforderung ausgezahlt. Die Voraussetzungen des Familienergänzungszuschlags knüpfen an persönliche Verhältnisse der Anspruchsberechtigten an. Eine Gewährung ist daher naturgemäß von ihrer erhöhten Mitwirkung abhängig. Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach, ist der Familienergänzungszuschlag insoweit zurückzufordern oder auch bereits die Gewährung zu versagen. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr erneut zu stellen, da mit einer jährlich notwendigen Anpassung der Anlage 12a zu rechnen ist, sodass sich auch der Kreis der Anspruchsberechtigten verändern kann. Eine Antragsstellung sowie Auszahlung im Laufe des Jahres ist möglich. Auch soll eine rückwirkende Antragstellung im Rahmen der Verjährung gemäß § 6 LBesGBW zulässig sein. In diesen Fällen kann die bezügelnde Stelle bereits bei Antragstellung anstelle der Glaubhaftmachung einen endgültigen Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen verlangen.

Zu Absatz 5

Der mit § 41a neu einzuführende Familienergänzungszuschlag soll vom Rechtscharakter her eine Form des Familienzuschlags sein. Mit dieser Rechtsqualität soll insbesondere sichergestellt werden, dass bisherige Zuständigkeitsregelungen und Verweise betreffend den Familienzuschlag im Hinblick auf ihre Anwendung zwar zu überprüfen, aber weitestgehend nicht anzupassen sein werden. Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Familienergänzungszuschlag nur im Maße des Be-

schäftigungsumfangs zu. Entsprechend seiner Rechtsqualität soll der Familienergänzungszuschlag nicht ruhegehaltfähig sein.

Aufgrund der im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18) zur Mindestalimentation typischerweise jährlich notwendigen bedarfsbezogenen Überprüfung und Anpassung der Höhe des Familienergänzungszuschlags soll dieser Teil des Familienzuschlags nicht dynamisch ausgestaltet sein.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummern 6 und 7

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind mit Wirkung vom 1. Januar 2023 und dann nochmals mit Wirkung vom 1. Januar 2024 erhöht werden. Die Berechnung der Höhe des neuen Betrags wurde bereits im allgemeinen Teil dargestellt. Diese Erhöhungen betreffen nicht nur Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, sondern ebenfalls Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Zu Nummer 8

Mit der Einführung des Familienergänzungszuschlags soll eine neue Anlage 12a mit den jeweiligen Beträgen eingefügt werden. Die ausgewiesenen Beträge beziehen sich jeweils auf eine Familie mit einem berücksichtigten Kind sowie auf eine Familie mit zwei oder mehr berücksichtigten Kindern. Die Beträge werden nicht nebeneinander gewährt. Eine Familie mit zwei oder mehr berücksichtigten Kindern erhält somit insgesamt nur einmal den in dieser Tabelle ausgewiesenen Betrag. Die Beträge sind auf Grundlage der Prognose für die Jahre 2024 und 2025 berechnet und zunächst auf volle 5 Euro aufgerundet. Zur Feinabstufung unter Berücksichtigung des jeweiligen Gehaltszuwachses sind einzelne Beträge zusätzlich auf weitere volle Euro aufgerundet.

Zu Nummer 9

Vor der Anhebung der Eingangsämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachmeisterdienstes und der Warte sowie des mittleren nichttechnischen Dienstes im Jahr 2020 war das reguläre Eingangsamt im mittleren nichttechnischen Dienst der Besoldungsgruppe A 6 und das reguläre Endamt der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet. Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen dem mittleren technischen und nichttechnischen Dienst hinsichtlich des Eingangsamtes ab dem 1. September 2020 sowie die Anhebung von Eingangs-, Beförderungs- und Endämtern im mittleren Dienst ab dem 1. Dezember 2022 haben dazu geführt, dass das reguläre Eingangsamt des mittleren Dienstes nunmehr der Besoldungsgruppe A 8 und das reguläre Endamt nunmehr der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist. Infolge dieser geänderten Ämterstruktur wird der bisher höhere Betrag der Strukturzulage seither nicht mehr nur im früheren regulären dritten Beförderungsamt (früheres Endamt in Besoldungsgruppe A 9), sondern bereits im ersten regulären Beförderungsamt gewährt. Infolge der geänderten Ämterstruktur wird der höhere Betrag der Strukturzulage in bestimmten Laufbahnen, deren Eingangsamt mittlerweile der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet ist, sogar bereits im Eingangsamt gewährt. Angesichts dieser Entwicklungen soll die Strukturzulage an die neue geänderte Ämterstruktur im mittleren Dienst angepasst werden. So soll an der Differenzierung nach Besoldungsgruppen in ihrer bisherigen Form nicht mehr festgehalten und aufsetzend auf die insgesamt neue Ämterstruktur in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes für alle Besoldungsgruppen ein einheitlicher Betrag gewährt werden.

Eine Anpassung der Versorgungsbezüge der sich bei Inkrafttreten bereits im Ruhestand befindlicher Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erfolgt nicht.

Nach dem sogenannten Versorgungsfallprinzip sind die bei Eintritt in den Ruhestand zuletzt zugestandenen Dienstbezüge für die Festsetzung der Versorgungsbezüge maßgeblich.

Zu Nummer 10

Die im Anhang 1 zu diesem Gesetzentwurf enthaltenen Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 enthalten die ab dem 1. November 2024 geltenden Besoldungstabellen für die Grundgehaltssätze, die Anwärtergrundbeträge, den Familienzuschlag mit Ausnahme des Familienergänzungszuschlags, die Amtszulagen und Strukturzulage sowie für die Mehrarbeitsvergütung.

Zu Nummer 11

Die im Anhang 2 zu diesem Gesetzentwurf enthaltenen Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 ersetzen die bisherigen Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 in der Fassung der Nummer 10 dieses Artikels. Die Anlagen des Anhangs 2 enthalten die ab dem 1. Februar 2025 geltenden Besoldungstabellen für die Grundgehaltssätze, die Anwärtergrundbeträge, den Familienzuschlag mit Ausnahme des Familienergänzungszuschlags, die Amtszulagen, die Strukturzulage sowie die Mehrarbeitsvergütung.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Waisengeld wird aufgrund der nachwirkenden Fürsorge des Dienstherrn an die Waisen seiner verstorbenen Versorgungsbeziehenden gewährt. § 42 Absatz 2 LBeamtVGBW regelt hierbei die Fälle, in denen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres Waisengeld zu gewähren ist. Hierzu erfolgte seither eine statische Verweisung auf einzelne, im Einkommensteuergesetz am 1. Januar 2011 enthaltene Bestimmungen zum Kindergeldrecht.

Waisengeld ist bislang unter anderem bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres sowie eines freiwilligen ökologischen Jahres zu gewähren. Das Kindergeldrecht hat sich seit dem 1. Januar 2011 fortentwickelt. Zwischenzeitlich steht Kindergeld beispielsweise auch bei Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes, einer Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps sowie eines Internationalen Jugendfreiwilligendienstes zu. Durch die im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg enthaltene statische Verweisung ist jedoch eine Gewährung von Waisengeld bei Ableistung dieser, ebenfalls dem Gemeinwohl dienenden Dienste ausgeschlossen.

Es ist kein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung der freiwilligen Dienste beim Waisengeld, bei deren Ableistung Kindergeld zusteht, ersichtlich. Dies gilt nicht zuletzt mit Blick darauf, dass die waisengeldrechtliche Berücksichtigung bestimmter Freiwilligendienste deren Attraktivität für die Betroffenen gegenüber Freiwilligendiensten, deren Ableistung nicht mit einer Weitergewährung von Waisengeld verbunden ist, steigert und damit einen – wenn auch gemessen an der Gesamtzahl an Teilnehmern wohl eher marginalen – Lenkungseffekt hat. Die statische Verweisung auf das am 1. Januar 2011 gültige Einkommensteuergesetz soll daher künftig aufgegeben werden.

Zu Nummern 2, 4, 5 und 7

Der Unfallausgleich nach § 50 Absatz 1 LBeamtVGBW, der Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag nach §§ 66, 94 LBeamtVGBW sowie der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamtVGBW sol-

len, entsprechend der sonstigen dynamischen Bezügebestandteile, zum 1. November 2024 linear um 4,76 Prozent angepasst werden.

Zu Nummer 3

In der Besoldung soll mit Artikel 5 Nummer 4 ein Familienergänzungszuschlag eingeführt werden. Dieser dient zum Ausgleich der in unteren Besoldungsgruppen bei Alleinverdienerfamilien bestehenden Fehlbeträge gegenüber 115 Prozent des Grundsicherungsniveaus einer vergleichbaren Grundsicherungsfamilie.

Im Bereich der Beamtenversorgung gibt es aktuell noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation. Folglich existiert derzeit kein spezielles und einheitliches verfassungsfestes Prüfsystem für die Amtsangemessenheit von Versorgungsbezügen.

Im Einklang mit der auf Seite 114 der Landtagsdrucksache 17/3274 kommunizierten Vorgehensweise soll auch vor einer möglichen Einführung eines Familienergänzungszuschlags in der Versorgung zunächst die ausstehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Beamtenversorgung abgewartet werden. Sodann werden anhand der konkreten Rechtsprechung Modelle für die Anpassung der Versorgung entwickelt und abgewogen. Nachteile durch das Abwarten auf die Rechtsprechung entstehen für die Betroffenen nicht, da seitens des Ministeriums für Finanzen bereits zugesagt wurde, dass jedenfalls ab 2020 alle Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von etwaigen Anpassungen profitieren werden. Bei früher eingelegtem Rechtsbehelf bereits ab Beginn des jeweiligen Jahres.

Zu Nummer 6

Durch diese Regelung wird erreicht, dass alle nach § 3 Nummern 11b sowie 11c EStG steuerfrei gewährten Zahlungen bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg nicht zu berücksichtigen sind. Andernfalls könnte darüber mittelbar die mit diesen Leistungen verbundene politisch und gesellschaftlich gewünschte finanzielle Anerkennung ganz oder teilweise wieder entfallen.

Zu Nummer 8

Die Kürzungsbeträge nach § 101 Absatz 5 LBeamtVGBW sollen zum 1. November 2024 linear angepasst werden. Der Sockelbetrag von 200 Euro wirkt sich in den verschiedenen Besoldungsgruppen prozentual unterschiedlich aus. Die prozentuale Erhöhung der Kürzungsbeträge ist daher abhängig von der zugrundeliegenden Besoldungsgruppe ausgestaltet.

Eine einheitliche Anpassung der Kürzungsbeträge entsprechend der sonstigen dynamischen Bezügebestandteile um 4,76 Prozent würde nicht der Intention des § 101 LBeamtVGBW entsprechen, durch eine reduzierte Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten entstehende Nachteile beim Ruhegehaltssatz zu mildern.

Die Besoldungsgruppen R 9 und R 10 werden aus der Tabelle gestrichen. Laut der Festsetzungsstelle des Landesamtes für Besoldung und Versorgung gibt es in diesen Besoldungsgruppen keine Besoldungs- sowie Versorgungsbeziehenden.

Zu Nummer 9

Die Einfügung des § 71a LBeamtVGBW macht eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Der Unfallausgleich nach § 50 Absatz 1 LBeamtVGBW, der Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag nach §§ 66, 94 LBeamtVGBW, der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamtVGBW sowie die Kürzungsbeträge nach § 101 Absatz 5 LBeamtVGBW sollen zum 1. Februar 2025 linear um 5,5 Prozent angepasst werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung aufgrund der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) erfolgten Änderung des Beamtenstatusgesetzes.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Klarstellung. Mit der Einführung der bestehenden Rechtsgrundlage wurde für die Beihilfestellen die Möglichkeit geschaffen, die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Beihilfe mittels automationsgestützter Systeme noch effektiver und schneller zu gestalten. Die bestehende sowie fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung betrifft hierbei notwendigerweise den gesamten Bereich der Beihilfebearbeitung. Der mögliche Einsatz automationsgestützter Systeme beschränkt sich nicht auf einzelne Bereiche, wie der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und Prüfungen. Die bestehende Rechtsgrundlage gilt „für“ alle Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Beihilfebearbeitung automationsgestützt erfolgen können, um eine gesetzmäßige sowie „gleichmäßige“ Festsetzung effektiv und schnell gestalten und gewährleisten zu können. Um diesen Regelungsgehalt zu verdeutlichen, wurde bei der klarstellenden Neufassung vor dem Wort Prüfungen das Wort „für“ sowie zusätzlich das Wort „gleichmäßig“ mit aufgenommen.

Zu Artikel 9 (Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für das Jahr 2023)

Dieser Artikel soll die mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Zusammenhang stehenden Nachzahlungsansprüche für das Jahr 2023 regeln. Die Notwendigkeit von Nachzahlungen für das Jahr 2023 wird aufgrund der Sonder-situation durch die vielfältigen Auswirkungen infolge des Angriffskrieges auf die Ukraine gesehen, die allesamt nicht vorhersehbar waren (beispielsweise unerwartet stark gestiegene Preise durch Inflation, unerwartet stark gestiegene Kosten für Unterkunft und Heizung durch Gasmangellage). In dieser dynamischen Lage war die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse insgesamt ebenso wenig vorhersehbar wie die tatsächlichen Entwicklungen im Bereich der Grundsicherung oder potenzielle Entlastungsmaßnahmen, die sich positiv auf die Berechnung der Nettobesoldung auswirken.

Durch die unerwartet stark gestiegenen Kosten hat sich in den untersten Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen für das Jahr 2023 teilweise ein deutlicher familienbedingter Fehlbetrag ergeben, der zielgerichtet und bedarfsgerecht nachgezahlt werden soll. Nachzahlungen sollen nur an diejenigen Beamtinnen und Beamten in den untersten Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen erfolgen, deren Besoldung den Mindestabstand zur Grundsicherung aufgrund der oben genannten Sondersituation im Jahr 2023 nicht eingehalten hat. Hinsichtlich der allgemeinen Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der jeweiligen Fehlbeträge in der Besoldung wird auf die Ausführungen zur Einhaltung des Mindestabstands von 15 Prozent (Vierter Parameter) bezogen auf das Prüfjahr 2024 im allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus wurden für die Berechnung die Regelsätze für das Jahr 2023 herangezogen. Soweit sich bei den untenstehenden Ansätzen gegenüber dem Jahr 2024 Abweichungen ergeben, ist dies jeweils in den Fußnoten erläutert.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die geltenden Regelungen für Teilzeitbeschäftigte sowie die Regelungen für begrenzt Dienstfähige im LBesGBW auch hinsichtlich der (Nach-)Zahlungsbeträge Anwendung finden.

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Jahr 2023

Grundsicherung		Alimentation A 7 Stufe 1	
Monatsbeträge (€) Januar–Dezember		Monatsbeträge (€) Januar–Dezember	
Regelbedarf Ehepaar	902,00	Grundgehalt	2.769,20
Regelbedarf 2 Kinder	748,00	Strukturzulage	24,00
		Amtszulage	44,83
Wohnkosten	1.476,00 ¹⁵	Familienzuschläge	436,48
Bildung und Teilhabe	140,96 ¹⁶	Erhöhungsbeträge Kind 1 und 2	500,00
Sozialtarife	65,25	Summe Brutto	3.774,51
Summe Grundsicherung	3.332,21	steuerlicher Abzug	309,66
		Netto	3.464,85
		Kindergeld	500,00
		Private Kranken- und Pflegeversicherung	434,60 ¹⁷
115 % des Grundsicherungsbedarfs	3.832,04	Nettoalimentation	3.530,25

In der niedrigsten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe ergibt sich für den monatlichen Nettofehlbetrag in Höhe von 301,79 Euro ein erforderlicher monatlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 413,44 Euro. Für die weiteren betroffenen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen reduziert sich der Betrag um den jeweiligen Gehaltszuwachs.

Entsprechend der Ausführungen im Rahmen des BVAnp-ÄG 2022 (Landtagsdrucksache 17/3274, Seite 114), gibt es im Bereich der Beamtenversorgung aktuell noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation. Eine Übertragung auf die Beamtenversorgung scheidet daher vor Ergehen der Rechtsprechung aus. Dies steht im Einklang mit der in vorgenannter Landtagsdrucksache kommunizierten Vorgehensweise.

Zu Artikel 10 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Zu Nummern 1 und 2

Die Zulagen für Sonn- und Feiertagsdienst und für Dienst an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12 Uhr sollen zum 1. November 2024 um 4,76 Prozent und zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent angehoben werden. Diese Zulagen wurden schon bisher, zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 554), regelmäßig linear angepasst.

¹⁵ 95 Prozent-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt im Kalenderjahr 2023.

¹⁶ Für das Kalenderjahr 2023 werden bei den Aufwendungen für Bildung und Teilhabe die Kosten für den persönlichen Schulbedarf entsprechend der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung für das Kalenderjahr 2023 auf 174 Euro pro Schuljahr angesetzt (9,67 Euro nach Gewichtung von 12 Schuljahren/18 Lebensjahre/12 Monate).

¹⁷ Repräsentative Mindestbeiträge für das Kalenderjahr 2023.

Zu Nummer 3

Die Zulage für Tauchertätigkeit soll zum 1. Februar 2025 um 12 Prozent angehoben werden. Diese Zulage wurde zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 381) ab 1. Januar 2020 um 12 Prozent angehoben. Die Anhebung zum 1. Februar 2025 berücksichtigt die in der Zwischenzeit erfolgten linearen Anpassungen, die – entsprechend der Regelung für Tarifbeschäftigte – erst dann mit einem Anpassungssatz von 12 Prozent auf die Zulage für Tauchertätigkeit übertragen werden, wenn sich die Besoldung allgemein um mindestens 12 Prozent erhöht hat.

Zu Artikel 11 (Änderung der Beihilfeverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Das Bundesministerium des Innern hat mit der 10. Änderungsverordnung zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV – BGBl. I Nr. 92) zum 1. April 2024, die Anlage 4 zur BBhV entfallen lassen und verweist künftig auf Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Der Verweis in § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 Buchstabe d BVO geht daher ins Leere. Daher soll in der BVO künftig auch direkt auf Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses verwiesen werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Das Bundesministerium des Innern hat mit der 10. Änderungsverordnung zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV – BGBl. I Nr. 92) zum 1. April 2024, die Anlage 14a in Anlage 15 umbenannt.

Zu Nummer 3

Die Möglichkeit und Bedeutung vollautomatisierter Entscheidungen im Bereich der Gewährung von Beihilfen wächst mit fortschreitender Digitalisierung. Für den Bereich der beamtenrechtlichen Entscheidungen, die auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung beruhen, besteht mit § 84 LBG im Allgemeinen bereits eine Rechtsgrundlage, die der Digitalisierung und den datenschutz- sowie verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorgaben für eine Zulassung automatisierter Entscheidungen Rechnung trägt. Hieran anknüpfend wird die Beihilfeverordnung mit der Rechtsgrundlage in § 17 Absatz 5a um eine Verfahrensvorschrift ergänzt, die sicherstellt, dass entsprechend den Vorgaben des § 35a Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg Beihilfebescheide auch vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden können, sofern kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.

Zu Nummer 4

Geräte zur Lagetherapie bei schlafbezogenen Atmungsstörungen wurden bislang in Einzelfällen als beihilfefähig anerkannt und werden nun in die Liste der beihilfefähigen Hilfsmittel aufgenommen. Dadurch wird die Beihilfefähigkeit dieser Geräte klar und transparent geregelt. Davon profitieren die Beihilfestellen in der Abwicklung und die von einer obstruktiven Schlafapnoe – einer schlafbezogenen Atmungsstörung – betroffenen beihilfeberechtigten Personen.

Geräte zur Lagetherapie bei schlafbezogenen Atmungsstörungen zielen darauf ab, mittels eines therapeutischen Trainings die Schlafposition dauerhaft zu verändern um eine Therapie mittels CPAP-Gerät („continuous positive airway pressure“ = kontinuierlicher Atemwegsüberdruck; ein Luftdruckgerät mit Gesichtsmaske) zu verhindern beziehungsweise zu ersetzen. Aufwendungen für eine CPAP-Ge-

rät sind bislang schon beihilfefähig. Die S3-Leitlinie „Nicht erholsamer Schlaf/Schlafstörung“ der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin (DGSM) führt die Lagetherapie bei schlafbezogenen Atmungsstörungen als mögliche Behandlungsalternative an, wodurch die medizinische Notwendigkeit als gegeben angesehen werden kann. Die Behandlung mittels Geräten zur Lagetherapie bei schlafbezogenen Atmungsstörungen ist für die betroffenen Personen mit geringen Einschränkungen der Schlafqualität verbunden und im Vergleich zur Therapie mittels CPAP-Gerät günstiger. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme sind die finanziellen Auswirkungen allerdings zu vernachlässigen. Laut den Beihilfestellen von Landesamt für Besoldung und Versorgung sowie dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, erfolgte die Inanspruchnahme in den Jahren 2021 bis 2023 nur in ganz wenigen Einzelfällen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Landesgebührengesetzes)

Zu Nummer 1

Zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der gebührenerhebenden Stellen wird der Zeitraum, in dem die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen spätestens zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen sind, von zwei auf drei Jahre verlängert.

Zu Nummer 2

Mit dem Ende der Übergangsfrist des Inkrafttretens des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) können Leistungen, für die Gebühren erhoben werden, der Umsatzsteuer unterliegen. Mit der Aufnahme des § 7 Absatz 4 werden die gebührenerhebenden Stellen ermächtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gebühren und Auslagen zu erheben.

Zu Artikel 13 (Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung)

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2021 hat der Ministerrat der auf interministerieller Ebene vorgeschlagenen Teilzentralisierung der Bearbeitung von Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zugestimmt. Die Umsetzung ist inzwischen erfolgt. Die Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung (UF-ZuVO) soll entsprechend angepasst werden.

Die Übertragung von Befugnissen gemäß § 1 Absatz 1 UF-ZuVO auf nachgeordnete Behörden in der Anlage zu § 1 UF-ZuVO soll im Bereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen um einen weiteren Personenkreis ergänzt werden. Die entsprechenden Befugnisse für die bei den Landratsämtern beschäftigten Landesbeamtinnen und -beamten aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (circa 200 Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes) sollen vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen auf die Regierungspräsidien übertragen werden. Eine Übertragung auf die Landratsämter wäre nicht sachgerecht. Wegen der geringen Anzahl der bei den Landratsämtern vorhandenen Landesbeamtinnen und -beamten könnten die Landratsämter keine auf eine regelmäßige Fallbearbeitung gestützte Erfahrung mit der Anerkennung von Dienstunfällen und den entsprechenden Verfahren im Landesbereich (beispielsweise Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg) erlangen. Den Regierungspräsidien kommt hier wegen ihres großen Personalkörpers und den regelmäßig anfallenden Dienstunfällen in Bezug auf Landesbeamtinnen und Landesbeamte größeres Erfahrungswissen zu.

Die Übertragung der Befugnisse des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 UF-ZuVO in der bisherigen Fassung für die übrigen Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs auf das Regierungspräsidium Tübingen kann aufgrund der Teilzentralisierung der Bearbeitung von Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg entfallen.

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit soll die bisher in § 1 Absatz 2 UF-ZuVO geregelte Übertragung der Befugnisse nach § 1 Absatz 1 UF-ZuVO für die Regierungsoberinspektoranwärterinnen und Regierungsoberinspektoranwärter auf die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl in die Anlage zu § 1 UF-ZuVO verschoben werden.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, soweit keine Sonderregelungen getroffen werden. Es soll am 1. November 2024 in Kraft treten, weil zu diesem Zeitpunkt die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge des Jahres 2024 erfolgen soll. Satz 2 dient der Rechtsbereinigung. Durch Artikel 6 des Jahressteuergesetzes 2022 (BGBl. S. 2294, 2303) wurde § 72 des Einkommensteuergesetzes aufgehoben und damit die bis dahin bestehende Sonderzuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen zum 31. Dezember 2023 beendet. Dadurch wurden die beiden angeführten Landesverordnungen gegenstandslos und sollen aufgehoben werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten hinsichtlich der Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Jahr 2025 am 1. Februar 2025.

Zu Absatz 3

Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 sollen zum selben Zeitpunkt in Kraft treten wie der TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023.

Zu Absatz 4

Artikel 5 Nummer 1 soll zum 1. Juli 2025 in Kraft treten. Die Umsetzung dieser Neuregelung betrifft alle Personalverwaltungs- und Abrechnungsstellen im Anwendungsbereich des LBesGBW. Das durch die Regelung eröffnete Wahlrecht führt zu verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten für die zu wählende Amtsbezeichnung. Dabei sind die verschiedenen in der Personalverwaltung eingesetzten IT-Programme jeweils umfangreich anzupassen. Nicht nur die neuen Eingabemöglichkeiten sind einzurichten, sondern auch Auswertungs- und Druckprogramme sowie insbesondere die jeweiligen Schnittstellen sind anzupassen. Es ist damit zu rechnen, dass eine Umsetzung durch die im Landes- wie Kommunalbereich betroffenen Stellen in nicht unerheblichem Umfang Kapazitäten binden und daher nicht im Rahmen des regulären Inkrafttretens dieses Gesetzes möglich sein wird.

Zu Absatz 5

Die Änderung beim Betrag des kinderbezogenen Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder soll zum 1. Januar 2023 wirksam werden.

Zu Absatz 6

Die Änderung beim Betrag des kinderbezogenen Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder sowie die Einführung eines Familienergänzungszuschlags sollen zum 1. Januar 2024 wirksam werden. Dabei ist für die Höhe des Familienergänzungszuschlags vor dem Hintergrund der jährlichen Überprüfungspflicht der Einhaltung des Mindestabstands zur Grundsicherung und entsprechender Anpassung eine Tabelle mit Gültigkeit ab 1. Januar 2024 und eine Tabelle mit Gültigkeit ab 1. Januar 2025 vorgesehen.

Da die Ämterstruktur, die Anlass für die Anpassung der Strukturzulage bildet, bereits besteht, soll diese Anpassung nicht erst mit der ersten linearen Anpassung am 1. November 2024, sondern rückwirkend zum 1. Januar 2024 wirksam werden.

Zu Absatz 7

Artikel 6 Nummer 6 soll zum 18. November 2021 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes in Kraft getreten ist. Die Inhaltsübersicht ist daher zum gleichen Zeitpunkt entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 8

Artikel 12 soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Zu Absatz 9

Die mit Artikel 4 eingefügten Vorschriften haben Einmalcharakter und können nach einer angemessenen Umsetzungszeit wieder entfallen.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 LBG

Das Finanzministerium hat zum Gesetzentwurf die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Es sind dort mehrere Kommentare abgegeben worden. Zu diesen hat das Finanzministerium zusammenfassend im Beteiligungsportal gesondert Stellung genommen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen offiziell zum Gesetzentwurf geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
- Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag Baden-Württemberg
- Deutscher Hochschulverband Landesverband Baden-Württemberg
- Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg

Von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbänden, die sich im Rahmen der Anhörung geäußert haben, wurde die an sozialen Belangen orientierte Eins-zu-Eins-Übertragung des Tarifabschlusses grundsätzlich begrüßt. Die damit einhergehende Minderung der relativen Abstände zwischen Besoldungsgruppen, insbesondere zwischen dem mittleren sowie gehobenen Dienst einerseits und dem höheren Dienst andererseits, wurde gleichwohl von mehreren Organisationen im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Abstandsgebot kritisch gesehen.

Zudem haben sich einige Anhörungsbeteiligte ablehnend gegenüber der Weiterentwicklung der Bezugsgröße der Besoldung hin zur Hinzuverdienstfamilie samt Einführung eines Familienergänzungszuschlags geäußert. Hier bezog sich die Kritik im Wesentlichen auf die generelle Verfassungsmäßigkeit der Anrechnung eines Hinzuverdienstes bei der Prüfung des Mindestabstandsgebots zur Grundversicherung sowie auf die Höhe der Betragsgrenze von 6 000 Euro im Jahr. Beim Familienergänzungszuschlag wurde das Erfordernis zu dessen Beantragung und der dadurch entstehende Aufwand auf Seiten der Verwaltung und der Anspruchsberechtigten, das vermeintliche Abhalten der Partnerinnen oder Partner zur Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung sowie die etwaige Beeinträchtigung des Abstandsgebots moniert.

Schließlich wurden weitere Änderungen vorgeschlagen oder vorgesehene Regelungen hinsichtlich einzelner Punkte oder Fallkonstellationen hinterfragt. Für nähere Einzelheiten zu den Modifizierungsvorschlägen und deren Bewertung durch die Landesregierung wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

Neben den genannten Organisationen hat sich auch die Deutsche Polizeigewerkschaft Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf geäußert. Da diese nicht zum Adressatenkreis der § 89 Absatz 2 und § 90 LBG gehört, ist sie in der nachstehenden Übersicht nicht enthalten. Die von ihr abgegebene Stellungnahme wurde jedoch in die Überprüfung des Gesetzentwurfs einbezogen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber der Anhörungsfassung neben redaktionellen oder klarstellenden Änderungen und Ergänzungen auch eine materiell-rechtliche Aktualisierung. Diese ist darin begründet, dass die Bundesagentur für Arbeit zwischenzeitlich für Baden-Württemberg die Statistik zu den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2023 übermittelt hat. Demnach sind die Kosten höher als in der Anhörungsfassung des BVAnp-ÄG 2024/2025 prognostiziert. Mithin wurden im beigelegten Gesetzentwurf die Nachzahlungsbeträge für das Jahr 2023 sowie die Beträge beim Familienergänzungszuschlag für die Jahre 2024 und 2025 zugunsten der Beamtinnen und Beamten erhöht.

Eine erneute Anhörung ist nicht erforderlich, da es sich bei den Gesetzesaktualisierungen um keine wesentlichen oder belastenden Änderungen handelt.

Der Normenkontrollrat wurde nach Maßgabe der VwV Regelungen bereits parallel zur Durchführung der Ressortabstimmung beteiligt. In seiner Stellungnahme erkennt er die sorgfältige Ausführung zur Prüfung der Bürokratievermeidung an, begrüßt dessen zeitgleiche Beteiligung mit den Ressorts und erhebt keine Einwände gegen den Gesetzentwurf. Die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check wurde eingebunden und deren Anmerkungen einbezogen. Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses zum Gesetzentwurf wurden berücksichtigt, soweit aus fachlicher Sicht möglich und zweckdienlich.

Übersicht über die von den Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	BBW Beamtenbund Tariffunion	Zu Artikel 1 (BVerfG 2024/2025) Lineare Übertragung des Sockels plus einer zusätzlichen linearen Erhöhung zur Sicherung des Abstands zur Grundsicherung; bei Übertragung des Sockels in Höhe von 200 Euro jedenfalls Gewährleistung einer Erhöhung um 4,76 %	Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23.5.2017 – 2 BvR 883/14 u. a. – zur Besoldung in Sachsen sei eine lineare Erhöhung der richtigen und verfassungsgemäße Weg. Mit einer Übertragung des Sockels solle eine absolute Erhöhung für alle Besoldungsgruppen erfolgen. Dadurch würden bestehende relative Abstände zwischen den Besoldungsgruppen abgeschmolzen, da ein gleicher Betrag für höhere Besoldungsgruppen zu einer relativ geringeren Steigerung als bei niedrigeren Besoldungsgruppen führe. Dies stehe im Widerspruch zu der Entscheidung des BVerfG vom 23.5.2017 – 2 BvR 883/14 u. a.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Ergebnis der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023 zeitgleich eins-zu-eins auf die Besoldung übertragen werden. Dies schließt die Übertragung des monatlichen Sockelbetrags von 200 Euro in Form eines Festbetrags mit ein. Vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation in Zeiten einer historisch höheren Inflation und weiterhin erheblich gestiegener Lebenshaltungskosten, die insbesondere Beamten und Beamte in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen in besonderer Weise belasten, ist die oben genannte Übertragung dienstrechts- und sozialpolitisch geboten. Die Eins-zu-eins-Übertragung des Sockelbetrags dient im Zusammenwirken mit den nach diesem Gesetzentwurf ebenfalls für alle Besoldungsgruppen gleicher Höhe für alle Besoldungsgruppen gleichszahlungen gemäß InflAbmIBG 2024 insbesondere dazu, bestehende Kaufkraftverluste bei den besonders betroffenen Besoldungsemp-

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Soweit aktuell damit argumentiert werde, die Entscheidung des BVerfG vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u. a. – sei durch die Entscheidung des BVerfG vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – überholt, werde verkannt, dass bereits die Entscheidung des BVerfG vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – bezüglich des vierten Parameters systeminterner Besoldungsvergleich für einen Verstoß eine Abschmelzung der Abstände um mindestens 10 % in den zurückliegenden 5 Jahren festgesetzt habe.</p> <p>Die in der Gesetzesbegründung angeführte besondere Ausnahmesituation einer „historisch hohen Inflation“ und damit verbundene höhere Belastung der unteren und mittleren Besoldungsgruppen werde schon durch die einheitlichen Sonderzahlungen überproportional „zur Inflationsabmilderung“ (Artikel 2) berücksichtigt.</p>	<p>fängerinnen und Besoldungsempfängern in unteren und mittleren Besoldungsgruppen hinreichend abzufedern.</p> <p>Zwar sind die obigen Entwicklungen auch in höheren Besoldungsgruppen zu verzeichnen, dies jedoch nicht in einem den unteren und mittleren Besoldungsgruppen vergleichbarem Maße. Für Beamtinnen und Beamte in unteren und mittleren Besoldungsgruppen sind die gerade in den letzten beiden Jahren signifikanten Preissteigerungen besonders belastend, denn in aller Regel musste hierfür auch vor den inflationsbedingten Preiserhöhungen bereits ein Großteil der monatlichen Bezüge aufgewendet werden.</p> <p>Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst sind ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 35). Dementsprechend sind sowohl der Sockelbetrag (Ziffer I. 1. der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023) also auch die Inflationsausgleichszahlungen (Ziffer I. 2. der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023) als Bestandteile eines Gesamtpakets zu verstehen, das der aktuellen Ausnahmesituation Rechnung trägt. Die Bestandteile dienen insgesamt der Verbesserung der Situation der Tarifbeschäftigten, die</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Zudem sei dies auch für den gehobenen und insbesondere höheren Dienst notwendig, der beim 4-Säulen-Modell durch das BVAnp-AG 2022, das die Besoldungsstruktur bis A 11 deutlich veränderte, keine Verbesserungen erfahren habe. In Bezugnahme der Pressemitteilung der Regierungsfaktionen vom 19. März 2024 stelle sich insbesondere für Angehörigen des gehobenen und insbesondere des höheren Dienstes die Frage, weshalb ihr Beitrag im Verhältnis geringer bewertet werde und wie die Vorstellungen für einen attraktiven öffentlichen Dienst für sie und im Bereich der Führungskräfte aussehen.</p>	<p>unter anderem durch die infolge der Inflation gestiegenen Lebenshaltungskosten belastet sind. Da der vorliegende Gesetzentwurf die Zielsetzung hat, den Tarifabschluss vom 9. Dezember 2023 eins-zu-eins zu übertragen, sind auch die Maßnahmen in der Besoldung als Gesamtpaket zu verstehen.</p> <p>Wenngleich die Übertragung des Sockelbetrags in Form eines Festbetrags die relativen Abstände zwischen Besoldungsgruppen und Er-fahrungsstufen reduziert, liegt nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18, Rn. 45) erst dann ein Verfassungsverstoß vor, wenn Abstände innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren um mindestens 10 Prozent abgeschmolzen wurden. Nach der Berechnungsweise des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u. a., Rn. 188), auf das der o. a. Beschluss in Rn. 45 verweist, ergibt die Eins-zu-eins-Übertragung des Sockelbetrags eine Abschmelzungsrate in beispielsweise der Tabelle der Besoldungsordnung A von 6,46 Prozent zwischen der Besoldungsgruppe A 8 und A 7, jeweils Stufe 1, bis zu 2,44 Prozent zwischen der Besoldungsgruppe A 16 und A 15, jeweils Stufe 10. Mithin bleiben die Abstandsveränderungen innerhalb des bundesverfassungsgerichtlich zulässigen Rahmens.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Nichtberücksichtigung der Inflationsausgleichsprämie bei der Besoldungsentwicklung im Vergleich zum Nominallohnindex (Zweiter Parameter)</p>	<p>Die Inflationsausgleichsprämie sei kein regulärer Besoldungsbestandteil und nicht ruhegehaltfähig. Zudem erschließe sich der Unterschied zur Corona-Sonderzahlung nicht, welche nicht eingerechnet wurde. Ohne Einbeziehung des Inflationsausgleichs würde mit einer Differenz der Besoldungsentwicklung zur Nominallohnentwicklung von 6,9 % die Grenze von 5 % überschritten und der verfassungsgerechtl. zulässige Rahmen gesprengt. Bei einer Überprüfung des Jahres 2025 dürften die 4,72 % im Hinblick auf den Nominallohnindex nicht berücksichtigt werden, da es sich um einen Einmaleffekt handele.</p>	<p>Weitergehende strukturelle Änderungen, die über den Tarifausschluss hinausgehen und/oder der Attraktivitätssteigerung dienen, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Im Hinblick auf den Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Nominallohnentwicklung (zweiter Parameter auf der ersten Prüfungsstufe) ist festzuhalten, dass der Nominallohnindex ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland ist. Er bildet die Entwicklung der Bruttonomatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen von allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab. Die Inflationsausgleichsprämien werden in der Verdienstatistik als Bestandteil des Gesamtbruttoentgelts miteinbezogen. Sie werden im Sinne der Entgeltbescheinigungsverordnung nicht als Sonderzahlung (sonstige Bezüge) definiert, da sie steuer- und abgabefrei sind. Aus diesem Grund werden die Prämien sowohl bei den Verdienstindizes mit Sonderzahlungen als auch den Verdienstindizes ohne Sonderzahlungen in gleichem Umfang abgebildet.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>Da der für die Prüfung des zweiten Parameters herangezogene Nominallohnindex demnach die Inflationsausgleichsprämien enthält und der sprunghafte Anstieg des Nominallohnindex ab dem Jahr 2023 (siehe Tabelle zum zweiten Parameter) in nicht unerheblichem Maße auf die Gewährung der Inflationsausgleichsprämien zurückzuführen ist, sind die Inflationsausgleichszahlungen gemäß InfAbmILBG 2024 konsequenterweise auch in der Besoldungsentwicklung einzubeziehen. Würde davon abgewichen und – wie in den bisherigen Gesetzesbegründungen – ausschließlich lineare Steigerungen bei der Besoldungsentwicklung einbezogen, wäre eine Kongruenz zwischen der Besoldungs- und der Nominallohnentwicklung nicht mehr gegeben (es würden „Äpfel mit Birnen vergleichen“). Mit Blick auf die finanzielle Tragweite der Inflationsausgleichszahlungen gemäß InfAbmILBG 2024 entspricht deren Berücksichtigung bei der Besoldungsentwicklung zudem der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BVL 4/18, Rn. 31), wonach nichtlineare Besoldungserhöhungen (beispielsweise Einmalzahlungen) auf der ersten Prüfungsstufe zu berücksichtigen sind, wenn von vornherein feststeht, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben (können).</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>Um zum einen eine Kongruenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Nominallohnentwicklung beizubehalten und zum anderen die Vergleichbarkeit mit der Besoldungsentwicklung in den letzten Gesetzesbegründungen sicherzustellen, ist in dieser Gesetzesbegründung eine Besoldungsentwicklung mit und eine ohne Inflationsausgleichszahlungen ausgewiesen. Besoldungssystematisch werden die Inflationsausgleichszahlungen dahingehend berücksichtigt, dass deren finanzielles Volumen entsprechend der tatsächlichen Beschäftigtenstruktur im Land in einen fiktiven linearen Anpassungsfaktor umgerechnet wird. Dieser beträgt 4,72 Prozent im Jahr 2024.</p>
		<p>Zu Artikel 2 (InfAbmIBG 2024) Umfassendere Regelung anstelle der Stichtagsregelung</p>	<p>Die Stichtagsregelung sei nicht sachgerecht. Durch die geplante Stichtagsregelung hätten Beamtinnen und Beamte, die nach dem 8. Dezember 2023 aus der Elternzeit zurückkommen und keinen Anspruch auf Dienstbezüge zwischen dem 1. August 2023 und 8. Dezember 2023 hatten, keinen Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Entsprechend der Zielsetzung des InfAbmIBG 2024 soll der TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 inhaltsgleich auf die Besoldung übertragen werden. Der TV Inflationsausgleich sieht nicht nur eine Inflationsausgleichszahlung vor, sondern mehrere Zahlungsgleichungen. Demnach sollen Personen, die am jeweiligen Stichtag in Elternzeit waren beziehungsweise sind, die Inflationsausgleichszahlungen erhalten, sofern ein Bezügeanspruch entsprechend der Regelungen des TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 besteht. In den</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Unter Verweis auf das Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 16. April 2024 (3 Ca 2231/23) sei darauf hinzuweisen, dass zwar arbeitsgerichtliche Entscheidungen keine direkten und unmittelbaren Auswirkungen auf den Beamtenbereich hätten. Dennoch könne eine solche Regelung auch im Beamtenbereich diskriminierend sein, da im Beamtenbereich die Voraussetzung für eine (gerechtfertigte) zeit- und wirkungsgleiche Übertragung entfallen oder eine mittelbare Diskriminierung von Frauen darstellen könnte.</p>	<p>konkret angesprochenen Fällen besteht daher beispielsweise bei einer Rückkehr noch im Januar 2024 sowie bei durchgängigem Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen für die Monate Januar bis Oktober 2024 ein Anspruch auf insgesamt 1 200 Euro bei Vollbeschäftigung.</p> <p>In dem genannten Urteil des Arbeitsgerichts Essen geht es im Wesentlichen um die Frage, ob es rechtskonform ist, innerhalb der Vergleichsgruppe der Personen ohne Entgeltanspruch für beispielsweise Personen mit Krankengeldbezug einen Anspruch auf Inflationsausgleichszahlungen vorzusehen, für Personen in Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) hingegen nicht.</p> <p>Unabhängig davon, dass (erstinstanzliche) Arbeitsgerichtsurteile aufgrund der Systemunterschiede zwischen dem Arbeitnehmer- und dem Beamtenbereich grundsätzlich nicht auf die Beamtinnen und Beamten übertragbar sind und beim genannten Urteil aufgrund fehlender höchstrichterlicher Rechtsprechung Berufung eingelegt wurde, kann das Urteil nicht auf die vorgesehenen Regelungen im InfIAmliBG 2024 angewendet werden. Denn der Entwurf des InfIAmliBG 2024 hebt für den Anspruch auf Inflationsausgleichszahlungen ausnahmslos und zwingend auf einen Bezügeanspruch in be-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>stimmten Referenzzeiträumen ab (Stichtagsregelung). Ausnahmen von der Anknüpfung an den Bezügeanspruch beziehungsweise weitergehende Differenzierungen sind demnach nicht vorgesehen. Aufgrund der Anknüpfung an den Bezügeanspruch erhalten zwar auch Personen während einer Krankheit die Inflationsausgleichszahlungen. Dies ist jedoch – wie bei den Beamtinnen im Mutterschutz – unmittelbarer Ausfluss aus dem Alimentationsprinzip gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG und – ohne Entscheidung im Tarifbereich – beamten-/besoldungssystemimmanent.</p> <p>Dass Personen, die sich ohne Bezügeanspruch in den Referenzzeiträumen in Elternzeit befinden, keine Inflationsausgleichszahlungen erhalten, steht im Einklang mit dem Gleichheitssatz und stellt auch keine mittelbare Diskriminierung dar. Denn sie sind als Personengruppe nicht per se vom Anspruch auf Inflationsausgleichszahlungen ausgenommen und auf eigenen Antrag im Rahmen eines gesetzlich geregelten besonderen Falls des Urlaubs ohne Bezügeanspruch (Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung) – wie andere beurlaubte Beamtinnen und Beamte ohne Bezügeanspruch – in einem bestimmten Zeitraum vom Dienst freigestellt. Leichter lassen sich (Einzelfall-)Härten, die sich aus</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Überprüfung der Teilzeitkürzung	Bei der vorgesehenen Regelung bleibe außer Betracht, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit die Inflationsausgleichsprämie lediglich entsprechend	<p>der erforderlichen stark typisierenden und pauschalierenden Stichtagsregelung ergeben, auch zugunsten eines Gleichklangs mit dem Tarifbereich, nicht gänzlich vermeiden.</p> <p>Ein Abweichen von der vorgesehenen Stichtagsregelung würde innerhalb der (beurlaubten) Beamtschaft erst eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung beispielsweise gegenüber den nicht anspruchsberechtigten Personen schaffen, die ohne Anspruch auf Dienstbezüge Kinder unter 18 Jahren (außerhalb einer Elternzeit) oder pflegebedürftige Angehörigen betreuen. Schließlich gehören diese Personen in status- und beamtenrechtlicher Hinsicht – wie die Beamtinnen und Beamten in Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung – zur Personengruppe der Beurlaubten ohne Bezügeanspruch.</p> <p>Zudem würde die vorgeschlagene Berücksichtigung eine Besserstellung der Beamtinnen und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten darstellen, was nicht im Einklang mit der Zielsetzung des InfAbmIlBG 2024 stünde.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Entsprechend der Zielsetzung des InfAbmIlBG 2024 soll der TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 inhaltsgleich auf die Be-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>des Teilzeitfaktors ausgezahlt werde, wenn keine Teilzeitarbeit vorliege jedoch die volle Inflationsausgleichsprämie. Die hierdurch entstehende Benachteiligung von Teilzeitarbeitlichen werde derzeit hinsichtlich der Corona-Sonderzahlung gerichtlich überprüft.</p>	<p>soldung übertragen werden. Der TV Inflationsausgleich sieht bei einer Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit vor, die Inflationsausgleichszahlungen entsprechend des individuell vereinbarten Teilzeitumfangs auszus zahlen.</p> <p>Die Regelung zur Gewährung der Inflationsausgleichszahlungen entsprechend des individuellen Teilzeitumfangs steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stichtagsregelung im InflAbmILBG 2024. Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit werden unabhängig davon, ob sie ohne die Teilzeitbeschäftigung überhaupt einen Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlungen gehabt hätten, gleichbehandelt. Ebenso werden Betroffene außerhalb der Elternzeit behandelt, die vor dem Stichtag ihren Beschäftigungsumfang verringert haben.</p> <p>So sieht § 2 Absatz 4 Satz 1 InflAbmILBG 2024 in unmittelbarer Anlehnung an die tarifliche Regelung vor, dass § 8 Absatz 1 LBesGBW entsprechend gilt. Da es sich auch in den konkret angesprochenen Fällen status- und beamtenrechtlich um Teilzeitbeschäftigte in einem aktiven Dienstverhältnis handelt, wird durch die vorgesehene Regelung eine Gleichbehandlung aller Teilzeitbeschäftigten sichergestellt. § 8 Absatz 1 LBesGBW differenziert nicht zwischen verschiedenen Teilzeitbeschäftigungen. Mithin</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>stellt die vorgesehene Regelung keine ungerichtfertigte Ungleichbehandlung dar und ist entsprechend der ergänzten Gesetzesbegründung status- und beamtenrechtlich gerechtfertigt. Demnach erfahren diejenigen in Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigten Personen vielmehr eine Begünstigung, die vor der Elternzeit vollzeitbeschäftigt waren. Diese entsteht aufgrund der typisierenden und pauschalierenden Stichtagsregelung im InfAmlilBG 2024, die gerade auch eine Typisierung in der Zeit darstellt. Auch wenn diese Begünstigung aufseiten der teilzeitbeschäftigten Personen in Elternzeit zu einer empfundenen Schlechterstellung führt, handelt es sich rechtlich nicht um eine Schlechterstellung, sondern es profitieren die anspruchsberechtigten Personen in Elternzeit, die am Stichtag keinen Anspruch auf Dienstbezüge hatten, mehr von der Stichtagsregelung als andere.</p> <p>Ein Abweichen von der vorgesehenen Stichtagsregelung würde innerhalb der (teilzeitbeschäftigten) Beamtenschaft erst eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung beispielsweise gegenüber den Personen schaffen, die zur Betreuung von Kindern unter 18 Jahren (außerhalb einer Elternzeit) oder von pflegebedürftigen Angehörigen – wie Beamtinnen und Beamte in Elternzeit – teilzeitbeschäftigt sind</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Überprüfung der Nichtberücksichtigung von Zuschlägen bei freiwilliger Weiterarbeit in Teilzeit	Es werde kritisch gesehen, dass bei freiwilliger Weiterarbeit in Teilzeit der Zuschlag gemäß § 74 LBesGBW in Höhe des Freistellungsanteils des fiktiven Ruhegehalts unberücksichtigt bleibe.	und die Inflationsausgleichszahlungen entsprechend des individuell vereinbarten Teilzeitumfangs erhalten sollen. Zudem würde die vorgeschlagene Berücksichtigung eine Besserstellung der Beamtinnen und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten darstellen, was nicht im Einklang mit der Zielsetzung des InfAbmiilBG 2024 stünde.
		Zu Artikel 3 (InfAbmiilVG 2024) Berücksichtigung der Ausgleichszulage für Hochschulausbildungszeiten bei der Bemessung der Inflationsausgleichsprämie	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Im Rahmen der erforderlichen Typisierung wird allein auf den Beschäftigungsumfang und nicht auf die Besoldungshöhe oder deren Zusammensetzung abgestellt. Eine Ausnahme hiervon würde zu Anschlussforderungen in vielfacher Hinsicht und Ungleichbehandlungen führen, was das gesamte Regelungsgefüge stören würde.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Im Rahmen eines Massenverfahrens bestimmt sich die Höhe der Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung ausschließlich nach den Ruhegehalts- sowie gegebenenfalls Hinterbliebenensätzen. Ausgleichszulagen bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Überprüfung der Stichtagsregelung im Bereich der Lehrkräfte	§ 101 Absatz 4 LBeamtVGBW berücksichtigt werden.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die gewählte Stichtagsregelung entspricht grundsätzlich der tarifvertraglichen Regelung des TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023. Hierbei ist Voraussetzung für die einmalige Sonderzahlung, dass das Arbeitsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Für die Höhe sind grundsätzlich die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 maßgeblich.
		Lehrkräfte, die mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023 zum 31. Juli 2023 in Ruhestand versetzt wurden, würden lediglich eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe des individuellen Ruhegehaltssatzes erhalten, obwohl diese dem Land in den ersten sieben Monaten des Jahres 2023 aktiv gedient hätten.	Es bestünden erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit, wenn die amtsangemessene Alimentation anders als bisher von Partnereinkommen abhängig gemacht werde. Damit schaffe sich das Land als Sparmaßnahme ein Instrument, künftig jegliche Lücke beim erforderlichen Abstand der Alimentation von 115 % zur Grundsicherung wegrechnen zu können.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Dem Gesetzgeber kommt bei der Ausgestaltung der Besoldung insofern ein weiter Gestaltungsraum zu, als er nicht verpflichtet ist, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, die tatsächlichen Lebensverhältnisse stärker in den Blick zu nehmen. Nach vorliegenden statistischen Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg lebt
		Zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 41a LBesGBW neu) Keine Anrechnung von Partnereinkommen, sondern Gewährleistung der Anforderung des BVerfG durch eine Anhebung der Besoldung für alle		

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Mit einem antragsabhängigen Familienergänzungszuschlag für Beamtenfamilien mit Kindern, bei denen kein solches zweites Einkommen vorhanden sei, würden erneut die familienbezogenen Zuschläge außerhalb der Besoldungstabelle ausgeweitet, was das Problem des Abstandsgebots verstärke.</p> <p>Zudem werde Bürokratie aufgebaut. Der vorliegende Gesetzentwurf gehe davon aus, dass lediglich 50 Familien potenziell betroffen sein könnten, also einen Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag hätten. Völlig unbeachtet bleibe dabei jedoch, dass weitaus mehr Beamtinnen und Beamte aus den Besoldungsgruppen, denen grundsätzlich ein Anspruch zustehen könnte, einen Antrag stellen würden. Insbesondere, da zu Beginn eines Jahres nicht immer feststehen werde, ob und wie viel die Partnerin oder der Partner hinzuverdienen werde.</p>	<p>die große Mehrheit der Familien mit zwei minderjährigen Kindern in Baden-Württemberg mit zwei Einkommen. Vor diesem Hintergrund ist die Alleinverdienereinkommenfamilie als Bezugsgröße für die Bemessung familienbezogener Besoldungsbestandteile nicht mehr zwingend und die Besoldung in dieser Hinsicht fortzuentwickeln.</p> <p>Der Familienergänzungszuschlag betrifft nur wenige Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen und damit einen entsprechend überschaubaren Adressatenkreis. Zudem soll durch eine jährliche Betrachtungsweise und eine klare und eindeutige Betragsgrenze der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden. Die dargelegte Befürchtung einer erheblichen Bürokratie verkennt, dass aufgrund der Lebenswirklichkeit beim größten Teil der Fälle ein Partnereinkommen vorhanden ist, das offensichtlich oberhalb der Betragsgrenze liegt. Bei den anderen Fällen liegt häufig überhaupt kein Partnereinkommen vor, was die Beurteilung erheblich erleichtert.</p> <p>Das Abstandsgebot betrifft unmittelbar lediglich Grundgehälter; familienbezogene Bestandteile sind nur mittelbar betroffen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Bürokratie werde zudem aufgebaut, indem jeder Antrag, egal ob die Voraussetzungen vorliegen oder nicht, mehrfach geprüft werden müsse. Nicht ersichtlich sei insoweit, ob der hierdurch entstehende Mehraufwand personell, insbesondere beim LBV, berücksichtigt würde. Dies alles spreche gegen die geplante Anrechnung eines Partneereinkommens. Stattdessen sollten die Anforderungen des BVerfG durch eine Anhebung der Besoldung für alle gewährleistet werden.</p>	
		<p>Zu Artikel 5 Nummer 9 (Strukturzulage im mittleren Dienst) Rückwirkende Gewährung bereits ab 1. Dezember 2022</p>	<p>Grund für die Vereinheitlichung sei nach dem Gesetzentwurf die durch die Anhebung von Eingangs-, Beförderungs- und Endämtern im mittleren Dienst ab dem 1. Dezember 2022 entstandene geänderte Ämterstrukturierung. Es werde daher angeregt, die einheitliche Strukturzulage nicht nur rückwirkend ab dem</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Anpassung der Strukturzulage im mittleren Dienst erfolgt nicht lediglich aufgrund der Ämteranhebungen zum 1. Dezember 2022, sondern angesichts der insgesamt geänderten Ämterstruktur im mittleren Dienst. Eine Rückwirkung zum 1. Dezember 2022 ist daher nicht angezeigt. Die vorgesehene Rückwirkung zum 1. Januar 2024 trägt dem Umstand, dass die neue Ämterstruktur bereits besteht, ausreichend Rechnung.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			1. Januar 2024 zu gewähren, sondern bereits ab dem 1. Dezember 2022.	
		<u>Zu Artikel 9 (Nachzahlungen 2023)</u> Rechtzeitige Überprüfung und Anpassung der Alimentation	Kritisiert werde die Fortführung der bisherigen Systematik von Regelungen außerhalb der Tabelle. Weiterhin könnten Beamtinnen und Beamte sich nicht darauf verlassen, dass sie verfassungskonform besoldet werden, sondern müssten auf eine verfassungskonforme Alimentation nach Überprüfung im Nachgang vertrauen.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Bei jedem Anpassungsgesetz muss der Gesetzgeber zukünftige Entwicklungen prognostizieren. Sofern sich die Prognose nicht bewährt, wie es hier aufgrund der Sondersituation durch die vielfältigen Auswirkungen infolge des Angriffskrieges auf die Ukraine der Fall war, ist im Nachhinein ein weiterer (rückwirkender) Anpassungsbedarf zu prüfen. Diese Prüfung soll zu der in Artikel 9 des Entwurfs vorgesehenen Regelung führen.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Zu Artikel 10 (EZuVOBW) § 6 EZuVOBW Ausweitung der Zulage für lageorientierte Dienste auf alle Bereiche und Erhöhung auf das Niveau des Bundes	Die Erhöhung um 40 Cent zum Jahr 2025 ausschließlich an Sonn- und Feiertagen bleibe weit hinter den beispielsweise im Bund gezahlten Beträgen zurück. So betrage die Differenz zum Bund an Sonn- und Feiertagen aktuell 2,50 Euro. Die Zulage sei daher entsprechend der vom Bund gezahlten Beträge anzupassen.	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit der Föderalismusreform wurde dem Land die Kompetenz übertragen, das Besoldungsrecht eigenständig zu regeln. Eine Angleichung an die Beträge des Bundes oder eine Ausweitung der Zulage auf alle Bereiche ist nicht vorgesehen.</p>
		§ 17 EZuVOBW Erhöhung der Wechselschichtzulage		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Eine Anhebung der Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst, die neben den Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten beziehungsweise lageorientierten Dienst gewährt werden, ist nicht vorgesehen.</p>
		§ 17 Absatz 3 EZuVOBW Gewährung der Wechselschichtzulage für Beamtinnen und Beamte in Ausbildung	Nach der Verlängerung der Praktika von sechs auf zwölf Monate saßen beispielsweise Polizeianwärterinnen und -anwärter längst nicht mehr als dritte Person auf der Rückbank	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Bei den von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf bei den Polizeidienststellen abzuleistenden Praktika handelt es sich um zeitlich befristete Abschnitte im Rahmen des Vorbereitungs-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>im Streifenwagen. Die Belastungen und die Gefährdungen, gerade auch im „Rund-um-die-Uhr“-Dienst seien erheblich gestiegen und würden sich nicht nur auf ausgebildete Beamtinnen und Beamte, sondern auch auf Beamtinnen und Beamte in Ausbildung auswirken.</p>	<p>dienstes. Eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises ist nicht vorgesehen.</p>
		<p><u>§ 17 Absatz 4 EZulVOBW</u> Streichung der Kürzung der Wechselschichtzulage bei gleichzeitiger Gewährung zum Beispiel der Polizeizulage</p>	<p>Mit der Stellenzulage sollten zwar beispielsweise im Polizeidienst die Besonderheiten im Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst ausgeglichen werden. Die Belastungen im Schichtdienst gingen aber weit über diese Faktoren hinaus. Eine verbleibende Zulage für den Wechselschichtdienst in Höhe von 51,13 Euro sei in keiner Weise dazu geeignet, die Besonderheiten des Wechselschichtdienstes mit allen dazugehörigen Belastungen auszugleichen.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach §§ 48, 49, 50, 51 oder § 57 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW besteht. Änderungen bei den Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst sind nicht vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>§ 19 EZuV OBW Einführung einer Zulage für besondere Einsätze für geschlossene Einsatzeinheiten und Einsatzhundertschaften</p>	<p>Die Zulage solle in Anlehnung an die Zulage beim Bund und in Schleswig-Holstein ausgebracht werden für Beamtinnen und Beamte der mobilen Fahndungseinheit (Bund 188 Euro), der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft (Bund 188 Euro) sowie der Einsatzhundertschaft.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises bei der Zulage für besondere Einsätze ist nicht vorgesehen.</p>
		<p>Ausbringung einer Zulage für Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei und der Einsatzhundertschaft der Regionalpräsidien Stuttgart, Mannheim und Karlsruhe</p>		<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises bei der Zulage für besondere Einsätze ist nicht vorgesehen.</p>
		<p>Anpassung der Zulagen beim Spezialeinsatzkommando</p>		<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Zulage für besondere Einsätze nach § 19 EZuV OBW wurde in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt auf monatlich 300 Euro, angehoben. Eine weitere Anhebung ist nicht vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Artikel 2 Nummer 1 BVAnp-ÄG 2022 (§ 24 LBesGBW – <u>Eingangssämter für Beamte</u>) Nachzeichnung der Stellenstruktur inner- halb der Laufbahnen im Zusammenhang mit den Ämteranhebungen zum 1. Dezember 2022</p>	<p>Verhinderung von Beför- derungsstaus und Schaffung wei- terer Perspektiven</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsver- fahrens.</u></p> <p>Über entsprechende Stellenhebungen hat der Haushaltsgesetzgeber zu entscheiden.</p>
		<p>Anpassung der Dienst- postenbewertungen, insbesondere im kom- munalen Bereich</p>		<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsver- fahrens.</u></p> <p>Über Dienstpostenbewertungen entscheiden die kommunal- beziehungsweise ressortzuständi- gen personalverwaltenden Stellen.</p>
		<p>Anhebung des End- amtes im gehobenen Dienst und Schaffung besserer Aufstiegs- möglichkeiten</p>	<p>Es sei eine Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten im gehobenen Dienst notwendig.</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsver- fahrens.</u></p> <p>Mit dem Gesetzentwurf soll zuvorderst der Tarif- abschluss vom 9. Dezember 2023 übertragen werden. Weitergehende strukturelle Änderun- gen, die über den Tarifaabschluss hinausgehen und/oder der Attraktivitätssteigerung dienen, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungs- verfahrens.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Anhebung der Ämter des höheren Dienstes	Im Übrigen hätten die Ämter im höheren Dienst ebenfalls erheblich gestiegene fachliche Anforderungen zu bewältigen. Die gestiegenen Anforderungen würden insgesamt alle Laufbahngruppen betreffen und seien zu berücksichtigen. Dies gerade zur Wahrung der Ausgewogenheit und des Abstands im Ämtergefüge nach den Ämteranhebungen zum 1. Dezember 2022.	Nicht Gegenstand dieses <u>Gesetzgebungsverfahrens</u> . Mit dem Gesetzentwurf soll zuvorderst der Tarifabschluss vom 9. Dezember 2023 übertragen werden. Weitergehende strukturelle Änderungen, die über den Tarifabschluss hinausgehen und/oder der Attraktivitätssteigerung dienen, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.
		§ 24 Nummer 3 LBes-GBW (<u>Eingangsjämtergehobener Dienst</u>) Gleichstellung des technischen mit dem naturwissenschaftlichen Dienst	Während die technischen Laufbahnen des gehobenen Dienstes ein höheres Eingangsniveau gegenüber dem nichttechnischen Verwaltungsdienst beinhalten würden, sei dies bei Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern nicht der Fall. Jedoch lägen gleiche Bildungsvoraussetzungen, d. h. ein selbstfinanziertes Studium und nachträgliche Qualifizierungen im Verwaltungsdienst vor. Daher	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt</u> . Die Laufbahnbefähigung für eine Laufbahn des technischen Verwaltungsdienstes wird durch die erfolgreiche Ableistung eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes (Laufbahnausbildung) oder durch Anerkennung erlangt. Generell ist für die Wertigkeit des Eingangsamtes einer Laufbahn nicht allein die Ausbildungsvoraussetzung, sondern auch die Anforderung an den jeweiligen Dienstposten maßgebend.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			sollten entweder Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler den technischen Laufbahnen zugeordnet werden oder analog dem gehobenen technischen Verwaltungsdienst ein gleichwertiger gehobener wissenschaftlicher Verwaltungsdienst geschaffen werden. Die Unterscheidung von Technik und Naturwissenschaften sei aus anderen Bundesländern nicht bekannt.	
		<u>AnwSoZuVO</u> Erhöhung der Anwärtersonderzuschläge in den technischen und naturwissenschaftlichen Laufbahnen auf den Maximalsatz	Dies wären Anreize für die Nachwuchsgewinnung bei vorhandenem Fachkräftemangel.	Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Die vorgeschlagene Änderung der Anwärtersonderzuschlagsverordnung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.
	§ 41 LBesGBW (ehebezogener Familienzuschlag) <u>Anhebung der Eigenmittelgrenze</u>	Sowohl Kindergeld, der Familienzuschlag für Kinder als auch die Düsseldorf Tabelle seien erhöht worden, um Familien mit Kindern finanziell zu entlasten. Die fehlende Anhebung der Eigenmittelgrenze könne dazu	Sowohl Kindergeld, der Familienzuschlag für Kinder als auch die Düsseldorf Tabelle seien erhöht worden, um Familien mit Kindern finanziell zu entlasten. Die fehlende Anhebung der Eigenmittelgrenze könne dazu	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Durch die Anknüpfung an das Sechsfache des Betrags des ehebezogenen Familienzuschlags ist eine dauerhafte und sachgerechte Anpassung an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse bereits im Gesetz angelegt. Eine Differenzierung zwischen Verheirateten und

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			führen, dass der Familienzuschlag nicht gewährt würde. Eine Differenzierung zwischen Ehepaaren mit Kindern und Alleinerziehenden sei nicht nachzuvollziehen.	nicht Verheirateten liegt beim ehebezogenen Familienzuschlag in der Natur der Sache.
		<u>§ 43 LBesGBW (Amtszulagen)</u> Ausbringung einer Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 13 im Polizeibereich		<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Eine Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 13 ist beim Amt Oberamtsrat nur im Bereich des technischen Dienstes sowie in der Rechtspflegerlaufbahn vorgesehen. Im technischen Dienst ist dies unter anderem durch das höhere Eingangssamt und durch besondere Dienstposten in A 13 begründet, in der Rechtspflegerlaufbahn unter anderem dadurch, dass dort ein Aufstieg in den höheren Dienst weitgehend nicht möglich ist. Diese Voraussetzungen sind beim Polizeivollzugsdienst in A 13 des gehobenen Dienstes nicht gegeben.
		Ausbringung einer Zulage für bei der Bekämpfung/Bearbeitung der Kinderpornographie eingesetzten Oberamtsanwälte sowie Beschäftigte in der Polizei	Die Amtszulage sei auch deshalb gerechtfertigt, da die staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit, vor allem in Sonderdeliktsbereichen (beispielsweise im Bereich der Kinderpornografie) immer aufwändiger und verantwortungsvoller würde.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Laufbahn der Amtsanwälte ist eine Sonderlaufbahn des gehobenen Dienstes. In dieser Laufbahn wurden bereits in der Vergangenheit strukturelle Verbesserungen vorgenommen. So wurde für Oberamtsanwälte ein weiteres Beförderungssamt in Besoldungsgruppe A 14 (Erster Oberamtsanwalt) geschaffen.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				Vor dem Hintergrund der generell höheren Ämterestufung ist die Schaffung einer Amtszulage nicht vorgesehen. Für den Polizeibereich ist die Ausbringung einer Zulage derzeit nicht vorgesehen.
		<p><u>§§ 48 ff. LBesGBW (Polizeizulage, Feuerwehrzulage und Gitterzulage)</u> Erhöhung und Ruhegehaltfähigkeit der Zulagen</p>	Beispielsweise betrage die Polizeizulage beim Bund 228 Euro und im Land 132,69 Euro.	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Stellenzulagen gehören nicht zum Kernbereich der Besoldung, sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig und nehmen grundsätzlich nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Eine Anhebung beziehungsweise eine Dynamisierung oder die Einführung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen ist nicht vorgesehen.</p>
		<p><u>§ 51 LBesGBW (Zulage für Beamte des Justizwachmeisterdienstes)</u> Ausbringung auch für Hauswachmeister mit Vorführabteilung sowie im sonstigen sicherheitsrelevanten Bereich</p>		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises bei der Zulage für Beamtinnen und Beamte des Justizwachmeisterdienstes ist nicht vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>§ 52 LBesGBW (Zulage für Beamte im Außendienst der Steuerverwaltung) Angleichung der Zulage im mittleren und gehobenen Dienst auf das höhere Niveau</p>		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Der Grund für die Unterscheidung in der Höhe der Zulage für den mittleren und den gehobenen Dienst liegt in der Schwierigkeit der Fälle, was gerechtfertigt ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung bei der Höhe der Stellenzulage nicht vorgesehen.</p>
		<p><u>Artikel 33 BVAnp-ÄG 2022</u> (<u>Einordnung in neue Erfahrungsstufen</u>) Schaffung einer Regelung mit vorzeitigem Stufenaufstieg zur Besserstellung für die Abschlussjahrgänge 2016</p>	<p>Im Rahmen der Neustrukturierung der Erfahrungsstufen durch das BVAnp-ÄG 2022 ergebe sich, dass z. B. bei den drei aufeinanderfolgenden Ausbildungsjahrgängen des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung (2013–2015, 2014–2016, 2015–2017) die Ausbildungsjahrgänge 2013 und 2015 im September 2023 die Stufe 3 der Besoldungsgruppe A 9 erreicht hätten, der Ausbildungsjahrgang 2014 erst ein Jahr später, im</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Gleichbehandlung in Perfektion wäre ausschließlich durch eine individuelle Neueinstufung aller Beamtinnen und Beamten möglich. Eine solche ist jedoch weder rechtlich erforderlich noch aufgrund der Vielzahl betroffener Personen verwaltungswirtschaftlich leistbar. Dem Gesetzgeber wird für eine derartige Vielzahl zu regelnder Individualfälle die Möglichkeit einer angemessenen Typisierung im Massenverfahren (Verwaltungsökonomie) zugesprochen. Hiervon hat der Gesetzgeber vorliegend Gebrauch gemacht. Artikel 33 Absatz 1 bis 3 BVAnp-ÄG 2022 enthält daher nur für diejenigen Sonderregelungen, bei denen eine generelle Zuordnung in die neue Erfahrungsstufe</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Jahr 2024. Der Ausbildungsjahrgang 2014 werde damit betreffend die Erfahrungsstufen vom Jahrgang 2015 überholt. Ein entsprechendes Problem stelle sich im gehobenen Dienst.</p>	<p>i. S. v. Artikel 33 Absatz 4 BVAnp-ÄG 2022 („numerisch minus 2“) nicht möglich war oder wenn ihnen in diesem Fall eine finanzielle Schlechterstellung drohte. Dies betraf insbesondere jüngere beziehungsweise neu eingestellte Beamtinnen und Beamte in den unteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen, da diese von der Streichung der ersten beiden Stufen besonders betroffen waren. Daher wurde nur für diese Personengruppen gemäß Artikel 33 Absatz 1 und 2 BVAnp-ÄG 2022 eine vollständige Neuberechnung ihrer Erfahrungszeiten unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Erfahrungszeiten gesetzlich angeordnet. Hinsichtlich des konkret angesprochenen Personenkreises sind die Regelungen in Artikel 33 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 4 BVAnp-ÄG 2022 somit für sich sachlich notwendig und gerechtfertigt, um eine persönliche Schlechterstellung der jeweiligen Fallgruppe zu vermeiden. Beamtinnen und Beamte unter Anwendung der Generalregelung in Artikel 33 Absatz 4 BVAnp-ÄG 2022 sind für sich persönlich zwar nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt als vor beziehungsweise ohne Anwendung der Regelungen des BVAnp-ÄG 2022.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		StOGVO Abschaffung der Stellenobergrenzen		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die in der Stellenobergrenzenverordnung für den Bereich der Landesverwaltung enthaltenen Regelungen sind weiterhin erforderlich, um im Hinblick auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Bereichen für vergleichbare Stellenstrukturen und damit für gleiche Fortkommensmöglichkeiten zu sorgen.
		Weitere Forderungen zum <u>Versorgungsrecht</u> Verbesserung der Versorgungssituation von am 31. Dezember 2010 vorhandenen Beamtinnen und Beamten mit Vordienstzeiten in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger	Wie bereits zum BVAnp-ÄG 2022 vorgebracht, wird die Verbesserung der Versorgungssituation von am 31. Dezember 2010 vorhandenen Beamtinnen und Beamten mit Vordienstzeiten in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger für dringend erforderlich gehalten. Gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 4 LBeamtVGBW seien auch Zeiten einer Tätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einer laufbahnsprechenden Tätigkeit in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger ruhegehaltfähig.	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Eintritt in den Ruhestand erfolgt, bereits am 31. Dezember 2010 bestanden, findet gemäß § 106 Absatz 5 LBeamtVGBW hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit unter anderem § 10 Satz 1 Nummer 2 Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung. Hiernach soll auch die Zeiter für die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten förderlichen Tätigkeit als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in denen eine verbeamtete Person vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu ihrer beziehungsweise seiner Ernennung geführt hat.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Übertragung der Erhöhungsbeträge für das erste und zweite Kind beim kinderbezogenen	<p>Für am 31. Dezember 2010 bereits vorhandene Beamtinnen und Beamte sei hingegen § 6 Absatz 3 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden, der eine entsprechende Regelung nicht enthalte. Damit seien entsprechende Vordienstzeiten nicht ruhegehaltfähig.</p> <p>In den vorliegenden Gesetzentwurf solle daher eine entsprechende Regelung, etwa in § 106 LBeamtVG/BW, aufgenommen werden, die eine Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsverhältnis auch für am 31. Dezember 2020 bereits vorhandene Beamtinnen und Beamten vorsieht.</p>	<p>Somit kann auch für am 31. Dezember 2010 vorhandene verbeamtete Personen bereits nach bestehendem Recht eine Berücksichtigung der in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsverhältnis zurückgelegten Vordienstzeit erfolgen. Im Übrigen dient § 106 Absatz 5 LBeamtVG/BW der Rechtstandswahrung von am 1. Januar 2011 vorhandenen Beamtinnen und Beamten; eine Erweiterung möglicher berücksichtigungsfähiger Zeiten wäre mit dem Ziel der Rechtstandswahrung nicht vereinbar.</p>
			<p>Bezüglich weiterer Forderungen wird auf die Stellungnahme zum BVAnp-ÄG 2022 verwiesen.</p> <p>Unabhängig davon, dass aktuell noch keine Rechtsprechung des</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Im Bereich der Beamtenversorgung gibt es aktuell noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation. Folglich</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Teil des Familienzuschlags auf die Beamtenversorgung	Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation existieren, werde davon ausgegangen, dass die aktuellen höchstrichterlichen Kriterien für eine verfassungsrechtliche Unteralimentation nicht nur für die aktiven Beamtinnen und Beamten gelten, sondern auch im Versorgungsbereich. Was bei 100 Prozent Besoldung als unteralimentiert gelte, müsse auch bei einem Versorgungshöchstsatz von 71,75 Prozent gelten.	existiert derzeit kein spezielles und einheitliches verfassungsfestes Prüfungssystem für die Amtsangemessenheit von Versorgungsbezügen. Die Aussage, dass die höchstrichterlichen Kriterien für eine verfassungsrechtliche Unteralimentation nicht nur für die aktiven Beamtinnen und Beamten gelten, sondern auch im Versorgungsbereich, lässt sich der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entnehmen. Ein Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg sowie zwei Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Hamburg, welche sich mit der amtsangemessenen Alimentation in der Beamtenversorgung befassen, liegen derzeit zur Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht. Es soll zunächst die ausstehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Beamtenversorgung abgewartet werden und sodann anhand der konkreten Rechtsprechung Modelle für die Anpassung der Versorgung entwickelt und abgewogen werden.
		Einführung der sogenannten Mütterrente für Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg	Für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, welche vor dem 1. Januar 1992 Kinder geboren haben, bestünden gegenüber Versicherten in der gesetz-	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Die Einführung der „Mütterrente“ dient der sozialen Stütze derer, die wegen langer Kindererziehungszeiten eine niedrige Altersversorgung zu erwarten haben. Der Alimentationscharakter der Versorgungsbezüge begründet bereits eine

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>lichen Rentenversicherung Unterschieden beim Anspruch auf Mütterrente. Sie würden in der Beamtenversorgung lediglich sechs Monate ruhegehaltfähige Dienstzeit erhalten. Für nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder werde hingegen ein Kindererziehungszuschlag gewährt. Dies stelle eine Ungleichbehandlung dar und suggeriere eine verminderte Wertschätzung für verbeamtete Mütter und Väter. Der Bund und andere Bundesländer hätten die Mütterrente bereits eingeführt. Zudem würde die Einführung zur Stärkung der Attraktivität und Familienfreundlichkeit des Landes als „Arbeitgeber“ beziehungsweise als Dienstleister beitragen.</p>	<p>ausreichende Versorgung außerhalb der sogenannten Mütterrente, die den Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen einen angemessenen Lebensunterhalt sichert. Insoweit dürfen die Versorgungsbezüge einen bestimmten Betrag, die sogenannte Mindestversorgung, nicht unterschreiten. Dies gilt auch bei langen Zeiten der Kindererziehung.</p> <p>Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für die Beamtenversorgung auf die Bundesländer übergegangen. Im Sinne einer nachhaltigen und generationengerechten Haushaltspolitik müssen Rechtsänderungen, welche zusätzliche Ausgabeverpflichtungen für einen langen Zeitraum begründen, genau abgewogen werden. Eine Übertragung der Mütterrente ist daher nicht vorgesehen.</p>
		<p><u>§ 78 Absatz 1a LBG (Beihilfe)</u> Dynamisierung der Einkünftegrenze in der Beihilfe, mindestens eine Erhöhung</p>	<p>Eine Dynamisierung der Einkommensgrenze werde für dringend erforderlich gehalten, mindestens jedoch eine Erhöhung der Einkommensgrenze. Ent-</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Eine Regelung zur Dynamisierung der Einkünftegrenze wird nicht eingeführt. Es soll weiterhin dem Willensbildungsprozess des Gesetzgebers obliegen, wann eine Änderung der Höhe der Einkünftegrenze angebracht erscheint.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Streichung der Berücksichtigung der Bruttorente bei der Einkünftegrenze von 20 000 Euro	sprechend der Dynamisierungsregelung des Bundes (§ 6 Absatz 2 Satz 6 BBhV) müsse sich die Einkünftegrenze nach dem Rentenwert West richten. Danach hat sich die Einkünftegrenze für berücksichtigungsfähige Personen ab 1. Januar 2024 auf 20 878 Euro erhöht und ab 1. Januar 2025 auf 21 832 Euro.	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Seit dem 1. Januar 2021 werden die tatsächlichen Renten und nicht nur der steuerlich berücksichtigungsfähige Teil der Renten als Einkommen betrachtet. Somit wird der gleiche Einkommensbegriff beziehungsweise Einkommensumfang berücksichtigt wie bei noch nicht in Rente befindlichen Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern. Dadurch wurde eine Ungleichbehandlung beseitigt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>§ 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 1.2.1 Buchstabe b der Anlage zur BVO</p> <p>Rücknahme der Reduzierung der Beihilfe bei zahntechnischen Leistungen auf 70 %</p>	<p>Rücknahme der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 eingeführten Verschlechterungen.</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Es handelt sich bei der Begrenzung der Material- und Laborkosten im Bereich der Zahnversorgung um eine wirksame Einsparmaßnahme, welche auch bereits in einzelnen Gerichtsurteilen bestätigt wurde.</p>
		<p>Wiedereinführung der Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen mit den gesetzlich zulässigen Höchstbeträgen</p>		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von monatlich 6,65 Euro sind im gehobenen und höheren Dienst zur Sparförderung nicht geeignet. Die ausgeweitete Wiedereinführung mit den Höchstbeträgen kommt aus Haushaltsgründen nicht in Betracht.</p>
		<p>§ 15 BVO</p> <p>Abschaffung der Kostendämpfungspauschale</p>	<p>Das Bundesverwaltungsgericht habe die Kostendämpfungspauschale mit Entscheidung vom 21. März 2024 – 5 C 5.22 – anlässlich der im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 erfolgten Anhebung für rechtswidrig und damit für unwirksam erklärt. Insbesondere</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Die Kostendämpfungspauschale stellt sicher, dass Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger einen nach Besoldungsgruppen pauschal und sozial gestaffelten sowie zumutbaren Eigenanteil an den Gesundheitsaufwendungen beitragen, was gleichermaßen zu einer nachhaltigeren Finanzierung des Beihilfesystems beiträgt. Ein zumut-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>§ 29 Absatz 2 AzUVO (Sonderurlaub aus verschiedenen Anlässen) Erhöhung des Sonderurlaubs bei Erkrankung von Kindern</p>	<p>habe das Bundesverwaltungsgericht betont, dass die fehlende Ermächtigungsgrundlage nicht nachgeschoben werden könne.</p> <p>Der Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung von Kindern in § 45 Absatz 2a SGB V sei für die Jahre 2024 und 2025 für jedes Kind auf 15 Arbeitstage, maximal 35 Arbeitstage, und für Alleinerziehende auf 30 Arbeitstage, maximal 70 Arbeitstage, erhöht worden. Für Beamtinnen und Beamte sei eine entsprechende Änderung in § 29 Absatz 2 AzUVO notwendig. Insbesondere sei ein Verweis auf Nummer 46.4 BeamtvwV, wonach Beamtinnen und Beamte nach Tarifbeschäftigte möglichst und gleichbehandelt werden sollten,</p>	<p>barer Beitrag an den Gesundheitsaufwendungen steht auch mit dem verfassungsrechtlich verbrieften Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf Fürsorgemaßnahmen für notwendige Behandlungen, Medikamenten oder Hilfsmittel im Einklang. In der Gesamtschau besteht ein Erfordernis für die Beibehaltung der Kostendämpfungspauschale in einer rechtssicheren Ausgestaltung.</p> <p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens</u></p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
2	Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Bezirk Baden-Württemberg	Zu Artikel 3 <u>(InflAbmLVG 2024)</u> Inflationsausgleichsprämie, Gewährung in voller Höhe unabhängig vom individuellen Versorgungssatz	<p>und die ergänzende Möglichkeit von vier Tagen Sonderurlaub bei schwerer Erkrankung von Kindern unter 12 Jahren nicht für ausreichend.</p> <p>Durch die geplante Anlehnung an den individuellen Versorgungssatz sei es nicht möglich, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vollständig von der Inflationsausgleichsprämie partizipieren.</p> <p>Eine vollständige Übertragung der Inflationsausgleichsprämie sei mit Blick auf die vorangegangene Übertragung sachgerecht. Die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger seien schon 2022 die Verlierer der Übertragung des Tarifergebnisses gewesen. Sie haben in Zeiten steigender Lebenshaltungskosten mit 14 Leermonaten zu-rechtkommen müssen, obwohl</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Das Tarifergebnis vom 29. November 2021 wurde auf die Besoldung und Versorgung übertragen. Die im TV Corona-Sonderzahlung festgelegte Coronasonderzahlung wurde nicht auf die Beamtenversorgung übertragen, da sie pauschal zum Ausgleich beruflicher Mehrbelastungen bestimmt war. Die Coronasonderzahlung diente nicht dem Inflationsausgleich. Die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger waren somit nicht die Verlierer der Übertragung des Tarifergebnisses von 2021.</p> <p>Die Anwendung der individuellen Versorgungsätze bei den Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung erfolgt als systematische Fortführung der Versorgungsfestsetzung, welche sich grundsätzlich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und dem hieraus resultierenden individuellen Ruhegehaltssatz bestimmt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>sich schon damals ein Ansteigen der Inflation abgezeichnet habe.</p> <p>Sofern die Regierung weiterhin eine Koppelung an den individuellen Versorgungssatz möchte, habe der DGB Baden-Württemberg bereits früh einen Vorschlag gemacht, wie eine Anlehnung an den individuellen Versorgungssatz gestaltet werden könne und gleichzeitig das Erreichen der maximalen Inflationsausgleichsprämie von 3 000 Euro dennoch möglich sei. Da 71,75 % der maximal erreichbare Höchstsatz sei, solle für diesen maximal erreichbaren Prozentsatz auch die vollständige Inflationsausgleichsprämie bezahlt werden. Die Formel laute $71,75\% \triangleq$ maximale Versorgung \triangleq maximale Prämie. Dies sei dann der Ausgangspunkt für Reduktionen der Inflationsausgleichsprämie aufgrund eines niedrigeren individuellen Versorgungssatzes. Dies sei</p>	<p>Die Versorgung ist durch die Anwendung des Ruhegehaltssatzes seit jeher niedriger bemessen als die Besoldung einer Person in Vollzeit. Der Alternativvorschlag des DGB Baden-Württemberg, eine Person mit Höchstruhegehaltssatz bei den Sonderzahlungen einer sich noch im aktiven Dienst befindlichen Person in Vollzeit gleichzustellen, erscheint daher nicht gerechtfertigt und wäre zudem systemfremd.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 41a LBesGBW neu) Keine Anrechnung des Einkommens von Partnerinnen und Partnern</p>	<p>zwar lediglich die zweitbeste Lösung, aber dennoch besser als die aktuelle.</p> <p>Mit der Berücksichtigung des Einkommens von Partnerinnen und Partnern werde ein Paradigmenwechsel vorgenommen, der zukünftig Spielräume zulasse. Zum einen würde mit dem neuen Ansatz der Einkommensberücksichtigung zusätzliche Rechtssicherheit in das System der Besoldung in Baden-Württemberg gebracht. Wobei davon auszugehen sei, dass diese und entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern höchststrichlicher überprüfbar, welche ungewollten Folgen die Einführung eines Familienergänzungszuschlags beziehungsweise die Hinzuziehung von Partnerneinkommen habe. Beispielsweise könnten Partnerne-</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Dem Gesetzgeber kommt bei der Ausgestaltung der Besoldung insofern ein weiterer Gestaltungsraum zu, als er nicht verpflichtet ist, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter ihre Familie als Alleinverdienender unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, die tatsächlichen Lebensverhältnisse stärker in den Blick zu nehmen. Nach vorliegenden statistischen Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg lebt die große Mehrheit der Familien mit zwei minderjährigen Kindern in Baden-Württemberg mit zwei Einkommen. Vor diesem Hintergrund ist die Alleinverdienereinkommensfamilie als Bezugsgröße für die Bemessung familienbezogener Besoldungsbestandteile nicht mehr zwingend und die Besoldung in dieser Hinsicht fortzuentwickeln.</p> <p>Der Familienergänzungszuschlag betrifft nur wenige Besoldungsgruppen und Erfahrungssituationen und wird in der Lebenswirklichkeit nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt. Er bildet insbesondere in größeren Betragshöhen keinen</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Überprüfung der jährlichen Beantragung des Familienergänzungszuschlags	<p>rinnen oder Partner davon abgehalten werden Teilzeittätigkeiten aufzunehmen, da die mit den geplanten Zuschlägen zwangsläufig einhergehenden Bemessungsgrenzen Teilzeitarbeit oberhalb der Grenze für sie deutlich unattraktiver mache. Dies sei sowohl aus Gleichstellungsperspektive, aber auch ökonomischer Perspektive bedenklich. Oftmals kämen insbesondere Frauen zu dem Punkt, dass aus ökonomischer Sicht zu arbeiten sich gar nicht lohne und würden sich dagegen entscheiden. Gleichzeitig könne dies dazu führen, dass weitere am Arbeitsmarkt dringend benötigte Fach- und Arbeitskräftepotenziale verloren gingen.</p>	<p>dauerhaften Einkommensbestandteil, auf den sich eine Entscheidung für oder gegen eine Erwerbstätigkeit stützen ließe. Auch ist aufgrund der relativ geringen Höhe der Betragsgrenze von 6 000 Euro jährlich nicht von einer die Entscheidungsfreiheit der Familie hinsichtlich der Berufstätigkeit wesentlich beeinflussenden Größe auszugehen.</p>
			<p>Die jährliche Beantragung wirke befremdlich.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der Familienergänzungszuschlag kommt nur in den wenigen Fällen in Betracht, in denen der Ehegatte über nahezu kein Einkommen verfügt. Zudem betrifft er nur wenige Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen und wird in der Lebenswirklichkeit in größerer Betragshöhe nur für</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Überprüfung der Regelungen zur Rückforderung, jedenfalls aber Rückforderungen nur für den Zeitraum, in dem tatsächlich Einkommen über der Grenze vorhanden ist	Im Fall unterjähriger Veränderungen in den Voraussetzungen des Familienergänzungsschlags würde eine Rückforderung als demotivierend empfunden. Zudem kämen Rückforderungen infrage in Fällen wesentlich falscher Angaben, wobei davon ausgegangen werden könne, dass diese Fälle im Hinblick auf das Treueverhältnis und drohender Disziplinarverfahren sehr selten vorkämen. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, inwieweit es einer umfassenden Regelung zur Rückforderung bedürfe.	einen begrenzten Zeitraum gewährt. Vor diesem Hintergrund ist die jährliche Beantragung zweckmäßig. Durch eine jährliche Betrachtung soll zudem der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten werden.
		Zu Artikel 10 (EZuIVOBW) Anhebung mindestens auf die Beträge des Bundes	Im Fall unterjähriger Veränderungen in den Voraussetzungen des Familienergänzungsschlags würde eine Rückforderung als demotivierend empfunden. Zudem kämen Rückforderungen infrage in Fällen wesentlich falscher Angaben, wobei davon ausgegangen werden könne, dass diese Fälle im Hinblick auf das Treueverhältnis und drohender Disziplinarverfahren sehr selten vorkämen. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, inwieweit es einer umfassenden Regelung zur Rückforderung bedürfe.	<p><u>Im Gesetzentwurf teilweise berücksichtigt.</u></p> <p>Durch die jahresbezogene Einkommensbetrachtung ist die Rückforderung auf den Zeitraum (Kalenderjahr) beschränkt, in dem tatsächlich Einkommen über der Grenze vorhanden ist. Eine monatsweise Betrachtung des Einkommens würde zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen. Falls Familienergänzungszuschläge mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu Unrecht gezahlt werden, soll die Rückforderung der Beträge soweit gesetzlich ermöglicht werden. Im Falle einer Antragstellung haben die Betroffenen wesentliche Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sie haben es daher zum großen Teil selbst in der Hand, eine Rückforderung zu Unrecht ausbezahlter Beträge zu vermeiden beziehungsweise möglichst gering zu halten.</p>
			Die baden-württembergische Erbschwerniszulagenverordnung	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit der Föderalismusreform wurde dem Land die Kompetenz übertragen, das Besoldungsrecht eigenständig zu regeln. Eine Angleichung</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			liege deutlich unter der des Bundes (§ 4 EZuIV). Notwendig sei ein fairer Ausgleich, insbesondere wenn Dienst zu ungünstigen Zeiten verrichtet werde.	an die Beträge des Bundes ist nicht vorgesehen.
		<u>§ 6 EZuIVOBW</u> Anhebung der Zulage für den lageorientierten Dienst auf einen Sozialbetrag von 5 Euro einschließlich einer Dynamisierung		<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Mit der Zulage für lageorientierten Dienst werden bereits zum Teil höhere Zulagensätze gewährt als mit der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Eine weitere Anhebung oder Dynamisierung ist nicht vorgesehen.
		<u>§ 49 LBesGBW und Anlage 14 zum LBesGBW</u> (Stellenzulagen) Erhöhung der Feuerwehrzulage und deren Dynamisierung	Eine Anhebung sei bereits in den Ländern Schleswig-Holstein, Bremen, Bayern, Sachsen und im Saarland erfolgt. Insbesondere im Feuerwehreinsatzdienst hätten die Aufgaben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen und sei die Zulage seit Jahren nicht mehr angepasst worden. So müssten die Berufsfeuerwehren zuneh-	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Stellenzulagen wie die Feuerwehrzulage gehören nicht zum Kernbereich der Besoldung, sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig und nehmen grundsätzlich nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Eine Anhebung beziehungsweise Dynamisierung ist nicht vorgesehen.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			mend Aufgaben erfüllen, die bislang ehrenamtliche freiwillige Feuerwehren erfüllt hätten.	
		<u>Ersetzen des Begriffs „Einsatzdienst der Feuerwehr“ durch „Feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte“ oder „Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte“ im gesamten Dienstrecht</u>		<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Der vorliegende Gesetzentwurf regelt in erster Linie die Übertragung des Tarifabschlusses vom 9. Dezember 2023 sowie notwendige Anpassungen im finanziellen Dienstrecht. Weitergehende strukturelle Änderungen insbesondere im Beamtinnenrecht (und in deren Folge im Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht) sind nicht vorgesehen.
		<u>Pflegezulage</u> Nachziehen der Verbesserungen aus dem vorletzten Tarifabschluss	Es bestehe Nachholbedarf, da es besonders mit Blick auf die Ergebnisse der vorletzten Tarifrunde besonders in diesem Bereich bei den Tarifbeschäftigten eine ordentliche Verbesserung gegeben habe.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Eine Übertragung der tariflich vereinbarten Zulagen auf die Besoldung wird mit Blick auf die grundsätzlichen Systemunterschiede und des Gesamtgefüges der Zulagen nicht als angezeigt erachtet. Ungeachtet dessen wurden die Zulagen für den Krankenpflagedienst mit dem BVAnp-ÄG 2022 zuletzt deutlich um rund 160 Prozent angehoben.
		<u>Lehrkräftezulagenverordnung</u> Überarbeitung der Zulagen	Diese sei seit nunmehr 30 Jahren nicht mehr angepasst worden.	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Der vorliegende Gesetzentwurf regelt in erster Linie die Übertragung des Tarifabschlusses

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
3	Deutscher Hochschulverband (DHV LV BW)	Zu Artikel 1 (BVAnp 2024/2025) Gewährleistung einer linearen Erhöhung von 4,76 Prozent zusätzlich zur Zahlung des einheitlichen Sockels	Nur so könne der Abstand zur Grundsicherung gewährleistet werden. Dies ergebe sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 (Az. 2 BvR 883/14 u. a.), in der die Berücksichtigung besonderer sozialer Belange beziehungsweise sozialpolitischer Aspekte – wie die Leistungsfähigkeit bestimmter Leistungsgruppen – eingefordert werde.	<p>vom 9. Dezember 2023 sowie notwendige Anpassungen im finanziellen Dienstrecht. Weitergehende strukturelle Änderungen insbesondere im Bereich der Lehrkräftezulagen sind nicht vorzusehen.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Ergebnis der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023 zeitgleich eins-zu-eins auf die Besoldung übertragen werden. Dies schließt die Übertragung des monatlichen Sockelbetrags von 200 Euro in Form eines Festbetrags mit ein.</p> <p>Vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation in Zeiten einer historisch höheren Inflation und weiterhin erheblich gestiegener Lebenshaltungskosten, die insbesondere Beamtinnen und Beamte in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen in besonderer Weise belasten, ist die oben genannte Übertragung dienstrechts- und sozialpolitisch geboten. Die Eins-zu-eins-Übertragung des Sockelbetrags dient im Zusammenwirken mit den nach diesem Gesetzentwurf ebenfalls für alle Besoldungsgruppen in gleicher Höhe zu gewährenden Inflationsaus-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>gleichszahlungen gemäß InflAbmIBG 2024 insbesondere dazu, bestehende Kaufkraftverluste bei den besonders betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern in unteren und mittleren Besoldungsgruppen hinreichend abzufedern.</p> <p>Zwar sind die obigen Entwicklungen auch in höheren Besoldungsgruppen zu verzeichnen, dies jedoch nicht in einem den unteren und mittleren Besoldungsgruppen vergleichbarem Maße. Für Beamtinnen und Beamte in unteren und mittleren Besoldungsgruppen sind die gerade in den letzten beiden Jahren signifikanten Preissteigerungen besonders belastend, denn in aller Regel musste hierfür auch vor den inflationsbedingten Preiserhöhungen bereits ein Großteil der monatlichen Bezüge aufgewendet werden.</p> <p>Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst sind ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 35). Dementsprechend sind sowohl der Sockelbetrag (Ziffer I. 1. der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023) also auch die Inflationsausgleichszahlungen (Ziffer I. 2. der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023) als Bestandteile eines Gesamtpakets zu verstehen,</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>das der aktuellen Ausnahmesituation Rechnung trägt. Die Bestandteile dienen insgesamt der Verbesserung der Situation der Tarifbeschäftigten, die unter anderem durch die infolge der Inflation gestiegenen Lebenshaltungskosten belastet sind. Da der vorliegende Gesetzentwurf die Zielsetzung hat, den Tarifabschluss vom 9. Dezember 2023 eins-zu-eins zu übertragen, sind auch die Maßnahmen in der Besoldung als Gesamtpaket zu verstehen.</p> <p>Wenngleich die Übertragung des Sockelbetrags in Form eines Festbetrags die relativen Abstände zwischen Besoldungsgruppen und Erhebungsstufen reduziert, liegt nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18, Rn. 45) erst dann ein Verfassungsverstoß vor, wenn Abstände innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren um mindestens 10 Prozent abgeschmolzen wurden. Nach der Berechnungsweise des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u. a., Rn. 188), auf das der o. a. Beschluss in Rn. 45 verweist, ergibt die Eins-zu-eins-Übertragung des Sockelbetrags eine Abschmelzungsrate in beispielsweise der Tabelle der Besoldungsordnung A von 6,46 Prozent zwischen der Besoldungsgruppe A 8 und A 7, jeweils Stufe 1, bis zu 2,44 Prozent zwi-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Nichtberücksichtigung der Inflationsausgleichszahlung bei der Besoldungsentwicklung im Vergleich zum Nominallohnindex (Zweiter Parameter) und bei der Prüfung des Mindestabstandsgebots	Kritisch gesehen wird, dass die Inflationsausgleichszahlungen in den Nominallohnindex im Jahr 2023 einfließen und so bei der Berechnung der Besoldungsentwicklung berücksichtigt würden und in einen fiktiven linearen Anpassungsfaktor umgerechnet würden (und zwar von 4,72 % im Jahr 2024), obwohl es sich doch um einen steuer- und sozialabgabenfreien Ausgleich handeln sollte. Bei der Berechnung der Mindestalimentation würden die Inflationsausgleichszahlungen somit unzulässigerweise als Arbeitslohn betrachtet.	<p>schen der Besoldungsgruppe A 16 und A 15, jeweils Stufe 10. Mithin bleiben die Abstandsveränderungen innerhalb des bundesverfassungsgerichtlichen zulässigen Rahmens.</p> <p>Weitergehende strukturelle Änderungen, die über den Tarifabschluss hinausgehen und/oder der Attraktivitätssteigerung dienen, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</p>
				<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Im Hinblick auf den Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Nominallohnentwicklung (zweiter Parameter auf der ersten Prüfungsstufe) ist festzuhalten, dass der Nominallohnindex ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland ist. Er bildet die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen von allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab. Die Inflationsausgleichsprämien werden in der Verdienststatistik als Bestandteil des Gesamtbruttoentgelts miteingerechnet. Sie werden im Sinne der Entgeltbescheinigungsverordnung nicht als Sonderzahlung (sonstige Bezüge) definiert, da sie steuer- und abgabefrei sind. Aus diesem Grund werden die Prämien sowohl bei den Verdienstindizes mit Sonderzahlungen als auch</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>den Verdienstindizes ohne Sonderzahlungen in gleichem Umfang abgebildet.</p> <p>Da der für die Prüfung des zweiten Parameters herangezogene Nominallohnindex demnach die Inflationsausgleichsprämien enthält und der sprunghafte Anstieg des Nominallohnindex ab dem Jahr 2023 (siehe Tabelle zum zweiten Parameter) in nicht unerheblichem Maße auf die Gewährung der Inflationsausgleichsprämien zurückzuführen ist, sind die Inflationsausgleichszahlungen gemäß InfAbmiilBG 2024 konsequenterweise auch in der Besoldungsentwicklung einzubeziehen. Würde davon abgewichen und - wie in den bisherigen Gesetzesbegründungen - ausschließlich lineare Steigerungen bei der Besoldungsentwicklung einbezogen, wäre eine Kongruenz zwischen der Besoldungs- und der Nominallohnentwicklung nicht mehr gegeben (es würden „Äpfel mit Birnen vergleichen“). Mit Blick auf die finanzielle Tragweite der Inflationsausgleichszahlungen gemäß InfAbmiilBG 2024 entspricht deren Berücksichtigung bei der Besoldungsentwicklung zudem der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BVL 4/18, Rn. 31), wonach nichtlineare Besoldungserhöhungen (beispielsweise Einmalzahlungen) auf der ersten Prüfungsstufe zu berücksichtigen</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>sind, wenn von vornherein feststeht, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben (können).</p> <p>Um zum einen eine Kongruenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Nominallohnentwicklung beizubehalten und zum anderen die Vergleichbarkeit mit der Besoldungsentwicklung in den letzten Gesetzesbegründungen sicherzustellen, ist in dieser Gesetzesbegründung eine Besoldungsentwicklung mit und eine ohne Inflationsausgleichszahlungen ausgewiesen. Besoldungssystematisch werden die Inflationsausgleichszahlungen dahingehend berücksichtigt, dass deren finanzielles Volumen entsprechend der tatsächlichen Beschäftigtenstruktur im Land in einen fiktiven linearen Anpassungsfaktor umgerechnet wird. Dieser beträgt 4,72 Prozent im Jahr 2024.</p> <p>Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation kommt es auf deren Gesamthöhe an. Zu deren Ermittlung sind neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stellenzulagen heranzuziehen. Bezugspunkt für die Prüfung des Mindestabstandsgebots ist demnach die zur Verfügung stehende Besoldung als Ganzes, sodass auch die Inflationsausgleichszahlungen – unge-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>achtet ihres steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Charakters – zur Einhaltung des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in der Besoldung beitragen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 25, 73 und 147).</p>
		<p>Zu Artikel 2 (InflAbmIBG 2024) Berücksichtigung der sich aus dem Urteil des ArbG Essen erge- benden Rechtslage bei Ansprüchen auf Inflati- onsausgleichszahlun- gen während der El- ternzeit</p>	<p>Die Nichtberücksichtigung von Personen in Elternzeit im Tarifvertrag Inflationsausgleich könne einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 GG darstellen, insbesondere unter Hinweis auf das noch nicht rechtskräftige Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 16.4.2024 (Az: 3 Ca 2231/23).</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Entsprechend der Zielsetzung des InflAbmIBG 2024 soll der TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 inhaltsgleich auf die Besoldung übertragen werden. Der TV Inflationsausgleich sieht nicht nur eine Inflationsausgleichszahlung vor, sondern mehrere Zahlungsgen. Demnach sollen Personen, die am jeweiligen Stichtag in Elternzeit waren beziehungsweise sind, die Inflationsausgleichszahlungen erhalten, sofern ein Bezügeanspruch entsprechend der Regelungen des TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 besteht.</p> <p>So besteht beispielsweise bei einer Rückkehr im Januar 2024 sowie bei durchgängigem Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen für die Monate Januar bis Oktober 2024 ein Anspruch auf insgesamt 1 200 Euro bei Vollbeschäftigung.</p> <p>In dem genannten Urteil des Arbeitsgerichts Essen geht es im Wesentlichen um die Frage, ob</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>es rechtskonform ist, innerhalb der Vergleichsgruppe der Personen ohne Entgeltanspruch für beispielsweise Personen mit Krankengeldbezug einen Anspruch auf Inflationsausgleichszahlungen vorzusehen, für Personen in Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) hingegen nicht.</p> <p>Unabhängig davon, dass (erstinstanzliche) Arbeitsgerichtsurteile aufgrund der Systemunterschiede zwischen dem Arbeitnehmer- und dem Beamtenbereich grundsätzlich nicht auf die Beamtinnen und Beamten übertragbar sind und beim genannten Urteil aufgrund fehlender höchstrichterlicher Rechtsprechung Berufung eingelegt wurde, kann das Urteil nicht auf die vorgesehenen Regelungen im InfAbmIIbG 2024 angewendet werden. Denn der Entwurf des InfAbmIIbG 2024 hebt für den Anspruch auf Inflationsausgleichszahlungen ausnahmslos und zwingend auf einen Bezügeanspruch in bestimmten Referenzzeiträumen ab (Stichtagsregelung). Ausnahmen von der Anknüpfung an den Bezügeanspruch beziehungsweise weitergehende Differenzierungen sind demnach nicht vorgesehen. Aufgrund der Anknüpfung an den Bezügeanspruch erhalten zwar auch Personen während einer Krankheit die Inflationsausgleichszahlungen. Dies ist jedoch – wie bei den Beamtinnen im Mutterschutz – unmittelbarer Ausfluss aus dem Alimentationsprinzip gemäß</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>Artikel 33 Absatz 5 GG und – ohne Entscheidung im Tarifbereich – beamten-/besoldungssystemimmanent.</p> <p>Dass Personen, die sich ohne Bezügeanspruch in den Referenzzeiträumen in Elternzeit befinden, keine Inflationsausgleichszahlungen erhalten, steht im Einklang mit dem Gleichheitssatz und stellt auch keine mittelbare Diskriminierung dar. Denn sie sind als Personengruppe nicht per se vom Anspruch auf Inflationsausgleichszahlungen ausgenommen und auf eigenen Antrag im Rahmen eines gesetzlich geregelten besonderen Falls des Urlaubs ohne Bezügeanspruch (Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung) – wie andere beurlaubte Beamtinnen und Beamte ohne Bezügeanspruch – in einem bestimmten Zeitraum vom Dienst freigestellt. Leider lassen sich (Einzelfall-)Härten, die sich aus der erforderlichen stark typisierenden und pauschalierenden Stichtagsregelung ergeben, auch zugunsten eines Gleichklangs mit dem Tarifbereich, nicht gänzlich vermeiden.</p> <p>Ein Abweichen von der vorgesehenen Stichtagsregelung würde innerhalb der (beurlaubten) Beamtenschaft erst eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung beispielsweise gegenüber den nicht anspruchsberechtigten Per-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>sonen schaffen, die ohne Anspruch auf Dienstbezüge Kinder unter 18 Jahren (außerhalb einer Elternzeit) oder pflegebedürftige Angehörigen betreuen. Schließlich gehören diese Personen in status- und beamtenrechtlicher Hinsicht – wie die Beamtinnen und Beamten in Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung – zur Personengruppe der Beurlaubten ohne Bezügeanspruch.</p> <p>Zudem würde die vorgeschlagene Berücksichtigung eine Besserstellung der Beamtinnen und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten darstellen, was nicht im Einklang mit der Zielsetzung des InfAbmiiBG 2024 stünde.</p>
	<p>Zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 41a LBesGBW neu) Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Familienergänzungs-zuschlag auf Antrag als „neuen Bestandteil der Besoldung“</p>	<p>Das Amtsverständnis des Artikels 33 Absatz 5 GG sei individuell auf die Amtsinhaberinnen/den Amtsinhaber bezogen und nicht auf weitere Personen (wie die Partnerin/den Partner). Auch bei der Besoldung gelte weiterhin in Artikel 6 Absatz 1 GG verankerte Schutz von Ehe und Familie. Dieser umfasse auch den Schutz der freien Lebensentscheidung eines Ehepartners, erwerbstätig zu sein oder nicht.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Das Amtsverständnis und das Abstandsgebot betreffen unmittelbar lediglich Grundgehälter; familienbezogene Bestandteile sind nur mittelbar betroffen.</p> <p>Dem Gesetzgeber kommt bei der Ausgestaltung familienbezogener Leistungen insofern ein weitaus Gestaltungsspielraum zu, als er nicht verpflichtet ist, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Eine solche Entscheidung habe keinen Amtsbezug und solle daher nicht Berücksichtigung bei der Besoldung finden. Das Abstandsgebot werde durch den Familienergänzungszuschlag als nicht amtsbezogene „Nebenbesoldung“ unterlaufen. Gleichzeitig werde damit das Leistungsprinzip als hergebrachter Grundsatz der Besoldung konterkariert. Der Zuschlag könne die familiäre Entscheidung fördern, Beschäftigungen in geringem Umfang aufzugeben, da diese durch die Anrechnungsregelung finanziell unattraktiver würden. Insbesondere Frauen könnten nach Kindererziehungszeiten weniger leicht in die Berufstätigkeit zurückkehren.</p> <p>Zudem bestünden verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf die Ermittlung des Abstands der Nettoalimentation zum Grundversicherungsrechtlichen Gesamtbedarf bei diesem neuen Familienergänzungszuschlag. Denn werde</p>	<p>dem Besoldungsgesetzgeber frei, die tatsächlichen Lebensverhältnisse stärker in den Blick zu nehmen. Nach vorliegenden statistischen Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg lebt die große Mehrheit der Familien mit zwei minderjährigen Kindern in Baden-Württemberg mit zwei Einkommen. Vor diesem Hintergrund ist die Alleinverdienereinfamilie als Bezugsgröße für die Bemessung familienbezogener Besoldungsbestandteile nicht mehr zwin- gend und die Besoldung in dieser Hinsicht fort- zuentwickeln.</p> <p>Der Familienergänzungszuschlag betrifft nur wenige Besoldungsgruppen und Erfahrungsstu- fen und damit einen entsprechend überschaubaren Adressatenkreis. Zudem soll durch eine jährliche Betrachtungsweise und eine klare und eindeutige Betragsgrenze der Verwaltungsauf- wand so gering wie möglich gehalten werden.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>der verfassungsrechtlich vorgegebene Mindestabstand nicht gewährleistet, überschreite der Gesetzgeber den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum, weil das Alimentationsprinzip nicht eingehalten worden ist.</p> <p>Es sei außerdem ein sehr zeit- aufwändiges, bürokratisches Verfahren mit einem Antrag, mit der Glaubhaftmachung des An- spruchs und der Darlegung des Einkommens der Ehegattin/des Ehegatten/der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners von unter 6 000 Euro und der entspre- chenden Prüfung durch die Be- hörde. Dies sei vor dem Hinter- grund der Steigerung der Attrak- tivität des Öffentlichen Dienstes und des Abbaus von Bürokratie äußerst kritikwürdig. Ein solches Verfahren passe nicht zum er- klärten Ziel der Landesregie- rung, Bürokratie abzubauen, sondern bedeute ganz im Ge- genteil erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Es berge</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>außerdem die Gefahr, dass eigentl. Berechtigten von der jährlich notwendigen Antragstellung abgeschreckt würden.</p> <p>Schließlich reiche die gesetzliche Begründung nicht aus und erscheine – ebenso wie der einheitliche Betrag von exakt 6 000 Euro für alle – willkürlich.</p> <p>Insgesamt bestünde die Gefahr, dass der Gesetzgeber, indem er neue Besoldungsbestandteile entwickle, sich „ein Einfallstor“ schaffe, um die Einhaltung des Mindestabstandsgebots nicht nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien begründen zu müssen.</p>	<p>Die Gesetzesbegründung wurde ergänzt.</p>
	Dynamisierung des neuen Familienzuschlags		<p>Es sei unverständlich, warum dieser „neue Familienzuschlag“ nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehme – also abweichend von dem ehebezogenen und kinderbezogenen Teil der Familienzuschläge behandelt werde.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der Familienergänzungszuschlag soll in den Ausnahmefällen ohne ausreichenden Hinzuverdienst die Einhaltung des Mindestabstands zur Grundsicherung gewährleisten. Die Höhe der Grundsicherung wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, die von den regelmäßigen Besoldungsanpassungen abweichen. Daher wird die</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Zu Artikel 10 (BVO) Abschaffung der Kostendämpfungspauschale, mindestens jedoch Zurückzahlung der unrechtmäßig eingezogenen Kostendämpfungspauschale an die Betroffenen für die vergangenen Jahre	Die Kostendämpfungspauschale sei nicht dienlich, die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes zu erhöhen, sondern greife vielmehr empfindlich in die Alimentation der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ein.	Höhe des Familienergänzungszuschlags jeweils bei Bedarf neu festgesetzt. <u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Die Kostendämpfungspauschale stellt sicher, dass Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger einen nach Besoldungsgruppen pauschal und sozial gestaffelten sowie zumutbaren Eigenanteil an den Gesundheitsaufwendungen beitragen, was gleichermaßen zu einer nachhaltigeren Finanzierung des Beihilfesystems beiträgt. Ein zumutbarer Beitrag an den Gesundheitsaufwendungen steht auch mit dem verfassungsrechtlich verbrieften Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf Fürsorgemaßnahmen für notwendige Behandlungen, Medikamente oder Hilfsmittel im Einklang. In der Gesamtschau besteht ein Erfordernis für die Beibehaltung der Kostendämpfungspauschale in einer rechtssicheren Ausgestaltung.
4	Kommunale Landesverbände	Zu Artikel 1 (BVAnp 2024/2025) Langfristig tragfähige und strukturelle Lösungen für eine Attraktivitätssteigerung des gehobenen und höheren Dienstes	Der Sockelbetrag begünstige prozentual die unteren und mittleren Besoldungsgruppen am stärksten und verringere erneut die Abstände zwischen den Be-	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Der vorliegende Gesetzentwurf regelt in erster Linie die Übertragung des Tarifabschlusses vom 9. Dezember 2023 sowie notwendige Anpassungen im finanziellen Dienstrecht. Weitergehende strukturelle Änderungen insbesondere

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>soldungsgruppen. Dies, nachdem die letzte Besoldungsänderung 2022 bereits zu einer deutlichen Aufwertung der unteren und mittleren Besoldungsgruppen (bis A 10 beziehungsweise A 11 technischer Dienst) durch höheren Einstieg im mittleren Dienst und gehobenen Dienst (Wegfall der unteren Ämter) geführt habe. Gerade aus dem gehobenen und höheren Dienst rekrutierten sich größtenteils die so dringend benötigten Führungskräfte.</p>	<p>zur Attraktivitätssteigerung sind im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.</p>
		<p>Sicherstellung einer stabilen, verfassungsmäßigen und zeitgemäßen Besoldung</p>	<p>Seit der letzten Besoldungsreform herrscht unter Beamtinnen und Beamten in den Kommunen anhaltend Unzufriedenheit, da die erwähnten notwendigen Nachbesserungen bislang ausstehen. Die ausstehenden Anpassungen und die aber immer fortwährenden reaktiven Anpassungen an neue Urteile und Rechtsprechung führten zu Unsicherheit unter den Beamtinnen und Beamten sowie in den Ver-</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf bereits berücksichtigt.</u> Die Notwendigkeit von Nachzahlungen für das Jahr 2023 wird aufgrund der Sondersituation durch die vielfältigen Auswirkungen infolge des Angriffskrieges auf die Ukraine gesehen, die allesamt nicht vorhersehbar waren (beispielsweise unerwartet stark gestiegene Preise durch Inflation, unerwartet stark gestiegene Kosten für Unterkunft und Heizung durch Gasmangellage). Für die Jahre 2024 und 2025 wird der Mindestabstand zur Grundsicherung realitätsgerecht prognostiziert. Damit besteht aus jetziger Sicht</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>waltungen. Zeitgemäße Regelungen seien auch deshalb unbedingt notwendig, um dem Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel etwas entgegenzusetzen. Es bedürfe Erleichterungen für mehr Quereinsteige, mehr Freiraum, größerer Flexibilität und einer stärkeren Ausrichtung auf Leistungsorientierung, um den Herausforderungen im öffentlichen Dienst effektiv zu begegnen. Der Gesetzgeber müsse darauf Antworten finden.</p>	<p>keine Notwendigkeit für erneute Nachzahlungen.</p>
		<p>Zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 41a LBesGBW neu) Erhöhung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für das erste Kind statt Einführung eines Familienergänzungszuschlags</p>	<p>Das Instrument des Familienergänzungszuschlags schaffe zusätzliche Komplexität, wodurch dem Ziel der Entlastungsallianz nicht entsprochen werde und die Verständlichkeit und Transparenz der Besoldung weiter sinke. Der neue – systemfremde – Familienergänzungszuschlag führe zu neuem Verwaltungsaufwand und betreffe nur eine kleine Gruppe von Beamtinnen und</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Diese Forderung ist in der Sache gleichbedeutend mit der Forderung nach Beibehaltung des bisherigen traditionellen Familienbildes.</p> <p>Dem Gesetzgeber kommt bei der Ausgestaltung der Besoldung insofern ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, als er nicht verpflichtet ist, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter ihre Familie als Alleinverdienender unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, die tatsächlichen Lebensverhältnisse stärker in den Blick zu nehmen. Nach</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Beamten. Mit Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags wären zusätzliche Abfragen oder gar ein neu geschaffenes Antragswesen unnötig und würde die Besoldungslücke in unteren Besoldungsgruppen ebenso geschlossen. Der bürokratische Aufwand für den Familienergänzungszuschlag stehe in keinem Verhältnis zum Ertrag. Auch die Lösung an sich schaffe keinen Mehrwert. Einmal mehr unterbleibe eine systemgerechte Gesamtlösung. Stattdessen werde das verfassungsrechtliche Gebot, Ämter nach ihrer Wertigkeit besoldungsrechtlich durchzustufen und systemgerecht auszugestalten, durch bedarfsabhängige Besoldungszuschläge ins Gegenteil verkehrt und ein neues, verfassungsrechtlich bedenkliches Modell der Anrechnung des Partnereinkommens eingeführt.</p> <p>Es bestehe zumindest die Möglichkeit, in Fragen der Gleichstellung dadurch Rückschritte zu</p>	<p>vorliegenden statistischen Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg lebt die große Mehrheit der Familien mit zwei minderjährigen Kindern in Baden-Württemberg mit zwei Einkommen. Vor diesem Hintergrund ist die Alleinverdienereine als Bezugsgröße für die Bemessung familienbezogener Besoldungsbestandteile nicht mehr zwingend und die Besoldung in dieser Hinsicht fortzuentwickeln.</p> <p>Die Berücksichtigung des hinzuverdienenden Ehegatten oder der hinzuverdienenden Ehegattin bei der Berechnung des zur Verfügung stehenden Nettobetrags berührt nicht die freie Entscheidung der Ehegatten oder Lebenspartner über ihre Aufgabenteilung in der Ehe und damit den Schutzbereich der Artikel 6 und Artikel 3 Absatz 2 GG. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich der besondere verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie in Artikel 6 GG auf die Alleinverdienereine ebenso wie auf die Doppelverdienereine. So sind gesetzliche Regelungen ausgeschlossen, durch die Eheleute zu einer bestimmten Gestaltung ihrer Ehe gedrängt werden. Trotz Berücksichtigung eines zweiten Einkommens bleibt die Entscheidungsfreiheit gewahrt, eine Alleinverdienereine oder eine Doppelverdienereine zu führen. Der Familienergänzungszuschlag bildet keinen dauerhaften</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>machen. Der neu geplante Zuschlag könne dazu führen, dass bestimmte Teilzeittätigkeiten aufgrund der damit einhergehenden Bemessungsgrenzen unattraktiver würden und aufgegeben würden. Gesellschaftspolitisch und auch die Realitäten im öffentlichen Dienst betrachtend, sei die Anrechnung des Partnereinkommens deshalb das falsche Signal.</p> <p>Durch eine weitere Erhöhung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags wären zusätzliche Abfragen oder ein neu geschaffenes Antragswesen nicht nötig.</p>	<p>Einkommensbestandteil, auf den sich eine Entscheidung für oder gegen eine Erwerbstätigkeit stützen ließe. Auch ist aufgrund der relativ geringen Höhe der Betragsgrenze von 6 000 Euro jährlich nicht von einer die Entscheidungsfreiheit der Familie hinsichtlich der Berufstätigkeit wesentlich beeinflussenden Größe auszugehen.</p>
	<p>Jedenfalls aber Verzicht auf eine jährliche Überprüfung der Voraussetzungen</p>		<p>Es sollte genügen, dass der Beamte oder die Beamtin ohnehin verpflichtet sei, alle relevanten Änderungen unaufgefordert anzudeuten.</p>	<p>Im <u>Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Der Familienergänzungszuschlag kommt nur in den wenigen Fällen in Betracht, in denen der Ehegatte über nahezu kein Einkommen verfügt. Zudem betrifft er nur wenige Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen und wird in der Lebenswirklichkeit in größerer Betragshöhe nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt. Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Verfah-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
5	Bund Deutscher Kriminalbeamter Baden-Württemberg	Zu Artikel 1 (Besoldungsanpassung 2024 und 2025) Erhöhung und Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage	Die Polizeizulage betrage in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2008 unverändert 132,69 Euro monatlich. Der Bund und andere Länder hätten längst reagiert und hier umfangreiche Anpassungen vorgenommen. Beim Bund betrage die Zulage 228 Euro pro Monat seit 2021 und sei zudem ruhegehaltfähig. Die anhaltenden und zunehmenden Belastungen des Polizeiberufs (Einsatzlagen, Sonderkommissionen, unregelmäßige Arbeitszeiten, Arbeitsdichte etc.) würde die Polizeizulage in	<p>rensweise mit jährlicher Beantragung und nachfolgender Überprüfung zweckmäßig. Durch eine jährliche Betrachtung soll zudem der Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten werden. Ein Verzicht auf die Prüfung, ob die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen einer Norm im jeweiligen Einzelfall überhaupt gegeben sind, wird generell als rechtsstaatlich bedenklich angesehen.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Stellenzulagen wie die Polizeizulage gehören nicht zum Kernbereich der Besoldung, sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig und nehmen grundsätzlich nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Eine Anhebung bei Einführung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen ist nicht vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>der o. g. Höhe nicht mehr ausreichend abgelten, weshalb auch in Baden-Württemberg deutliche Anhebung überfällig sei. Zudem würden sich die besonderen Belastungen des Polizeivollzugsdienstes auch in die Phase des Ruhestands hinein auswirken, weshalb die ruhegehaltfähige Berücksichtigung schlüssig und konsequent wäre. Schließlich müsse ein Teil der Polizeizulage für im Bereich der Lebensversicherungen für Polizisten höhere Prämien aufgewendet werden.</p>	
	Keine Einbeziehung der Inflationsausgleichszahlungen in den Nominallohnindex		<p>Die Inflationsausgleichsprämie mildere als temporärer Einmal-effekt die zurückliegend entstandenen Mehrkosten, habe aber mit Blick auf die Zukunft keinen positiven Effekt, das hätten nur lineare Erhöhungen.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Im Hinblick auf den Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Nominallohnentwicklung (zweiter Parameter auf der ersten Prüfungsstufe) ist festzuhalten, dass der Nominallohnindex ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlfahrtsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland ist. Er bildet die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen von allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab. Die Inflationsausgleichsprämien werden in der</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>Verdienststatistik als Bestandteil des Gesamtbruttoentgelts mitefasst. Sie werden im Sinne der Entgeltbescheinigungsverordnung nicht als Sonderzahlung (sonstige Bezüge) definiert, da sie steuer- und abgabefrei sind. Aus diesem Grund werden die Prämien sowohl bei den Verdienstindizes mit Sonderzahlungen als auch den Verdienstindizes ohne Sonderzahlungen in gleichem Umfang abgebildet.</p> <p>Da der für die Prüfung des zweiten Parameters herangezogene Nominallohnindex demnach die Inflationsausgleichsprämien enthält und der sprunghafte Anstieg des Nominallohnindex ab dem Jahr 2023 (siehe Tabelle zum zweiten Parameter) in nicht unerheblichem Maße auf die Gewährung der Inflationsausgleichsprämien zurückzuführen ist, sind die Inflationsausgleichszahlungen gemäß InfAbmILG 2024 konsequenterweise auch in der Besoldungsentwicklung einzubeziehen. Würde davon abgewichen und – wie in den bisherigen Gesetzesbegründungen – ausschließlich lineare Steigerungen bei der Besoldungsentwicklung einbezogen, wäre eine Kongruenz zwischen der Besoldungs- und der Nominallohnentwicklung nicht mehr gegeben (es würden „Äpfel mit Birnen verglichen“). Mit Blick auf die finanzielle Tragweite der Inflationsausgleichszahlungen gemäß In-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>flAbmiIBG 2024 entspricht deren Berücksichtigung bei der Besoldungsentwicklung zudem der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BVL 4/18, Rn. 31), wonach nichtlineare Besoldungserhöhungen (beispielsweise Einmalzahlungen) auf der ersten Prüfungsstufe zu berücksichtigen sind, wenn von vornherein feststeht, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben (können).</p> <p>Um zum einen eine Kongruenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Nominallohnentwicklung beizubehalten und zum anderen die Vergleichbarkeit mit der Besoldungsentwicklung in den letzten Gesetzesbegründungen sicherzustellen, ist in dieser Gesetzesbegründung eine Besoldungsentwicklung mit und eine ohne Inflationsausgleichszahlungen ausgewiesen. Besoldungssystematisch werden die Inflationsausgleichszahlungen dahingehend berücksichtigt, dass deren finanzielles Volumen entsprechend der tatsächlichen Beschäftigtenstruktur im Land in einen fiktiven linearen Anpassungsfaktor umgerechnet wird. Dieser beträgt 4,72 Prozent im Jahr 2024.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 2 und 3 (Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung) Festlegung eines länger Betrachtungss- zeitraumes anstelle eines Stichtages</p>	<p>Die Stichtagsregelung benachteiligt beispielsweise Menschen in Elternzeit. Nur weil eine Beamtin oder ein Beamter in Elternzeit war, wäre für sie oder ihn in dieser Zeit die Inflation nicht ausgesetzt.</p>	<p>Im <u>Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Entsprechend der Zielsetzung des InfAbmIBG 2024 soll der TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 inhaltsgleich auf die Besoldung übertragen werden. Der TV Inflationsausgleich sieht nicht nur eine Inflationsausgleichszahlung vor, sondern mehrere Zahlungen. Demnach sollen Personen, die am jeweiligen Stichtag beispielsweise in Elternzeit waren beziehungsweise sind, die Inflationsausgleichszahlungen erhalten, sofern ein Bezügeanspruch entsprechend der Regelungen des TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 besteht.</p> <p>So besteht beispielsweise bei einer Rückkehr im Januar 2024 sowie bei durchgängigem Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen für die Monate Januar bis Oktober 2024 ein Anspruch auf insgesamt 1 200 Euro bei Vollbeschäftigung.</p> <p>Der Entwurf des InfAbmIBG 2024 hebt in inhaltsgleicher Übertragung des TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 für den Anspruch auf Inflationsausgleichszahlungen ausnahmslos und zwingend auf einen Bezügeanspruch in bestimmten Referenzzeiträumen ab. Die Stichtagsregelung stellt demnach gerade auch eine Typisierung in der Zeit dar. Ausnahmen von der</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>Anknüpfung an den vorgenannten Bezügeanspruch beziehungsweise weitergehende Differenzierungen sind demnach auch im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und -ökonomie nicht vorgesehen.</p> <p>Dass Personen, die sich ohne Bezügeanspruch in den Referenzzeiträumen beispielsweise in Elternzeit befinden, keine Inflationsausgleichszahlungen erhalten, steht im Einklang mit dem Gleichheitssatz und stellt auch keine mittelbare Diskriminierung dar. Denn sie sind – wie andere beurlaubte Beamtinnen und Beamten ohne Anspruch auf Dienstbezüge – als Personengruppe nicht per se vom Anspruch auf Inflationsausgleichszahlungen ausgenommen und auf eigenen Antrag im Rahmen eines gesetzlich geregelten Falls des Urlaubs ohne Bezügeanspruch in einem bestimmten Zeitraum vom Dienst freigestellt. Leider lassen sich (Einzelfall-)Härten, die sich aus der erforderlichen stark typisierenden und pauschalierenden Stichtagsregelung ergeben, auch zugunsten eines Gleichklangs mit dem Tarifbereich, nicht gänzlich vermeiden.</p> <p>Ein Abweichen von der vorgesehenen Stichtagsregelung, beispielsweise in Form einer Erweiterung der Referenzzeiträume, würde sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen erst schaffen und zudem eine Besserstellung</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Kein Abschlag bei den Sonderzahlungen bei Teilzeit	Die Entwicklung im Bereich der Inflation betreffe alle Menschen gleich und es komme im Bereich der Alimentation dem Dienstherrn eine besondere Garantstellung zu. Eine Teilzeitkraft, die 50 % arbeitet, müsse dennoch den vollen Warenkorb mit Inflationsaufpreis bezahlen.	<p>der Beamtinnen und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten darstellen, was nicht im Einklang mit der Zielsetzung des InfAbmiIBG 2024 stünde.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Entsprechend der Zielsetzung des InfAbmiIBG 2024 soll der TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 inhaltsgleich auf die Besoldung übertragen werden. Dies soll unter anderem auch eine Gleichbehandlung aller Beamtinnen und Beamten sicherstellen. Das InfAbmiIBG 2024 sieht daher wie der TV Inflationsausgleich bei einer Teilzeitbeschäftigung (mit gleichmäßig sowie ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit bei beispielweise einem Altersteilzeitmodell) vor, die Inflationsausgleichszahlungen entsprechend des auf Antrag individuell zwischen dem Dienstherrn und der teilzeitbeschäftigten Person vereinbarten Teilzeitumfangs auszus zahlen. Dieser Teilzeitumfang liegt auch den gezahlten Dienstbezügen zugrunde.</p>
	Kein Abschlag bei den Sonderzahlungen für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Anwendung der individuellen Versorgungssätze erfolgt als systematische Fortführung der Versorgungsfestsetzung, welche sich grundsätzlich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und dem hieraus resultierenden individuellen Ruhegehaltssatz bestimmt.</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Zu Artikel 10 (EZuIVOBW) Reformierung des gesamten Bereichs der Erschwerniszulagen		Die Versorgung ist durch die Anwendung des Ruhegehaltssatzes seit jeher niedriger bemessen als die Besoldung einer Person in Vollzeit. <u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u>
		Erhöhung auch der Zulagen für Nachtdienst und Samstag- und Samstagnachmittagsdienst	Die derzeitige, nicht mit dem Gesetzesentwurf angepasste Höhe sei weder zeitgemäß noch angemessen.	<u>Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt</u> Erschwerniszulagen nehmen ebenso wie Stel-lenzulagen grundsätzlich nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Mit dem Gesetzesentwurf sollen nur diejenigen Erschwerniszulagen dynamisiert werden, die auch in der Vergangenheit schon bei linearen Anpassungen berücksichtigt wurden.
		§§ 19, 20 EZuIVOBW Anpassung der Zulage für besondere Einsätze und der Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal	Die Einbeziehung der Personengruppen des Mobilen Einsatzkommandos, des Spezialeinsatzkommandos und der Verteckten Ermittler oder Personenschützer sowie der Angehörigen der Hubschrauberstaffel in die Dynamisierung bei Umsetzung der Übertragung von Tauferteilungen auf die Beamtenschaft sei erforderlich, da auch	<u>Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt</u> Erschwerniszulagen nehmen ebenso wie Stel-lenzulagen grundsätzlich nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Aufnahme der Fahndungs- und Observations-einheit Staats-schutz (Inspektion 650) sowie der Mobil-funkaufklärung des LKA BW (Inspektion 530c) in den Begünstigtenkreis der EZul-VOBW	diese Zulagen durch die Inflation bei Nichtanpassung entwertet würden. Diese Einheit habe bis zur organisatorischen Eingliederung in die Abteilung Cybercrime/Digitale Spuren zum 1. Januar 2012 als Teil des Mobilen Einsatzkommando LKA eine Zulage nach der EZulVOBW erhalten. Die Gefährdungsbewertung habe sich seitdem nicht verändert.	Im <u>Gesetzentwurf</u> nicht berücksichtigt. Eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises bei der Zulage für besondere Einsätze ist nicht vorgesehen.
		§ 78 LBG (Beihilfe) Automatische Dynamisierung, mindestens regelmäßige inflationsbedingte Anpassung der Einkünftegrenze in der Beihilfe	Komme es beispielsweise durch reine Inflationsausgleiche im Beschäftigtenverhältnis oder durch Rentenanpassungen zu einem Überschreiten der Beihilfemessungsgrenzen, ändere das nichts an der Frage, ab welcher relativ zu betrachtenden Einkommensgrenze der althergebrachte Grundsatz der lebenslangen Alimentation von Beamten/Beamter und Familie greifen müsse. Der Landtag von Baden-Württemberg habe mit seiner	Nicht <u>Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens</u> . Eine Regelung zur Dynamisierung der Einkünftegrenze wird nicht eingeführt. Es soll weiterhin dem Willensbildungsprozess des Gesetzgebers obliegen, wann eine Änderung der Höhe der Einkünftegrenze angebracht erscheint.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>letzten Anpassung ein solches relatives Verhältnis dokumentiert. Die Veränderungen in den Folgejahren würden dabei aber nicht berücksichtigt und könnten bei einer derart hohen Inflation nicht ignoriert werden. Der Bund hab eine solche Dynamisierung nach Mitteilung des Bundesverwaltungsamts bereits beschlossen und werde „beginnend mit dem Jahr 2024 [...] jährlich eine dynamische Anpassung der Einkommensgrenze [vornehmen], welche sich an der Rentenwert-erhöhung West bemisst“.</p>	
		<p>Weitere Forderungen zum <u>Versorgungsrecht</u> für geschiedene Mütter in der Kriminalpolizei</p>	<p>Ein Land wie Baden-Württemberg, das sich als Arbeitgeber die Familienfreundlichkeit auf die Fahnen schreibe, müsse dies für die junge und ältere Generation auch zeigen.</p> <p>Der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg, setze sich seit</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Bei der aufgeworfenen Problematik handelt es sich um eine familien- und rentenrechtliche Thematik, welche auf einem individuellen privaten Lebenssachverhalt außerhalb der Erwerbskarriere beruht. Insofern besteht aus Fürsorgegründen keine Verpflichtung des Dienstherrn dies zugunsten der betroffenen Beamtinnen und Beamten innerhalb des Beamtenversorgungsrechts auszugleichen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>2009 für eine Gesetzesänderung hinsichtlich der geschiedenen Mütter in der Polizei ein.</p> <p>Der bei einer Scheidung festgelegte Versorgungsausgleich werde durch die Deutsche Rentenversicherung erst mit Eintritt in das reguläre Rentenalter ausbezahlt. Bei Polizistinnen und Polizisten erfolge die Pensionierung bereits zu einem früheren Zeitpunkt, sodass derzeit eine Versorgungslücke entstehe.</p> <p>Besonders betroffen seien hier von aktuell Kriminalbeamtinnen, die aufgrund der Kindererziehung für ihre eigenen Pensionsansprüche Ausfallzeiten hinnehmen müssen und damit verbünden, zugunsten der Familienbildung, damals auch auf eine eigene Karriereplanung verzichten mussten. In Baden-Württemberg seien die ersten Frauen bei der Polizei in der Kriminalpolizei eingestellt worden. Das Thema werde zunehmend auch die Schutzpolizei erreichen. Zudem</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>seien all diejenigen betroffen, die qua Gesetz früher in den Ruhestand treten, so auch Feuerwehrlaute und auf Bundesebene Soldatinnen und Soldaten.</p>	
		<p>Einführung der sogenannten Mütterrente für Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg.</p>	<p>Die Übernahme der sogenannten Mütterrente I und II auf die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg wird gefordert. Bayern habe als Land mit der Übernahme der Mütterrente I bereits 2015 ein positives Beispiel gegeben, Sachsen sei dem gefolgt und 2020 habe die Regelung auch der Bund übernommen. Leider sei Baden-Württemberg diesem Beispiel bisher noch nicht gefolgt. Es sei der richtige Zeitpunkt, die Übernahme der Mütterrente I und II für Baden-Württemberg umzusetzen. Dies wäre ein deutliches Signal und würde die Familienfreundlichkeit des Landes nicht nur durch Worte, sondern auch durch weitere Taten belegen.</p>	<p>Nicht Gegenstand dieses <u>Gesetzgebungsverfahrens</u>. Die Einführung der „Mütterrente“ dient der sozialen Stütze derer, die wegen langer Kindererziehungszeiten eine niedrige Altersversorgung zu erwarten haben. Der Alimentscharakter der Versorgungsbezüge begründet bereits eine ausreichende Versorgung außerhalb der sogenannten Mütterrente, die den Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen einen angemessenen Lebensunterhalt sichert. Insoweit dürfen die Versorgungsbezüge einen bestimmten Betrag, die sogenannte Mindestversorgung, nicht unterschreiten. Dies gilt auch bei langen Zeiten der Kindererziehung. Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für die Beamtenversorgung auf die Bundesländer übergegangen. Im Sinne einer nachhaltigen und generationengerechten Haushaltspolitik müssen Rechtsänderungen, welche zusätzliche Ausgabever-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<u>Landestrennungsgeld-</u> <u>verordnung (LTGVO)</u> Inflationbedingte Anpassungen	Zu dem Anspruchspersonenkreis gehören beispielsweise Kolleginnen und Kollegen, die im Rahmen der größten Einstellungsoffensive der Polizei Baden-Württemberg von ihrer Stammdienststelle an eine Fortbildungseinrichtung abgeordnet wurden, um die jungen Kolleginnen und Kollegen zu unterrichten.	<p>pfllichten für einen langen Zeitraum begründen, genau abgewogen werden. Eine Übertragung der Mütterrente ist daher nicht vorgesehen.</p> <p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Ungeachtet dessen ist die Forderung sachlich nicht gerechtfertigt. Die Trennungsgeldberechtigten erhalten beispielsweise die im Rahmen der Abordnung anfallenden notwendigen und angemessenen Unterkunftsstellen. Bei inflationsbedingten gestiegenen Unterkunftsstellen werden dann auch die gestiegenen Kosten ersetzt. Dasselbe gilt für Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kfz richtet sich nach dem Landesreisekostengesetz.</p>

**Baden-Württemberg**

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

29. April 2024

**Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg
gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW**** Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher
Vorschriften (BVAnp-ÄG 2024/2025)**

NKR-Nummer 37/2024, Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder vom 9. Dezember 2023 zeitgleich eins zu eins auf die Besoldung und Versorgung übertragen. Dabei geht es insbesondere um die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2024 und 2025 sowie Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung. Außerdem soll im Besoldungsbereich ein Familienergänzungszuschlag für die Familienkonstellationen mit einem Alleinverdiener eingeführt werden, um insbesondere in unteren Besoldungsgruppen einen möglichen Fehlbetrag gegenüber dem Grundsicherungsniveau auszugleichen.

Weiter soll bestehender Anpassungsbedarf im Dienstrecht mit dem Gesetzentwurf umgesetzt werden.

Das Ressort hat unter E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit ausgeführt, dass für die Modifizierung der Regelungsänderungen ein Austausch mit Normanwendern in Bezug auf spezifische Rechts- sowie Verfahrensfragen erfolgt ist.

II. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg anerkennt die sorgfältige Ausführung zur Prüfung der Bürokratievermeidung, begrüßt die zeitgleiche Beteiligung des NKR mit den Ressorts und erhebt keine Einwände.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Margret Mergen
stv. Vorsitzende und Berichterstatterin